

Westdeutscher Tischtennis-Verband e.V.



Wettspielordnung des Deutschen Tischtennis-Bundes

mit zusätzlichen Anordnungen des
Westdeutschen Tischtennis-Verbandes

Stand: 2.10.2015

Wichtige Änderungen oder Ergänzungen gegenüber der letzten Auflage:

- A 11.7.2 Mädchen und Schülerinnen dürfen bei den Jungen und Schülern bis zur Bezirksliga gemeldet und eingesetzt werden.
 - A 11.7.3 Die Meldung und der Einsatz von max. drei Spielerinnen ist nun auch auf der Bezirksebene zulässig. Voraussetzung hierfür ist ein Beschluss der betreffenden Bezirksversammlung.
 - G 1.4 Zulassung des Braunschweiger Systems bei den Herren (unterhalb der 2. Kreisklasse), bei den Damen (unterhalb der Bezirksliga), bei Jungen/Schülern (nur auf Kreisebene) und bei Mädchen/Schülerinnen (alle Spielklassen außer NRW-Liga)
 - G 4.2.3 Nach einer Spielabsetzung ist die Neuansetzung nun an einem beliebigen Reservespieltag zulässig.
 - G 5.1 Spielerinnen, die in einer Mädchen- oder Schülerinnenmannschaft gemeldet sind, dürfen zusätzlich bei den Jungen/Schülern gemeldet werden.
 - G 5.2.5 Der maßgebliche Zeitraum für die Erteilung eines G5-Vermerks ist nun eine Halbserie. Einige Zusatzregelungen verhindern, dass Spieler betroffen sind, die in der davor liegenden Halbserie regelmäßig mitgewirkt haben.
 - G 5.3.1 Ersatzstellungen in höheren Mannschaften sind in beliebiger Zahl möglich, ohne dass dies Auswirken auf die Einsatzberechtigung in der eigenen Mannschaft hat.
 - G 5.4 Einige Ergänzungen zur Ersatzstellung von Spielerinnen einer Mädchen-/Schülerinnenmannschaft in einer Jungen-/Schülermannschaft
 - G 6.6.4 Für Beschwerden gegen einen Spielbericht (wegen Abweichungen vom Original) gibt es jetzt eine Frist von 7 Tagen nach Genehmigung durch den Spielleiter.
- zusätzlich: Neue Begrifflichkeiten über die gesamte WO hinweg (Halbserie, Stammspieler, Ersatzspieler, Mannschaftsmeldung)



Die Auslegungen zur Wettspielordnung des Vorstands für Sport – früher im Anhang nach dem Regeltext – befinden sich jeweils dort, wo sie gemäß der Fragestellung hingehören. Um die Auslegungen zweifelsfrei als solche erkennen zu können, sind sie mit einem blauen Ausrufezeichen versehen, in Kursivschrift gesetzt und vom offiziellen Regeltext durch horizontale Linien getrennt.

Wird im Text der Wettspielordnung die männliche Sprachform mit ihren Ableitungen verwendet („Spieler“, „Schüler“, „Senior“), sind dabei auch jeweils „Spielerin“, „Schülerin“ oder „Seniorin“ eingeschlossen.

Zeichenerklärung

Zusätzliche Anordnungen für den Bereich des WTTV sind **grau** unterlegt, sofern sie den Abschnitten A bis F zugeordnet sind.

Die Abschnitte G bis I gelten nur für den Bereich des WTTV und sind nicht grau unterlegt.

Wettspielordnung

des

Deutschen Tischtennis-Bundes

mit zusätzlichen Anordnungen des
Westdeutschen Tischtennis-Verbandes



Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines	4
B	Spielberechtigung / Wechsel der Spielberechtigung	15
C	Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform	23
D	Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe	31
E	Schüler / Jugendliche	42
F	Werbebestimmungen bei Bundesveranstaltungen	44
G	Bestimmungen für den Punktspielbetrieb	49
H	Pokalspielordnung	68
I	Schlussbestimmungen	72
Anhang	Stichtage / Termine / Ausländerstatus	73

1 Zweck und Geltungsbereich der WO

Zweck der WO des DTTB ist es, einheitliche Richtlinien für den Wettspielbetrieb zu schaffen. Diese WO ist der Satzung des DTTB als Anhang zugeordnet und kann durch Beschluss des Bundestages in einzelnen Punkten oder im Ganzen geändert werden (siehe § 24.1 der Satzung des DTTB).

Dem Ausschuss für Wettkampfsport des DTTB obliegt es in alleiniger Zuständigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen der WO sicherzustellen. Auf Antrag der Regional- und Mitgliedsverbände hat er sich gutachterlich zu äußern. Die vom Ausschuss für Wettkampfsport des DTTB erstellten Gutachten werden veröffentlicht.

Die WO gilt für den gesamten Spielbetrieb, sofern sich einzelne Regelungen nicht ausdrücklich auf Bundesveranstaltungen beziehen.

Sie gilt auch für die Lizenzligen, die Bundes-, Regional- und Oberligen, soweit das Lizenzspielerstatut und die Bundesspielordnung keine Sonderregelungen enthalten. Abweichende Regelungen für ihren Zuständigkeitsbereich dürfen die Regional- und Mitgliedsverbände nur für solche Passagen beschließen, bei denen die WO dies ausdrücklich zulässt. Dies kann den gesamten Zuständigkeitsbereich betreffen oder nur die „untersten Spielklassen“, die als Spielklassen unterhalb der siebthöchsten Spielklasse bzw. – wenn es diese in einem Mitgliedsverband nicht gibt – für die unterste Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der Oberliga befindet, definiert sind.

Alle nicht behandelten Fragen regeln die Mitglieds- und Regionalverbände in eigener Zuständigkeit. Steht eine Regelung eines Verbandes zu den Bestimmungen der WO im Widerspruch, so wird sie durch die Bestimmungen der WO aufgehoben.

- 1.1 Zweck der zusätzlichen Anordnungen des WTTV zur Wettspielordnung des DTTB ist es, einheitliche Richtlinien für den gesamten Spielbetrieb innerhalb des Verbandsgebietes zu schaffen.
- 1.2 Zusätzliche Anordnungen und Ergänzungen zur Wettspielordnung des DTTB, die von Kreisen und Bezirken des WTTV für bestimmte Klassen oder Gebiete erlassen werden sollen, bedürfen vor ihrem Inkrafttreten der Genehmigung des Vorstands für Sport.
- 1.3 Die vom Vorstand für Sport erstellten Auslegungen sind bindend, soweit sie sich auf die zusätzlichen Anordnungen des WTTV zur Wettspielordnung des DTTB beziehen.

2 Spielregeln

Für alle offiziellen Veranstaltungen gelten die Internationalen Tischtennisregeln (Teile A und B) entsprechend, sofern in Ausnahmefällen nichts anderes geregelt ist. Abweichend von den Internationalen Tischtennisregeln gilt im gesamten Bereich des DTTB:

Zum Gewinn eines Spiels sind erforderlich im

- Mannschaftsspielbetrieb: 3 Gewinnsätze
- Individualspielbetrieb
 - 3 Gewinnsätze bei den Senioren
 - in allen anderen Altersklassen wahlweise 3 oder 4 Gewinnsätze

Die Regelungen der ITTF zur Schlagreihenfolge für Rollstuhlfahrer (Tischtennisregel A 8.3) gilt im Bereich des DTTB auch für Doppelpaarungen, die aus einem Fußgänger und einem Rollstuhlfahrer gebildet werden.

Bei allen Veranstaltungen können Schlägerkontrollen durchgeführt werden. Die Tests dürfen nur mit ITTF-anerkannten Testgeräten und durch geprüfte Schiedsrichter bzw. geprüfte Schlägerkontrolleure vorgenommen werden. Sie können vor einem Spiel vorgenommen werden. Schläger, die bei diesen Tests nicht den ITTF-Regeln entsprechen, dürfen nicht im jeweiligen Spiel eingesetzt werden. Der Spieler darf dann den Schläger einmal austauschen und das jeweilige Spiel mit diesem Ersatzschläger bestreiten, der jedoch zwingend nach dem Spiel kontrolliert wird.

Ein einzelnes absolviertes Spiel wird dann als verloren gewertet, wenn bei der Schlägerkontrolle nach dem Spiel festgestellt wird, dass einer der im Spiel eingesetzten Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entsprochen hat.

Ein einzelnes Spiel wird auch dann als verloren gewertet, wenn vor dem Spiel festgestellt wird, dass der Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entspricht und der Spieler sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Hinsichtlich der Regelungen zum Time Out (ITTR B 4.4.2) gilt der jeweilige Berater als Mannschaftskapitän.

Allen Veranstaltern wird dringend empfohlen, das Rauchen und den Konsum von Alkohol innerhalb des umschlossenen Raumes, in dem der Wettkampf stattfindet, zu untersagen und zu unterbinden. Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen im Schüler- und Jugendbereich.

3 Bekämpfung des Dopings

- 3.1 Bestandteil dieser WO ist die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DTTB einschließlich aller Anhänge.
- 3.2 Neben den im § 60 der Satzung des DTTB festgelegten Sanktionsmöglichkeiten gelten für Vergehen hinsichtlich Dopings ausschließlich die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung.
- 3.3 Für die Durchführung der Dopingkontrollen gelten die Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung.

4 Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme

Eine Einflussnahme von vereins- bzw. verbandsfremden Personen, Firmen oder Institutionen auf den Spielbetrieb ist nicht zulässig, falls dadurch gegen die Satzung oder Ordnungen des DTTB verstoßen wird.

5 Spielkleidung

- 5.1 Es muss in sportgerechter Kleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. „Body“), Socken und Hallenschuhen) gespielt werden. Zu Mannschaftskämpfen ist in einheitlicher Spielkleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. „Body“) anzutreten. Bei offiziellen Veranstaltungen des DTTB und der Regional- bzw. Mitgliedsverbände gilt 2.2.9 und 2.2.10 der Tischtennisregeln B in Individualwettbewerben nicht für Spieler des gleichen Verbandes bzw. Vereines. Die Regional- bzw. Mitgliedsverbände dürfen für Mannschaftswettbewerbe Ausnahmen von 2.2.9 und 2.2.10 der Tischtennisregeln B beschließen. Das Tragen von Trainingsbekleidung während eines Spiels ist grundsätzlich nicht erlaubt. In begründeten Fällen kann der OSR Ausnahmen zulassen.
- 5.2 Die Zulässigkeit von Werbung, Herstellerzeichen, Wappen und Namen sowie Rückennummern bei Bundesveranstaltungen ergibt sich aus Punkt F 2.

6 Materialien

6.1 Materialien sind:

- Tische
- Netzgarnituren
- Bälle
- Schlägerhölzer
- Schlägerbeläge
- Kleber
- Schlägertestgeräte
- Komplettschläger
- Umrandungen
- Böden
- Schiedsrichtertische
- Schiedsrichterstühle
- Zählgeräte
- Namensschilder
- Spielergebnisanzeigen
- Tischnummern
- Handtuchbehälter
- Ballboxen
- Getränkeboxen
- Mikrofone
- Videoanlagen
- Sitzgelegenheiten für Spieler, Trainer und Betreuer

6.2 Bei allen offiziellen Veranstaltungen müssen die von der ITTF zugelassenen Materialien benutzt werden. Tische und Netze müssen der DIN-Norm EN 14468-1 bzw. EN 14468-2, jeweils ausschließlich mit der Klassifizierung A (Hochleistungssport) oder B (Schul- und Vereinssport) entsprechen. Die ITTF-Zulassung für Tische und Netzgarnituren ist nur für Bundesveranstaltungen notwendig.

Bei allen Mannschaftskämpfen nach WO A 11.2 müssen die Tische, Netzgarnituren und Bälle von jeweils gleicher Farbe, Marke (Fabrikat) und Beschaffenheit (z.B. Bälle aus Zelluloid oder Plastik) sein. Eine Änderung während eines Mannschaftskampfes ist nicht zulässig.

6.3 Materialien dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Die weiteren Bestimmungen zur Farbgebung (Grundfarben, Werbefarben etc.) ergeben sich aus Abschnitt WO F 3.

6.4 Die Zulässigkeit von Werbung bei Bundesveranstaltungen ergibt sich aus Abschnitt F 3.

7 Spielzeit

Eine Spielzeit beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Die erste Hälfte einer Spielzeit wird „Vorrunde“, die zweite Hälfte „Rückrunde“ genannt.

Die Vorrunde und die Rückrunde sind jeweils eine Halbserie der Spielzeit.

8 Altersklassen

8.1 Stichtag ist jeweils der 1.1. der laufenden Spielzeit.

8.2 Es gibt folgende Altersklassen, wobei eine weitere Altersunterteilung nur bei Jugend, Schülern A und Schülern B zulässig ist:

C-Schüler	Spieler, die am Stichtag 11 Jahre alt werden oder jünger sind
8.3 Schüler B *	Spieler, die am Stichtag 13 Jahre alt werden oder jünger sind
8.4 Schüler A *	Spieler, die am Stichtag 15 Jahre alt werden oder jünger sind
8.5 Jugend:	Spieler, die am Stichtag 18 Jahre alt werden oder jünger sind
8.6 Junioren:	Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren, aber noch nicht 22
8.7 Unter 22:	Spieler, die vor dem Stichtag 15 Jahre alt waren, aber noch nicht 22
8.8 Damen/Herren:	Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren
8.9 Senioren 40:	Spieler, die vor dem Stichtag 39 Jahre oder älter waren
8.10 Senioren 50:	Spieler, die vor dem Stichtag 49 Jahre oder älter waren
8.11 Senioren 60:	Spieler, die vor dem Stichtag 59 Jahre oder älter waren
8.12 Senioren 65:	Spieler, die vor dem Stichtag 64 Jahre oder älter waren
8.13 Senioren 70:	Spieler, die vor dem Stichtag 69 Jahre oder älter waren
8.14 Senioren 75:	Spieler, die vor dem Stichtag 74 Jahre oder älter waren
8.15 Senioren 80:	Spieler, die vor dem Stichtag 79 Jahre oder älter waren

* Die offiziellen Bezeichnungen im WTTV lauten: „A-Schüler“ bzw. „B-Schüler“.

9 Leistungsklassen

- 9.1 Innerhalb der einzelnen Altersklassen können unterschiedliche Leistungsklassen gebildet werden.

Im Bereich des WTTV gelten für Qualifikationsveranstaltungen für die Deutschen Meisterschaften für Leistungsklassen Turnierklassen mit folgenden Q-TTR-Werten:

Herren A:	bis 2000	Damen A:	bis 1700
Herren B:	bis 1800	Damen B:	bis 1500
Herren C:	bis 1600	Damen C:	bis 1300

- 9.2 Die Kombination einer Altersklasse und einer Leistungsklasse wird bei Veranstaltungen in Turnierform „Turnierklasse“ und bei Punkt- und Pokalspielen „Spielklasse“ genannt.

10 Wettbewerbe

Es gibt folgende Wettbewerbe:

Individualwettbewerbe:

- 10.1 Einzel
- 10.2 Doppel
- 10.3 Gemischtes Doppel (Mixed)
- 10.4 Das Aufeinandertreffen von Spielern bzw. Paaren in einem Individualwettbewerb wird „Spiel“ genannt.

Mannschaftswettbewerbe:

- 10.5 für Vereinsmannschaften
- 10.6 für vereinsübergreifende Mannschaften
- 10.7 für Auswahlmannschaften
- 10.8 Das Aufeinandertreffen von Mannschaften in einem Mannschaftswettbewerb wird „Mannschaftskampf“ genannt.
- 10.9 Das Aufeinandertreffen von Spielern bzw. Paaren in einem Mannschaftskampf wird „Spiel“ genannt.
- 10.10 Die Kombination einer Turnierklasse und eines Wettbewerbs wird „Konkurrenz“ genannt.

11 Veranstaltungen

Es gibt folgende offizielle Veranstaltungen:

- 11.1 Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben:
Individual-/Einzelmeisterschaften, Ranglistenturniere
- 11.2 Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften:
Punktspiele und Mannschaftsmeisterschaften, Pokalmeisterschaften

- 11.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen:
- 11.3.1 Genehmigungspflichtige Veranstaltungen: Offene Turniere mit TTR-relevanten Konkurrenzen
 - 11.3.2 Nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbands genehmigungspflichtige Veranstaltungen: Offene Turniere ohne TTR-relevante Konkurrenzen, Einladungsturniere
 - 11.3.3 Nicht genehmigungspflichtige Veranstaltungen: Freundschaftsspiele
- 11.4 Alle anderen Veranstaltungen sind nicht offizielle Veranstaltungen, z. B. mini-Meisterschaften, Schulwettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“, Schaukämpfe, Werbeveranstaltungen, etc.
- 11.5 Weiterführende Veranstaltungen nach A 11.1 und A 11.2 dürfen nur vom DTTB, oder den Mitgliedsverbänden und deren Gliederungen, nicht weiterführende Veranstaltungen nach A 11.3 zusätzlich auch von Regionalverbänden oder Mitgliedsvereinen der Mitgliedsverbände veranstaltet werden. Der jeweilige Veranstalter legt in eigener Regie Ausrichter und Durchführer seiner Veranstaltung fest.
- 11.6 Offizielle Veranstaltungen können in allen Altersklassen ausgetragen werden.
- 11.7 Bei offiziellen Veranstaltungen spielen männliche und weibliche Aktive – außer im gemischten Doppel – jeweils unter sich. Abweichende Regelungen dürfen die Mitgliedsverbände
- für weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben nach WO A 11.1 in ihrer untersten Gliederung (Kreisverbände o. ä.),
 - für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach A 11.2 in der Altersklasse Damen/Herren für die untersten Spielklassen,
 - für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach A 11.2 in den Altersklassen der Schüler und Jugend für alle ihre Spielklassen und
 - für alle nicht weiterführenden Veranstaltungen nach A 11.3 für alle Altersklassen

beschließen. Mannschaften mit männlichen und weiblichen Aktiven werden „gemischte Mannschaften“ genannt. Sie dürfen an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften auf der Ebene des DTTB nicht teilnehmen.

11.7.1 Außer in den Nachwuchsklassen entsprechend ihres Alters können Jungen/Schüler nur in Herrenmannschaften, Mädchen/Schülerinnen nur in Damen- oder Herrenmannschaften (nach Maßgabe von A 11.7.3) gemeldet werden.

11.7.2 Im Mannschaftsspielbetrieb der Nachwuchsklassen bis einschl. Bezirksliga sind in den Jungklassen auch Mädchen und Schülerinnen bzw. in den Schülerklassen auch Schülerinnen einsatzberechtigt. Diese Spielerinnen dürfen auch bei Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die NRW-Liga mitwirken.

In Abweichung von der vorgenannten Regelung sind Mädchen und Schülerinnen bei den Spielen um die Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaft der A- und B-Schüler (siehe E 7) auf allen Ebenen nicht einsatzberechtigt.

11.7.3 Vereine, die keine Damenmannschaft stellen, dürfen nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Kreisversammlung insgesamt max. drei Spielerinnen einer oder mehreren Herrenmannschaften bis zur höchsten Klasse des Kreises zuordnen.

Die Bezirke sind – nach einem entsprechenden Beschluss der Bezirksversammlung – berechtigt, für die vorgenannten max. drei Spielerinnen die Meldung und den Einsatz bis zur höchsten Spielklasse der Herren im Bezirk zu erlauben.

! *Eine Spielerin ist in einer Herrenmannschaft auf Kreisebene gemeldet. Ist eine Ersatzgstellung in einer höheren Mannschaft des Vereins möglich?*

Eine Ersatzgstellung in einer höheren Mannschaft des Vereins ist nur dann möglich, wenn diese ebenfalls auf Kreisebene spielt. Die Meldung oder der Einsatz in einer Mannschaft der Bezirksklasse oder höher ist stets unzulässig.

Dies gilt analog, wenn Meldung und Einsatz auf Bezirksebene erlaubt sind. Hier ist dann die Meldung oder der Einsatz in der Landesliga oder höher unzulässig.

! *Was geschieht, wenn eine Spielerin, die gem. A 11.7.3 am Spielbetrieb der höchsten Spielklasse des Kreises (Bezirk) teilnimmt, in die nächsthöhere Mannschaft des Vereins aufzurücken muss, welche auf Bezirksebene (Verbandsebene) spielt?*

Diese Spielerin ist danach ohne Einsatzberechtigung – nicht nur für ihre eigene, sondern auch für jede höhere Mannschaft. (Diesem seltenen Fall kann man mit einem Sperrvermerk vorbeugen.)

11.7.4 Bei allen nicht weiterführenden Veranstaltungen nach A 11.3 dürfen Altersklassen zu einer einzigen Konkurrenz zusammengefasst werden.

11.8 Weiterführende Veranstaltungen einer neuen Spielzeit nach A 11.1 und A 11.2 können auch vor dem 1. Juli ausgetragen werden.

12 Bundesveranstaltungen

Der DTTB veranstaltet in jeder Spielzeit folgende offizielle Veranstaltungen (= Bundesveranstaltungen), für welche die Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB *und für die Bundes-, Regional- und Oberligen zusätzlich die Bundesspielordnung gilt:* *

12.1 Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben:

Nationale Deutsche Meisterschaften der Schüler, Jugend, Damen/Herren, Senioren und Leistungsklassen Damen/Herren

Ranglistenturniere der Schüler, Jugend und Damen/Herren

12.2 Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften:

Punktspiele der 1., 2. und 3. Bundesligen der Damen sowie der 2. und 3. Bundesligen der Herren

Punktspiele der Regional- und Oberligen der Damen und Herren

Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Schüler, Jugend und Senioren

Deutsche Pokalmeisterschaft der Herren

Deutsche Pokalmeisterschaft der Damen

Deutsche Pokalmeisterschaften für Verbandsklassen

12.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen:

Deutschland-Pokal-Wettbewerbe der Schüler, Jugend und Senioren 60

12.4 Bei Bedarf veranstaltet der DTTB weitere offizielle Veranstaltungen.

* *Der kursiv gedruckte Text nimmt eine redaktionelle Änderung durch den DTTB vorweg. In der derzeitigen Veröffentlichung ist noch von der Regional- und Oberligaordnung die Rede.*

13 Spielbedingungen für Bundesveranstaltungen

Abweichend von Abschnitt B 2.3 der Internationalen Tischtennis-Regeln gelten für alle Bundesveranstaltungen folgende Vorschriften:

- 13.1 Die Mindestmaße für den Spielraum pro Tisch betragen 12 m Länge, 6 m Breite und 5 m Höhe. Empfohlen werden jedoch die für internationale Veranstaltungen vorgeschriebenen Mindestgrößen von 14 m Länge, 7 m Breite und 5 m Höhe.
- 13.2 Über der gesamten Spielfläche muss eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 600 Lux vorhanden sein. Empfohlen wird jedoch eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 1000 Lux.
- 13.3 Die Temperatur in den Spielhallen muss mindestens +15 Grad Celsius betragen.
- 13.4 Über Ausnahmen entscheidet je nach Zuständigkeit das Ressort Erwachsenensport, das Ressort Jugendsport oder das Ressort Seniorensport bzw. für den Bereich der Bundesligen das Ressort Bundesliga Herren bzw. Bundesliga Damen.

14 Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung

- 14.1 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an offiziellen Veranstaltungen ist seine gültige Spielberechtigung. Näheres regelt Abschnitt B.
- 14.2 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben nach A 11.1 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse und ggf. Turnierklasse und – falls erforderlich – die Qualifikation auf einer vorangegangenen Veranstaltung bzw. die Freistellung oder Nominierung durch das zuständige Gremium des DTTB oder seines Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. Die Vorschriften zur Startberechtigung, Qualifikation und Nominierung ergeben sich aus der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des Veranstalters und des entsendenden Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung.
- 14.3 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach A 11.2 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Einsatzberechtigung für die jeweilige Mannschaft. Die Vorschriften zur Einsatzberechtigung ergeben sich aus der für die Spielklasse geltenden Spielordnung bzw. Durchführungsbestimmung und bei Veranstaltungen in Turnierform aus der Ausschreibung der Veranstaltung.
- 14.4 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an nicht weiterführenden Veranstaltungen nach A 11.3 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse und ggf. Turnierklasse und bei Wettbewerben für Auswahlmannschaften die Nominierung durch das zuständige Gremium des DTTB, seines Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. Die Vorschriften zur Startberechtigung und Nominierung ergeben sich aus der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des entsendenden Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung, bei Freundschaftsspielen zusätzlich durch vorherige Vereinbarung.

15 Ranglisten

15.1 Datenbereitstellung

Der DTTB erstellt und veröffentlicht Ranglisten.

Zur Erstellung von Ranglisten werden Internetportale benutzt. Von den Mitgliedsverbänden werden als Voraussetzung hierzu die aktuellen Stammdaten

- Vereinsname, Vereinsnummer (aller Mitgliedsvereine des Mitgliedsverbandes)
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Ausländerstatus (gA, eA, A, nur bei Ausländern), Vereinsname, im Mitgliedsverband eindeutige Spielernummer (aller Spielberechtigten des Mitgliedsverbandes)

im Internetportal *click-TT* aktuell verwaltet.

Die beiden Personenstammdaten Geburtsdatum und Nationalität werden in dieser Form ausschließlich zur internen Nutzung für die eindeutige Identifikation der Spieler bzw. für die Unterscheidung nach Deutschen/gleichgestellten Ausländern und sonstigen Spielern verwendet und nicht veröffentlicht.

15.2. Tischtennis-Rangliste und Quartals-Tischtennis-Rangliste

Die im Internetportal *click-TT* berechnete Tischtennis-Rangliste (TTRL) sortiert die in ihr enthaltenen Spieler nach deren Tischtennis-Rating-Wert (TTR-Wert), welcher eine Maßzahl für die Spielstärke ist. Die detaillierten Regelungen für die Berechnung der TTR-Werte sind in einer gesonderten Ranglistenbeschreibung enthalten. Der DTTB erkennt die dortigen Regelungen und die im Internetportal *click-TT* hinterlegten Parameter zur Ermittlung der TTR-Werte als für sich verbindlich an.

Viermal jährlich wird jeweils mit den Stichtagen 11.2., 11.5., 11.8. und 11.12. eine Quartals-Tischtennis-Rangliste (Q-TTRL) als offizielle Referenz-Rangliste mit den Quartals-TTR-Werten (Q-TTR-Werten) veröffentlicht. In deren Berechnung fließen alle Ergebnisse von Mannschaftskämpfen TTR-relevanter Spielklassen und von TTR-relevanten Konkurrenzen ein, wenn der Mannschaftskampf bzw. das Turnier, zu dem die Konkurrenz gehört, vor dem Stichtag beendet und die Ergebnisse vor dem Berechnungsbeginn (zwei Tage nach dem Stichtag) in das Internetportal *click-TT* eingegeben worden sind.

15.3. Definitionen

„Vergleichbar“ wird ein Q-TTR-Wert genannt, wenn mehr als neun Einzel zu seiner Berechnung herangezogen worden sind.

„TTR-relevant“ werden Spielklassen und Konkurrenzen genannt, deren Einzelergebnisse in die Berechnung der TTRL einfließen.

„TTR-bezogen“ werden Spielklassen und Konkurrenzen genannt, bei denen die vergleichbaren Q-TTR-Werte als Referenzwerte für sportliche Einteilungen wie Mannschaftsmeldungen, Turnierklassengrenzen oder Setzlisten verwendet werden.



15.4 TTR-Relevanz

Die folgenden Spielklassen sind TTR-relevant:

- Alle Bundesligen, Regionalligen und Oberligen der Damen und der Herren einschließlich eventueller Play-Off-, Entscheidungs- und Relegationsspiele
- Die Deutschen Pokalmeisterschaften der Damen und der Herren einschließlich eventueller Vorrunden
- Alle in *click-TT* geführten Spielklassen (einschließlich eventueller Play-Off-, Entscheidungs-, Aufstiegs-, Abstiegs- und Relegationsspiele) und Pokalmeisterschaften aller Altersklassen der Mitgliedsverbände des DTTB, sofern dabei keine Vorgabesysteme zum Einsatz kommen

Die folgenden Konkurrenzen sind TTR-relevant:

- Alle Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen der in Ziffer 17 von Teil A der Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB aufgeführten Veranstaltungen
- Alle in *click-TT* eingegebenen Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen aller Altersklassen von Ranglistenturnieren, Individualmeisterschaften, Mannschaftsmeisterschaften und offenen Turnieren der Mitgliedsverbände des DTTB, ihrer Gliederungen und der ihnen angeschlossenen Vereine, sofern dabei keine Abweichungen von den internationalen TT-Regeln zugelassen sind.
- Die Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen von weiteren Veranstaltungen und weitere Spielklassen können vom DTTB-Ressort Rangliste als TTR-relevant erklärt werden, sofern dabei keine Abweichungen von den internationalen TT-Regeln zugelassen sind. Bei internationalen Veranstaltungen kann der betroffene Teilnehmerkreis deutscher Spieler vom DTTB-Ressort Rangliste eingeschränkt werden.

16 Proteste

Proteste über Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen, sind sofort nach Bekanntwerden des Protestgrundes bei der dafür zuständigen Stelle einzulegen. Proteste, die sich auf die allgemeinen Spielbedingungen und die Spielmaterialien erstrecken, können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn eines einzelnen Spiels oder des Mannschaftskampfes bei der dafür zuständigen Stelle eingelegt wurden. Proteste bei Mannschaftsspielen sind von den protestierenden Mannschaftsführern auf dem Spielbericht einzutragen und zu unterschreiben. Ohne diese Eintragung werden Proteste nicht berücksichtigt. Die zuständigen Stellen sind jedoch verpflichtet, ihrerseits Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten.

16.1 Verbandsaufsicht

Der Spielleiter oder der für den Heimverein zuständige Bezirk kann für ein Meisterschafts- oder Pokalspiel eine Verbandsaufsicht anordnen:

- a) auf Antrag eines der beteiligten Vereine und
- b) aus eigenem Ermessen

Wird eine Verbandsaufsicht angeordnet, so hat ein Schiedsrichter die Aufgabe eines Oberschiedsrichters mit allen Rechten und Pflichten vor und während des Spieles wahrzunehmen. Die hierbei entstehenden Kosten (13,00 € Spesen und 0,30 € pro Kilometer) sind vom antragstellenden Verein vor Beginn des Spiels zu erstatten. Bei einer Beantragung nach Punkt b) erfolgt die Abrechnung im Nachgang zum Spiel mit dem zuständigen Kassenwart. Die Kosten gehen zu Lasten des WTTV (bei Spielen auf Verbandsebene), des beantragenden Bezirkes (bei Spielen auf Bezirksebene) oder des beantragenden Kreises (bei Spielen auf Kreisebene).

Es ist ein Oberschiedsrichterbericht auszufüllen und der zuständigen Spielleitung spätestens zwei Tage nach dem Spiel einzureichen.

Die mit der Verbandsaufsicht beauftragten Schiedsrichter dürfen nicht Mitglieder eines der unmittelbar beteiligten Vereine sein.

17 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese WO sowie unsportliches Verhalten von Bundesangehörigen gemäß § 16 der Satzung, Mannschaften und Vereinen werden von den zuständigen Organen des DTTB oder der Mitglieds- oder Regionalverbände geahndet.

17.1 Automatische Strafen

Folgende automatischen Strafen müssen von den spielleitenden Stellen als Mindeststrafen bei entsprechenden Verstößen in Meisterschafts- und Pokalspielen ausgesprochen werden:		
	<i>Kreis/ Bezirk</i>	<i>Verband</i>
a) Spielen ohne Spielberechtigung oder ohne Einsatzberechtigung (außer Punktabzug) pro Spieler	10 €	20 €
b) Unvollständiges Antreten einer Mannschaft im Einzel pro fehlendem Spieler (außer bei untersten Mannschaften)	10 €	20 €
c) Nichtantreten einer Mannschaft, wenn Spielverlust die Folge war bei der untersten Damen-, Seniorinnen- oder Mädchenmannschaft	100 € siehe A 17.1.1	200 € 100 €
d) Nichtantreten nach c) im Wiederholungsfall bei der untersten Damen-, Seniorinnen- oder Mädchenmannschaft	200 € siehe A 17.1.1	300 € 150 €
e) Spielabbruch	50 €	100 €
f) Zurückziehen einer Mannschaft während der laufenden Spielzeit oder nach dem von den zuständigen Instanzen gesetzten Meldetermin (frühestens nach dem 1. Juni eines jeden Jahres)	40 €	50 €
g) Verspätete Eintragung des Spielberichts in <i>click-TT</i>	10 €	20 €
h) Fehlende oder verspätete Ergebnismeldung in <i>click-TT</i>	10 €	20 €
i) Fehlerhafte Eintragung eines Spielberichts in <i>click-TT</i>	10 €	20 €
j) Spielen einer Mannschaft in nicht einheitlichen Trikots	10 €	20 €
k) Durchführung von Meisterschafts- oder Pokalspielen ohne Verwendung von Spielfeldabgrenzungen oder Zählgeräten	10 €	20 €
l) Nichteinhaltung von Terminen	10 €	20 €
m) Vorsätzliche Falscheintragung auf dem Spielbericht oder in <i>click-TT</i>	50 €	100 €
n) Spiellokal 30 Minuten vor der festgesetzten Anfangszeit nicht in spielbereitem Zustand	10 €	20 €
o) Spiellokal zur festgesetzten Anfangszeit nicht in spielbereitem Zustand	20 €	50 €
p) Verstoß gegen A 6.2 (hier: Verwendung von zugelassenen Materialien gleichen Fabrikats und gleicher Farbe)	10 €	20 €
q) Verstoß gegen G 6.3 (hier: fehlende Mannschaftsmeldung)	10 €	20 €
r) Verstoß gegen G 6.6.4 (hier: fehlende Eintragung von Spielbeginn und Spielende auf dem Spielbericht)	10 €	20 €

17.1.1 Die Bezirke und Kreise können für ihr Zuständigkeitsgebiet im Jugendbereich und für die jeweils unterste Erwachsenenmannschaft eines Vereins niedrigere Mindeststrafen festsetzen.

17.1.2 Die automatischen Strafen schließen andere Strafen, die bei einem Regelverstoß ggf. auszusprechen sind (z. B. Spielverlust), nicht aus. Bei ähnlich gelagerten, nicht im Katalog genannten Vergehen sind entsprechende Strafen zu verhängen.

17.1.3 Die Bekanntgabe der verhängten Ordnungsstrafen erfolgt unter Setzung einer Frist und Angabe des Zahlungsortes formlos, entweder durch einfachen Brief oder durch periodisch erscheinende Rundschreiben der spielleitenden Stellen. Bei wiederholten Vergehen innerhalb der gleichen Spielzeit können die Strafen erhöht oder verdoppelt werden. Werden die Ordnungsstrafen nicht innerhalb der in der Entscheidung gesetzten Frist gezahlt, so müssen sie nach Setzung einer angemessenen Frist gleichfalls erhöht werden. Außerdem kann der Verein gemäß § 43 der Satzung in Verbindung mit der Rechts- und Verfahrensordnung bestraft werden.

17.2 Meldung von Schiedsrichtern

Der Verein, der nicht die nach G 4.4 erforderliche Zahl von Schiedsrichtern mit der dort geforderten Qualifikation zu Beginn einer Spielzeit meldet, wird für jeden fehlenden Schiedsrichter mit einer Ordnungsstrafe von 100 € belegt.



1 Erfordernis und Inhalt der Spielberechtigung

- 1.1 An den offiziellen Veranstaltungen dürfen nur Spieler teilnehmen, die die Spielberechtigung eines Mitgliedsverbandes besitzen, welche im Internetportal *click-TT* hinterlegt ist. Die Spielberechtigung darf nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des DTTB erteilt werden.
- 1.2 Die Spielberechtigung eines Spielers kann immer nur für einen Verein (Stammverein) erteilt werden. Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung ist die Mitgliedschaft des Spielers in diesem Verein. Der Nachweis erfolgt über die Bestätigung des Vereins und des Spielers auf dem Formular zur Beantragung bzw. zum Wechsel der Spielberechtigung. Dem Spieler steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, für die er aber keine Spielberechtigung besitzt.

Voraussetzung für eine Spielberechtigung und deren Erteilung sind außerdem Erklärungen des Spielers zu folgenden Punkten. Der Spieler erklärt

- sein Einverständnis, dass seine Ergebnisse von offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 veröffentlicht und in jeglicher Form ausgewertet werden.
- sein Einverständnis, dass Fotos bzw. Filmaufnahmen von ihm bei offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 im Zusammenhang mit der Berichterstattung über diese Veranstaltung veröffentlicht werden.
- dass er die Vorgaben der Anti-Doping-Ordnung des DTTB, die Zuständigkeit der Rechtsorgane der Verbände sowie des DTTB-Disziplinarorgans „Anti-Doping“ anerkennt.
- sein Einverständnis, dass das Einlegen von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des DTTB-Disziplinarorgans „Anti-Doping“ – unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges – nur beim Deutschen Sportschiedsgericht (§ 45 DIS – SportSchO) möglich ist.
- im Falle einer ausländischen Staatsangehörigkeit, dass er sich legal in Deutschland aufhält.

Ein Aufenthaltstitel ist jederzeit auf Anforderung des Verbandes, der die Spielberechtigung erteilt, vorzulegen, soweit ein solcher aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausgestellt wird.

Der Spieler, der nicht Berufsspieler im Sinne von § 7, Ziffer 4, Beschäftigungsverordnung ist, nicht unter die Regelung gemäß B 9.2.1 fällt oder für den Zeitraum der Spielberechtigung keine uneingeschränkt gültige Arbeitserlaubnis besitzt, hat zudem zu erklären, dass er seitens des antragstellenden Vereins bzw. von Dritten kein Entgelt oder entgeltgleiche Leistungen als Tischtennis-Sportler erhält. Ggf. ist die Arbeitserlaubnis vorzulegen.

Der Verein bestätigt mit der Beantragung der Spielberechtigung (auch Wechsel) sowie mit Erhalt der Bescheinigung der Spielberechtigung die Erklärungen des Spielers und – im Falle von Spielberechtigten ausländischer Staatsangehörigkeit – darüber hinaus, dass er die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und die Beschränkungen von Entgeltzahlungen an ausländische Spieler kennt und einhält.

Der Verein muss das Vorliegen der schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen das der gesetzlichen Vertreter) in Bezug auf den Inhalt von B 1.2 jederzeit auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbandes nachweisen können.

- 1.3 Spieler dürfen grundsätzlich nur für den Verein starten, für den sie die Spielberechtigung besitzen. Lediglich bei Freundschaftsspielen (Mannschaften) kann ein Spieler im Einvernehmen mit seinem Stammverein und dem Gegner auch für einen anderen Verein starten.
- 1.4 Die Spielberechtigung ist durch den zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen, sobald er verbindlich Kenntnis davon erhält, dass der Spieler auch die Spielberechtigung für mindestens einen anderen Verein im Inland besitzt und/oder die Spielberechtigung für mindestens einen anderen Verein im Ausland besitzt und diese auch aktiv ausübt; im Ausland gilt dies zusätzlich auch für die Teilnahme an einem unter dem Dach des jeweiligen Nationalverbandes organisierten oder veranstalteten regelmäßigen Mannschaftsspielbetriebs. Besteht die andere Spielberechtigung im Inland, ist auch sie durch den für ihre Erteilung zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen.

Die Spielberechtigung ist ebenfalls sofort zu widerrufen, wenn im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Wechsel der Spielberechtigung falsche Angaben gemacht wurden oder das Vorliegen der gemäß B 1.2 bzw. B 5.2.5 geforderten schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter) vom Verein auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbands nicht nachgewiesen werden kann.

Mit der Zustellung des Widerrufs an dessen Verein erlischt die Spielberechtigung des Spielers und seine Einsatzberechtigung für alle Mannschaften des Vereins für die Zukunft. Die Spielberechtigung kann frühestens zum 1. Juli der auf den Widerruf folgenden Spielzeit unter Beachtung von Abschnitt B der WO wieder erteilt werden.

Die Möglichkeit der Anfechtung des Widerrufs regelt der zuständige Mitgliedsverband.

2 Zuständigkeit für die Erteilung der Spielberechtigung

- 2.1 Die Spielberechtigung eines Spielers für einen Verein erteilt der Mitgliedsverband, dem dieser Verein angeschlossen ist, durch Eintragung in das Internetportal *click-TT*. Die Spielberechtigung beginnt mit dem Datum, an dem der Verein die Erteilung einer Spielberechtigung über das Internetportal *click-TT* beantragt. Der Verein muss das schriftliche Einverständnis des Spielers (bei Minderjährigen zusätzlich das der gesetzlichen Vertreter) nachweisen können. Der Mitgliedsverband stellt nach eigener Maßgabe ggf. eine Bescheinigung über die Spielberechtigung aus.
- 2.2 Beim Wechsel eines Spielers von einem Mitgliedsverband zu einem anderen, der ausschließlich über das Internetportal *click-TT* abgewickelt wird, wird die Frage der Spielberechtigung von Verband zu Verband geregelt. Lediglich wenn der Wechsel (aus dem Ausland) nicht online abgewickelt werden kann, ist ein schriftlicher Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung an die Geschäftsstelle zu richten.
- 2.3 Die Erteilung der Spielberechtigung an Ausländer bzw. deutsche Spieler, die bislang die Spielberechtigung für einen ausländischen Verein oder Verband besessen haben, bedarf der Genehmigung durch das Generalsekretariat des DTTB. Der Antrag ist vom zuständigen Mitgliedsverband einzureichen. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn dies unter Beachtung der internationalen Bestimmungen möglich ist. Die Beschränkungen gem. B 9 bleiben hiervon unberührt.
- 2.4 Wird eine beantragte Spielberechtigung wegen fehlender Voraussetzungen und/oder Fristversäumnis nicht erteilt oder eine bestehende Spielberechtigung entzogen oder widerrufen, so ist der antragstellende bzw. betroffene Verein durch den Mitgliedsverband über diesen Umstand zu informieren. Darüber hinaus ist dieser Verein verpflichtet, die Information an den betreffenden Spieler weiterzuleiten.

3 Ersterteilung einer Spielberechtigung

- 3.1 Für Spieler, die bisher noch keinem Tischtennisverein oder keiner Tischtennis-Abteilung angehörten, oder aber für Spieler, für die trotz bereits bestehender Mitgliedschaft noch nie eine Spielberechtigung beantragt wurde, kann die Spielberechtigung jederzeit auf Antrag – schriftlich oder online nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes – erteilt werden.
- 3.2 Der Einsatz solcher Spieler in einer der fünf höchsten Spielklassen ist aber nur dann möglich, wenn die Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres beantragt wurde.

4 Wechsel der Spielberechtigung

4.1 Die Spielberechtigung für einen anderen Verein kann bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung zweimal jährlich erteilt werden. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist wie folgt geregelt:

4.1.1 Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres bleibt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein bis zum darauf folgenden 30. Juni bestehen. Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum 1. Juli erteilt.

4.1.2 Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung in der Zeit vom 1. Juni bis 30. November bleibt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein bis zum darauf folgenden 31. Dezember bestehen. Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum darauf folgenden 1. Januar erteilt.

4.1.3 Der bisherige Verein ist verpflichtet, einen Spieler auf dessen Wunsch hin zu Veranstaltungen mit Individualwettbewerben zu melden, soweit der Spieler startberechtigt ist und die Spielberechtigung für den bisherigen Verein noch besteht.

4.1.4 Spielern der höchsten fünf Spielklassen und Spielern, die in den fünf höchsten Spielklassen eingesetzt werden sollen, kann bei Einreichen eines Antrages auf Wechsel der Spielberechtigung nur einmal jährlich gemäß 4.1.1 zum 1. Juli die Spielberechtigung erteilt werden.

Das gilt für diese Spieler sowohl, wenn sie innerhalb der fünf höchsten Spielklassen wechseln wollen, als auch dann, wenn sie aus einer der fünf höchsten Spielklassen in eine tiefere Spielklasse oder aus einer tieferen Spielklasse in eine der fünf höchsten Spielklassen wechseln wollen.

Spieler, die die Spielberechtigung gemäß 4.1.2 zum 1. Januar gewechselt haben, dürfen in der Rückrunde der laufenden Spielzeit auch nicht als Ersatz in einer Mannschaft der fünf höchsten Spielklassen eingesetzt werden.

4.2 Die Rücknahme oder Änderung eines Antrages zum gleichen Wechseltermin ist grundsätzlich nicht möglich. Bei einem schriftlichen Einverständnis aller Beteiligten (Spieler, abgebender und aufnehmender Verein) kann ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung nur in der Zeit vom 1. bis 30. Juni (bei Wechselanträgen zum 1. Juli) und vom 1. bis 31. Dezember (bei Wechselanträgen zum 1. Januar) zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist an den zuständigen Mitgliedsverband zu senden.

Maßgebend für das fristgerechte Absenden sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins/Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals.

Die Rücknahmemöglichkeit gilt nicht für die fünf höchsten Spielklassen. Weitere Anträge zum gleichen Wechseltermin und verspätet gestellte Anträge sind zurückzuweisen und gelten als nicht gestellt.

4.3 Wird ein Verein oder dessen Tischtennis-Abteilung aufgelöst, so kann eine Spielberechtigung für die bisher für diesen Verein spielberechtigten Spieler ab dem Datum der Auflösung jederzeit auf Antrag erteilt werden (für den Einsatz in den fünf höchsten Spielklassen unter Beachtung von B 3.2). Die Auflösung einer Tischtennis-Abteilung bzw. der Austritt aus dem Mitgliedsverband muss vom Verein schriftlich bestätigt werden.

4.3.1 Das gilt auch, wenn sich alle Mannschaften innerhalb einer Altersklasse (außer Senioren) eines Vereins auflösen. Die Möglichkeit eines sofortigen Wechsels entfällt jedoch, wenn der Spieler sowohl in einer Nachwuchsmannschaft als auch in einer Mannschaft der Erwachsenen gemeldet ist.

Für Spieler, die den Anschluss ihres Vereins an einen anderen oder eine Fusion nicht mitmachen wollen, kann spätestens am 15. Juli ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung gestellt werden.

Mit Vereinszusammenschlüssen oder -anschlüssen ist kein Wechsel der Spielberechtigung im üblichen Sinne verbunden.

5 Formvorschriften bei Einreichung eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung

5.1 Ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung ist vom neuen Verein bzw. nach Maßgabe des aufnehmenden Mitgliedsverbands auch durch ihn im Auftrag des neuen Vereins termingemäß über das Internetportal *click-TT* abzuwickeln.

5.1.1 Jeder Mitgliedsverband, der Kenntnis davon erlangt, dass ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung für einen Spieler eines seiner Vereine vorliegt, hat den bisherigen Verein umgehend zum Wechseltermin zu informieren. Bei Wechseln innerhalb seines Verbandsgebiets kann der Mitgliedsverband die direkte termingerechte Information des bisherigen Vereins durch den neuen Verein mittels Übersendung einer Kopie des Antrags vorschreiben.

5.1.2 Wird der Wechsel der Spielberechtigung von einem ausländischen Verband zu einem deutschen Verein beantragt, so informiert der Mitgliedsverband das Generalsekretariat des DTTB umgehend zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens.

5.2 Aus dem Antrag müssen folgende Angaben ersichtlich sein:

5.2.1 Name und Mitgliedsverband des Vereins, für den der Spieler bisher spielberechtigt war,

5.2.2 Vor- und Zuname, Geschlecht, Nationalität sowie Geburtsdatum des Spielers,

5.2.3 Termin, zu dem der Wechsel der Spielberechtigung wirksam werden soll (Juli o. Januar),

5.2.4 Bestätigung des Vereins über die Mitgliedschaft des Spielers im neuen Verein,

5.2.5 Bestätigung des Vereins, dass ihm die schriftliche Einverständniserklärung des Spielers (bei Minderjährigen der gesetzlichen Vertreter) zum Antrag vorliegt, die jederzeit auf Anforderung eingereicht werden muss,

5.2.6 Name und ggf. Anschrift des antragstellenden Vereins,

5.2.7 rechtsverbindliche bzw. elektronische Unterschrift des antragstellenden Vereins,

5.2.8 Antragsdatum.

5.3 Zur Erlangung der Spielberechtigung für die offiziellen Veranstaltungen sind bei der Antrags-einreichung die in B 4.1 genannten Termine zu beachten. Maßgebend für das fristgerechte Absenden (ggf. auch der Kopie) sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins/Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals des Antrags oder das Datum der Eingabe in die vom Mitgliedsverband eingerichtete EDV. In Zweifelsfällen ist der antragstellende Verein beweispflichtig.

Die Erteilung der Spielberechtigung ist zu versagen, wenn der Antrag (ggf. auch die Kopie) nicht unter Beachtung der in B 4 genannten Termine abgesandt/gestellt wird.

5.4 Bei einem Wechsel von Verband zu Verband informiert der aufnehmende Mitgliedsverband umgehend zum Wechseltermin den bisherigen, welcher ebenfalls umgehend seinen Verein informiert. Bei Wechseln ausländischer Spieler sind vorhandene Angaben zum Status gemäß B 9.3 – gA bzw. eA – mitzuliefern.

5.5 Die Erteilung einer Spielberechtigung kann nur verweigert werden, wenn gegen die Bestimmungen des Abschnitts B verstoßen worden ist. Ein solcher Verstoß ist dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen Mitgliedsverband mitzuteilen. Ist bei Eingang eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung durch den bisher zuständigen Mitgliedsverband – ggf. auf Antrag des bisherigen Vereins – gegen den Spieler eine Verbandssperre verhängt, so behält diese Sperre auch nach dem Wechsel der Spielberechtigung uneingeschränkt Gültigkeit. Bei einem Wechsel der Spielberechtigung von Verband zu Verband ist die Sperre jedoch vom bisherigen Mitgliedsverband dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen neuen Mitgliedsverband anzuzeigen. Unabhängig von einem sich für den Spieler daraus ergebenden grundsätzlichen Startverbot bis zum Ablauf der Sperre wird jedoch der Wechsel der Spielberechtigung im Sinne von B 4 nicht verhindert.

6 Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Verband

Eine Kostenerstattung im Zusammenhang mit einem Wechsel der Spielberechtigung findet grundsätzlich nicht statt.

Den Mitgliedsverbänden des DTTB ist es jedoch freigestellt, bei Wechseln innerhalb des Verbandsgebietes eigene Regelungen zu treffen.

6.1 Im Zusammenhang mit der Einreichung eines Antrages auf Wechsel der Spielberechtigung ist der neue Verein oder der Spieler zu einer pauschalierten Kostenerstattung an den bisherigen Verein verpflichtet, wenn die Voraussetzungen gemäß B 6.2 und 6.3 gegeben sind und die Bestimmungen gemäß B 6.4 keine Anwendung finden.

Der neue Verein ist verpflichtet, mit dem bisherigen Verein Kontakt aufzunehmen, um – nach Kenntnisnahme der Bankverbindungsdaten – die Überweisung des fälligen Betrages zu veranlassen.

Ungeachtet der technischen Gegebenheiten und organisatorischen Abläufe anlässlich der Mannschaftsmeldung, ihrer Genehmigung und Veröffentlichung gilt die Spielberechtigung für den neuen Verein erst von dem Tag an als erteilt, an dem die Kostenerstattung in voller Höhe an den bisherigen Verein entrichtet wird. Maßgebend hierfür ist das Datum auf dem Zahlungsbeleg.

Zahlungsbelege bzw. die Verzichtserklärung gem. B 6.4 sind zu den Vereinsakten zu nehmen und müssen mindestens

- bis zum 30.9. (bei Wechseltermin 1.7.)
- bis zum 31.1. (bei Wechseltermin 1.1.)

zu Prüfungszwecken zur Verfügung stehen. Einwände gegen die Erteilung der Spielberechtigung unter Hinweis auf nicht oder nicht vollständig gezahlte Kostenerstattungen sind nur innerhalb der vorgenannten Frist möglich.

6.2 Die Verpflichtung zu einer Kostenerstattung ergibt sich aus der individuellen Spielstärke des Spielers. Maßgeblich hierfür ist der Q-TTR-Wert, welcher Mitte Mai bzw. Mitte Dezember bekanntgemacht wird. Werden die maßgeblichen Q-TTR-Werte nicht rechtzeitig veröffentlicht, muss eine nachträgliche Kostenerstattung erfolgen.

Die Regelungen zur Kostenerstattung gelten nur für verbandsinterne Wechsel.

6.3 Die Höhe des Erstattungsbetrages ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle.

Q-TTR-Wert >2200	1.200 €	Q-TTR-Wert 1401-1600	200 €
Q-TTR-Wert 2001-2200	800 €	Q-TTR-Wert 1201-1400	100 €
Q-TTR-Wert 1801-2000	600 €	Q-TTR-Wert 1000-1200	50 €
Q-TTR-Wert 1601-1800	400 €		

6.4 Eine Kostenerstattung entfällt, wenn

- der Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung zu einem Zeitpunkt gestellt wird, an dem der Spieler nicht mehr der Jugendklasse im Sinne von A 8.5 angehört.
- der abgebende Verein schriftlich auf eine Kostenerstattung gegenüber dem aufnehmenden Verein verzichtet
- der Spieler in den vorangegangenen zwei Halbserien in keinem Meisterschafts- oder Pokalspiel seines bisherigen Vereins mitgewirkt hat

Auf Antrag wird über die Höhe der fälligen Kostenerstattung eine Entscheidung durch die Geschäftsstelle des WTTV herbeigeführt.

7 Aufgabe, Verlust oder Ruhen der Spielberechtigung

Der Spieler verliert automatisch die Spielberechtigung zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein, für den er bisher spielberechtigt war. Die Spielberechtigung erlischt auch mit dem Ablauf einer Aufenthaltsgenehmigung, wenn diese Voraussetzung für die Spielberechtigung gemäß B 1.2 ist.

In diesen Fällen ist der Verein verpflichtet, dies innerhalb von 8 Tagen nach Inkrafttreten des Entschlusses bzw. Beschlusses seinem Mitgliedsverband mitzuteilen.

Die Spielberechtigung erlischt darüber hinaus zum Ende der Halbserie (30.6. bzw. 31.12.), wenn der Verein die Löschung der Spielberechtigung beantragt. Bei der Löschung einer zusätzlichen Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb bleibt die eigentliche Spielberechtigung bestehen. Die Löschung dieser Spielberechtigung zieht automatisch die Löschung einer zusätzlichen Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb nach sich. Sämtliche Vorgänge bzgl. der Löschung von Spielberechtigungen sind im Internetportal *click-TT* vorzunehmen.

Über einen Antrag auf Wiederaufleben einer gelöschten Spielberechtigung für den bisherigen Verein entscheidet der für diesen Verein zuständige Mitgliedsverband. Eine Einsatzberechtigung in den fünf höchsten Spielklassen ist nur dann möglich, wenn das Wiederaufleben der Spielberechtigung vor dem 31. Mai des Jahres beantragt worden ist.

Bei einem Wiederaufleben der Spielberechtigung aufgrund einer erneut erteilten Aufenthaltsgenehmigung gemäß B 1.2 ist der Spieler sofort einsatzberechtigt.

Soll eine gelöschte Spielberechtigung für einen anderen Verein erteilt werden, so ist ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung gemäß der Regelungen und Termine von WO B 4 und B 5 nötig.

Abweichend davon ist ein sofortiger Wechsel der Spielberechtigung zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung

- die Spielberechtigung mindestens ein Jahr lang erloschen ist, oder
- die Spielberechtigung noch nicht mindestens ein Jahr lang erloschen ist, der Spieler aber nicht mehr in der Mannschaftsmeldung seines bisherigen Vereins enthalten ist und sein letzter Einsatz im Mannschaftssport länger als ein Jahr zurückliegt, oder
- die Spielberechtigung gegen den Willen des Spielers noch nicht erloschen ist, dieser Sachverhalt vom bisherigen Verein gegenüber seinem Mitgliedsverband bestätigt wird und der letzte Einsatz des Spielers im Mannschaftssport länger als ein Jahr zurückliegt.

8 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen

Gegen die Entscheidung eines Mitgliedsverbandes (siehe WO B 2) über

1. die Erteilung und die Gültigkeit der Spielberechtigung
2. die Nichterteilung der Spielberechtigung
3. die Verweigerung der Genehmigung nach B 2.3

ist Beschwerde zulässig.

Entscheidungen sind zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu verbinden und den Beschwerdeberechtigten bekanntzugeben.

Die Beschwerden sind binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung und/oder Bekanntwerden neuer Tatsachen einzureichen. Maßgebend ist der Poststempel.

Zuständig für die Entscheidung über Beschwerden ist der betroffene Mitgliedsverband. Weist der Mitgliedsverband die Beschwerde zurück, so entscheiden – sofern es sich um eine Bundesangelegenheit handelt – nach Anrufung durch den Beschwerdeführer die Rechtsinstanzen des DTTB. Auf die Vorschriften der Geschäftsordnung der Rechtsinstanzen, dessen § 4 Abs. 1 sinngemäß zur Anwendung kommt, wird verwiesen. In allen übrigen Fällen gelten die Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes.

Bundesangelegenheiten sind Entscheidungen im Zusammenhang mit Abschnitt B der WO, soweit Vereine oder Spieler der Bundesligen betroffen sind; Streitfälle im Zusammenhang mit einem Wechsel der Spielberechtigung von Verband zu Verband oder wenn es sich um die Frage einer Spielberechtigung im Zusammenhang mit B 2.3 oder B 5.5 handelt. Beschwerdeberechtigt sind zu 1.

- innerhalb des Mitgliedsverbandes dessen Vereine
- innerhalb der Bundesligen die jeweils betroffenen Vereine

Beschwerdeberechtigt zu 2. und 3. ist der die Spielberechtigung beantragende Verein.

Beschwerdeberechtigt zu 1. bis 3. sind darüber hinaus die jeweils betroffenen Mitgliedsverbände sowie die zuständigen Spielleiter.

Die Vereine und Mitgliedsverbände sind in begründeten Fällen verpflichtet, die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen.

9 Beschränkung der Spielberechtigung von Ausländern

9.1 Eine Teilnahme am Individual- und Mannschaftsspielbetrieb ist gemäß den nachfolgenden Bestimmungen nur gestattet, wenn die Spielberechtigung nach B 2.3 erteilt ist.

9.2 Ausländer können an allen offiziellen Veranstaltungen teilnehmen – ausgenommen an Individualmeisterschaften und Ranglistenturnieren.

Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausländer, die

9.2.1 bisher noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung besessen haben;

9.2.2 a) am 1.1. einer Spielzeit das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, und

b) ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben sowie keine Spielberechtigung für einen ausländischen Verein/Verband besitzen.

Dies gilt auch für zukünftige Spielzeiten, sofern die Voraussetzung b) weiterbesteht.

9.3 Bei allen offiziellen Meisterschafts- und Pokalspielen ist die Einsatzberechtigung auf einen Ausländer pro Mannschaft beschränkt. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, für die Spielklassen unterhalb der Oberligen den gleichzeitigen Einsatz von mehr als nur einem Ausländer pro Mannschaft zuzulassen.

Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit gelten in allen Spielklassen hinsichtlich ihrer Einsatzberechtigung dann nicht als Ausländer, wenn sie

a) bisher noch für keinen ausländischen Verband/Verein eine Spielberechtigung besessen haben (gleichgestellte Ausländer gA), oder

b) die Staatsangehörigkeit eines Vollmitgliedes der EU oder eines assoziierten Staates der EU oder eines Staates besitzen, dessen Tischtennisverband Mitglied der ETTU ist (europäische Ausländer eA).

10 Startgenehmigung

10.1 Genehmigungspflichtig sind

- im Inland der Start von Bundesangehörigen (§ 16 der Satzung) und Lizenzspielern bei inoffiziellen Veranstaltungen, die nicht vom DTTB, von einem Regional- oder einem Mitgliedsverband bzw. einem seiner Vereine veranstaltet werden; bei Werbeveranstaltungen gilt die Genehmigungspflicht nur, wenn diese in Form von Turnieren oder Mannschaftsspielen durchgeführt werden.
- im Ausland der Start von Bundesangehörigen und Lizenzspielern bei internationalen Meisterschaften, sofern eine Nominierung durch den zuständigen Nationalverband nicht vorgenommen worden ist.

10.2 Der Antrag auf Genehmigung ist von dem Bundesangehörigen/Lizenzspieler unter Beachtung von B 1.3 über den zuständigen Mitgliedsverband an das Generalsekretariat des DTTB zu richten.

10.3 Es gilt die Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB.



1 Turniergenehmigungen

1.1 Offene Turniere mit TTR-relevanten Konkurrenzen bedürfen einer vorherigen Genehmigung des für die Veranstaltung zuständigen Mitgliedsverbandes. Für offene Turniere ohne TTR-relevante Konkurrenzen und Einladungsturniere kann der zuständige Mitgliedsverband eine Genehmigungspflicht vorschreiben. Einladungsturniere und offene Turniere mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt 10.000,00 Euro bedürfen der (ggf. zusätzlichen) Genehmigung durch das Generalsekretariat des DTTB. Es gilt die Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB.

1.2 In Schüler- und Jugendklassen sind Preisgelder nicht zugelassen.

1.3 Bei Einladungs- und offenen Turnieren sind nur Austragungssysteme zugelassen, die vom für die Genehmigung zuständigen Mitgliedsverband zugelassen sind.

1.4 Für alle von den Mitgliedsverbänden als genehmigungspflichtig vorgeschriebenen Veranstaltungen muss eine Ausschreibung herausgegeben werden, die mit dem Genehmigungsantrag einzureichen ist und die Auflagen der genehmigenden Stelle erfüllen muss. Die genehmigende Stelle darf Abweichungen von den Internationalen Tischtennisregeln (Teile A und B) zulassen.

In der Ausschreibung muss für jede Einzel- und Mannschaftskonkurrenz bekanntgegeben werden, ob diese TTR-relevant ist. Doppel- und Mixedkonkurrenzen sind nicht TTR-relevant.

Bei allen TTR-bezogenen Konkurrenzen muss der Stichtag der für die Turnierklasseneinteilung verwendeten Q-TTRL in der Ausschreibung bekanntgegeben werden. Dieser Stichtag ist

- der 11. Februar für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Mai beginnen
- der 11. Mai für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 31. August beginnen
- der 11. August für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Dezember beginnen
- der 11. Dezember für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. Januar bis zum letzten Tag im Februar beginnen

Grundsätzlich wird derselbe Stichtag auch für Setzungen und Auslosungen verwendet. Der DTTB und die Verbände können die Verwendung einer Q-TTRL mit einem späteren Stichtag für Setzungen und Auslosungen zulassen. Darauf ist in der Ausschreibung des jeweiligen Turniers hinzuweisen.

Für die Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen wird als Stichtag für die Turnierklasseneinteilung für jeden einzelnen Landesverband derjenige der o.g. vier Stichtage verwendet, der beim Beginn der Qualifikationsveranstaltungen des jeweiligen Landesverbandes relevant ist.

1.5 Alle weiterführenden Veranstaltungen des DTTB sowie der Mitgliedsverbände auf deren Verbandsebene gemäß WO A 11.1 werden mit allen für die Ausschreibung erforderlichen Inhalten im Turnierkalender eines vom DTTB festgelegten Internet-Portals veröffentlicht. Für die Eingabe ist der jeweilige Veranstalter (Verband/DTTB) verantwortlich.

Für weiterführende Veranstaltungen gemäß A 11.1 unterhalb ihrer Verbandsebene und/oder nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß A 11.3.1 und A 11.3.2 können die Mitgliedsverbände sowohl eine Veröffentlichung im Turnierkalender als auch eine Ergebnisübermittlung gemäß C 1.6 in das vom DTTB festgelegte Internet-Portal festlegen.

1.6 Von allen weiterführenden Veranstaltungen des DTTB sowie der Mitgliedsverbände auf deren Verbandsebene gemäß WO A 11.1 werden spätestens 48 Stunden nach Ende der Veranstaltung die Ergebnisse sämtlicher Spiele mit Name der Veranstaltung gemäß Bezeichnung im Turnierkalender, Turnierrunde, Spieler 1 und Spieler 2 gemäß der in A 15 definierten Angaben und Satzergebnisse dem DTTB in einem von ihm vorgegebenen Format zur Verfügung gestellt. Für die Ergebnisübermittlung ist der jeweilige Veranstalter (Verband/DTTB) verantwortlich.

- 1.7 Vor der Meldung zur Teilnahme am offiziellen Individualspielbetrieb in ihrem Verbandsgebiet können die Mitgliedsverbände die Erfassung der Personendaten Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Nationalität und Vereinszugehörigkeit in der vom DTTB genutzten Online-Plattform als Voraussetzung festlegen. Spieler mit einer Spielberechtigung im Ausland, die noch nicht in der vom DTTB genutzten Online-Plattform erfasst sind, müssen sich beim DTTB-Generalsekretariat bis zu einem jeweils in der Ausschreibung festgelegten Zeitpunkt registrieren lassen.

E-Mail-Anschrift für Spielerregistrierung: spielerregistrierung@tischtennis.de

- 1.8 Alle Turniere bedürfen der Befürwortung durch den Schiedsrichterausschuss des zuständigen Bezirkes sowie der Genehmigung des WTTV. Der Antrag auf Turniergehenigung muss über *click-TT* eingereicht werden.

Nicht antrags- und genehmigungspflichtig sind Mannschaftsturniere mit einer Beteiligung von weniger als acht Mannschaften und Turniere, deren Teilnehmerkreis keinerlei Bezug zu einem Verband, Bezirk, Kreis oder Verein hat und Stadtmeisterschaften, bei denen nur Einwohner der betreffenden Stadt oder Mitglieder aus Vereinen dieser Stadt startberechtigt sind. Die Entscheidung hierüber trifft in Zweifelsfällen der Ausschuss für Schiedsrichter des WTTV.

Einladungen und Ausschreibungen dürfen erst nach der vom WTTV erteilten Genehmigung versandt werden.

Veranstalten von Turnieren, die gegen die Bestimmungen der Wettspielordnung verstoßen, kann die Turniergehenigung verweigert oder ein Turnierverbot auferlegt werden.

- 1.9 Antrag auf Turniergehenigung

Der für Turniere gemäß A 11.3 erforderliche Genehmigungsantrag enthält folgende Punkte:

- Veranstalter, Ausrichter, Durchführer
- Turnierbezeichnung
- Turnierklassen und in ihnen auszutragende Konkurrenzen
Turnierklassen dürfen frei definiert werden.

Spieler dürfen an einem Tag in mehreren Turnierklassen starten, wenn die vorhergehende Turnierklasse für sie beendet ist.

- Austragungsort, Datum, Anfangs- und Schlusszeit für die einzelnen Turnierklassen
- Abgrenzung des Teilnehmerkreises („offen für ...“)
- Startberechtigung
- Austragungssystem

Sofern in der Ausschreibung nichts anderes geregelt ist, gilt für die abschließende Platzierung nach Durchführung von Gruppenspielen („Jeder gegen Jeden“): Über die Platzierung entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen. Unter Spieldifferenzgleichen entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen. Ist auch diese bei zwei oder mehreren Spielern gleich, so entscheiden deren Spiele untereinander (Spiel-, Satz- und ggf. Balldifferenz).

- Zahl der Gewinnsätze
In Nachwuchsklassen dürfen maximal drei Gewinnsätze gespielt werden.
- Materialien
- Zahl der Tische
- Oberschiedsrichter (siehe C 2)
- Schiedsgericht (siehe C 3)

- Turnierleitung
- Hinweis auf die Internationalen Tischtennis-Regeln und die Wettspielordnung des DTTB
- Anschrift und Meldeschluss
- Startgeld

Der Veranstalter eines Turniers ist berechtigt, je Teilnehmer ein Startgeld zu erheben. Die Meldung verpflichtet auch bei Nichtantreten zur Zahlung des Startgeldes.

Der Verband erhält bei allen Turnieren und Einzelmeisterschaften im Bereich des WTTV eine Verbandsabgabe von 1,00 € pro startendem Teilnehmer. Ausgenommen hiervon sind Teilnehmer in Nachwuchsklassen sowie die Teilnehmer bei den Westdeutschen Einzelmeisterschaften der Damen, Herren, Seniorinnen und Senioren.

Die Verbandsabgaben werden vom Turnierteilnehmer mit dem Startgeld an den Veranstalter gezahlt und von diesem bis zur Abrechnung mit dem WTTV treuhänderisch verwaltet. Verbandsabgaben sind innerhalb von zehn Tagen an den WTTV abzuführen. Dieser veranlasst die Überweisung von je einem Drittel an die jeweiligen Bezirke und Kreise nach Maßgabe der Zugehörigkeit des veranstaltenden Vereins.

Auf Verlangen ist Einsicht in die Turnierliste zu gewähren.

- Zeit und Ort der öffentlichen Auslosung
- Preise

Bei Jugend- und Schülerturnieren dürfen Preise in Form von alkoholischen Getränken und Preisgelder nicht ausgesetzt werden.

1.10 Turnierklassen

Die Einstufung der Spieler erfolgt durch die Zugehörigkeit zu einer Turnierklasse, die im Turnierantrag durch die Bekanntgabe zumindest eines Q-TTR-Höchstwertes definiert sein muss. Spielern mit Q-TTR-Werten oberhalb dieses Höchstwertes ist der Start zu verweigern.

Turnierklassen mit Bezug auf das Spielklassensystem gemäß Punkt G 3 (einschließlich der Spielklassen oberhalb der WTTV-Ebene) sind nicht zulässig. Wenn Spieler teilnahmeberechtigt sind, die keinen TTR-Wert haben, obliegt den Veranstaltern die Zuordnung zu einer Turnierklasse.

2 Oberschiedsrichter

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform gemäß A 11.1, A 11.2 und A 11.3.1 (sowie nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbands auch bei Veranstaltungen gemäß A 11.3.2) ist ein lizenzierter Schiedsrichter als Oberschiedsrichter einzusetzen. Er überwacht die Auslosung und achtet auf die Einhaltung der Internationalen Tischtennisregeln, der Satzung des DTTB sowie dessen WO- und Durchführungsbestimmungen. Er entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die Internationalen Tischtennisregeln als letzte Instanz.

Der Oberschiedsrichter darf – mit Ausnahme weiterführender Veranstaltungen gemäß A 11.1 – nicht Mitglied des Ausrichters, Durchführers oder Veranstalters sein.

Wenn der Oberschiedsrichter bei der Auslosung nicht anwesend sein kann, ist ihm seitens des Veranstalters die ausgearbeitete Setzungsliste (vor der Auslosung) und die vorgenommene Auslosung selbst unverzüglich zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Der Oberschiedsrichter ist verpflichtet, nach Turnierende einen Turnierbericht an den Ausschuss für Schiedsrichter des WTTV zu senden.

Sofern mehrere Austragungsstätten genutzt werden, erhöht sich die Zahl der einzusetzenden Oberschiedsrichter entsprechend.

3 Schiedsgericht

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform gemäß A 11.1, A 11.2 und A 11.3.1 (sowie nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbands auch bei Veranstaltungen gemäß A 11.3.2) ist ein Schiedsgericht einzusetzen, bei dessen Zusammenstellung auf größtmögliche Neutralität zu achten ist. Es entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die Satzung des DTTB sowie dessen WO- und Durchführungsbestimmungen als letzte Instanz.

4 Setzungslisten

Bei allen offiziellen Veranstaltungen in Turnierform sind die besten Spieler, Paare bzw. Mannschaften anhand einer hierfür zu erstellenden Setzungsliste so zu setzen, dass sie im Turnierverlauf so spät wie möglich aufeinander treffen.

Die Reihenfolge der Setzliste ergibt sich nach den vergleichbaren Q-TTR-Werten des für die Veranstaltung geltenden Stichtags (siehe WO C 1.4). Spieler ohne vergleichbaren Q-TTR-Wert können vom Veranstalter nach eigenem Ermessen in die oben genannte Reihenfolge integriert werden.

Für weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben auf den Ebenen des DTTB und der Mitgliedsverbände können die zuständigen Gremien in den Altersklassen der Jugend und Schüler in begründeten Ausnahmefällen eine davon abweichende Setzliste aufstellen.

Für weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben auf der Ebene des DTTB können die zuständigen Gremien in den Altersklassen der Senioren eine an der Spitze wie folgt vom oben genannten Grundsatz abweichende Setzliste aufstellen: In jeder Altersklasse ergeben sich die maximal ersten acht Plätze der Setzliste, indem die ersten Vier des Vorjahres in dieser Altersklasse, die ersten Vier des Vorjahres in der nächstjüngeren Altersklasse – jeweils sofern qualifiziert – und die vier Qualifizierten mit den höchsten Q-TTR-Werten absteigend nach Q-TTR-Werten sortiert werden.

4.1 Bei allen anderen Einzelturnieren, die im einfachen KO-System ausgetragen werden, sind die Spieler nach Maßgabe der jeweils zugeordneten Q-TTR-Werte (siehe C 1.4) zu setzen, und zwar ein Achtel oder ein Viertel der Rasterzahl der verwendeten Turnierliste (z. B. vier oder acht Spieler bei einer 32er-Liste), aber nicht weniger als zwei.

Die Setzung ist wie folgt vorzunehmen:

Setzungsliste	Spieler Nr. 1 und 2 ...	Spieler Nr. 3 und 4 ...	Spieler Nr. 5 bis 8 ...	Spieler Nr. 9 bis 16 ...
Turnierliste	werden gelost auf die Plätze ...			
8	1 und 8	–	–	–
16	1 und 16	8 und 9	–	–
32	1 und 32	16 und 17	8, 9, 24 und 25	–
64	1 und 64	32 und 33	16, 17, 48 und 49	8, 9, 24, 25, 40, 41, 56, und 57

Das Schiedsgericht kann bei Ausfall von mindestens zwei der von 1 bis 4 Gesetzten eine neue Auslosung vornehmen, um eine deutliche Unausgewogenheit zu beseitigen.

Die vorgenannten Regelungen gelten auch für Doppelkonkurrenzen, wobei es dem Veranstalter überlassen ist, die Q-TTR-Werte der einzelnen Spieler nach eigenem Ermessen zu berücksichtigen.

4.2 Für Einzelturniere, die mit Gruppenspielen beginnen, gilt: Vor Beginn der Gruppenspiele sind alle teilnehmenden Spieler in eine Reihenfolge zu bringen (Setzungsliste), die sich zunächst nach den jeweils zugeordneten Q-TTR-Werten (siehe C 1.4) richten muss.

- 4.2.1 Der Veranstalter entscheidet dann darüber,
- wie viele Spieler nach Maßgabe dieser Liste von den Gruppenspielen befreit werden
 - wie viele Gruppen gebildet werden
 - wie viele weitere Spieler als gesetzt gelten
 - wie viele Spieler pro Gruppe die KO-Runde erreichen
 - in welcher Reihenfolge die Spiele innerhalb jeder Gruppe stattfinden

Die Zahl der gesetzten Spieler muss in jeder Gruppe gleich sein.

- 4.2.2 Für die Verteilung der gesetzten Spieler auf X Gruppen gelten auf der Grundlage der Setzungsliste folgende Richtlinien:

- Die Spieler 1 bis X sind den Gruppen 1 bis X zuzuordnen.
- Weitere X gesetzte Spieler sind den Gruppen X bis 1 zuzuordnen.

Spieler

- a) desselben Bezirks (bei Verbandsveranstaltungen)
- b) desselben Kreises (bei Bezirksveranstaltungen)
- c) desselben Vereins (bei Kreisveranstaltungen)

sind dabei zu trennen. Sollte dies nicht möglich sein, ist zumindest darauf zu achten, dass eine nachrangig genannte Bedingung (b oder c) erfüllt wird. Der Veranstalter darf zu diesem Zweck die Setzungsliste im Rahmen eines Spielraumes von maximal 50 TTR-Punkten verändern.

- 4.2.3 Für die Setzung anlässlich einer KO-Runde gilt:

- X Spieler, die von den Gruppenspielen freigestellt wurden, sind den Setzpositionen 1 bis X zuzuordnen.
- Die Gruppensieger nehmen – nach Maßgabe ihrer Q-TTR-Werte – die weiteren Setzplätze ein.
- Gruppenzweite können – nach Maßgabe ihrer Q-TTR-Werte – ebenfalls gesetzt werden, um den Vorgaben des Punktes C 4.1 (ein Viertel oder ein Achtel) zu genügen.
- Gruppensieger und Gruppenzweite sollen nach Möglichkeit verschiedenen Hälften des KO-Systems zugeordnet werden.
- Gesetzte Spieler, die
 - a) demselben Bezirk angehören (bei Verbandsveranstaltungen)
 - b) demselben Kreis angehören (bei Bezirksveranstaltungen)
 - c) demselben Verein angehören (bei Kreisveranstaltungen)sind im KO-System so zu trennen, dass sie möglichst spät aufeinander treffen können. Sollte dies nicht möglich sein, ist zumindest darauf zu achten, dass eine nachrangig genannte Bedingung (b oder c) erfüllt wird.

- 4.2.4 Das für die Veranstaltung eingesetzte Schiedsgericht ist berechtigt, die Setzung nach eigenem Ermessen vorzunehmen, falls

- die genannten Bestimmungen nicht einzuhalten sind
- Umstände eintreten, die eine Neubewertung von Setzpositionen erforderlich machen (z. B. bei Ausfall eines gesetzten Spielers in der Gruppenphase)

- 4.3 Für die Ermittlung einer Spielerreihenfolge im Zusammenhang mit den Bestimmungen von C 4.1 und 4.2 sind die Q-TTR-Werte auch dann maßgebend, wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt wird, bei Punktgleichheit nach dem Ergebnis eines hierfür vorzunehmenden Losentscheids.

Die Regelungen der Punkte C 4.1 und 4.2 gelten für offizielle Veranstaltungen nur insoweit, wie in den Ausführungsbestimmungen bzw. in der Ausschreibung keine andere Vorgehensweise beschrieben wird.

5 Auslosung

- 5.1 Die Auslosung ist öffentlich.
- 5.2 Bei der Auslosung ist darauf zu achten, dass Spieler, Paare bzw. Mannschaften desselben Vereins, Kreises, Bezirks oder Mitgliedsverbandes so spät wie möglich aufeinander treffen; dies gilt nicht für die in der Setzungsliste aufgeführten Teilnehmer untereinander. Die Ressorts Erwachsenensport, Jugendsport und Seniorensport und die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich von C 5.2 abweichende Regelungen beschließen. Diese müssen spätestens mit der Ausschreibung für das jeweilige Turnier veröffentlicht werden.

5.3 Für die Zuordnung (Auslosung) von Spielern zu einer Gruppe gilt:

Spieler

- a) desselben Bezirks (bei Verbandsveranstaltungen)
- b) desselben Kreises (bei Bezirksveranstaltungen)
- c) desselben Vereins (bei Kreisveranstaltungen)

dürfen nicht derselben Gruppe zugeordnet werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist zumindest darauf zu achten, dass eine nachrangig genannte Bedingung (b oder c) erfüllt wird.

Die Zuordnung (Auslosung) von Spielern zu einer KO-Runde unterliegt keinen Vorschriften.

6 Wertung

- 6.1 Tritt ein Spieler oder ein Paar in einem Individualwettbewerb zu einem seiner Spiele nicht an oder beendet er/es eines seiner Spiele vorzeitig, wird der Spieler oder das Paar aus der entsprechenden Turnierstufe gestrichen und die vom Spieler oder dem Paar ausgetragenen Spiele werden für die Wertung dieser Turnierstufe annulliert.

Tritt eine Mannschaft in einem Mannschaftswettbewerb, der in Turnierform durchgeführt wird, zu einem ihrer Mannschaftskämpfe nicht an oder beendet sie einen ihrer Mannschaftskämpfe vorzeitig, wird die Mannschaft aus der entsprechenden Turnierstufe gestrichen und die von der Mannschaft ausgetragenen Mannschaftskämpfe werden für die Wertung dieser Turnierstufe annulliert.

- 6.2 Gibt ein Spieler oder ein Paar ein Spiel vorzeitig auf, so werden ungeachtet der Wertung für die Turnierstufe alle Sätze und Bälle bis zur Beendigung des Spiels erfasst. Der nicht beendete Satz wird mit x:11 (x entspricht der Anzahl Bälle, die der aufgebende Spieler/das aufgebende Paar bis zur Aufgabe erzielt hat, wobei der Sieger des Satzes mind. x+2 Bälle erhält) und die ggf. noch erforderlichen Sätze werden mit 0:11 erfasst. Ein kampfflos abgegebenes Spiel wird mit 0:11 für jeden erforderlichen Satz erfasst.
- 6.3 Alle bei TTR-relevanten Konkurrenzen gespielten und begonnenen Einzel fließen in die Berechnung der Tischtennis-Rangliste ein. Das gilt auch, wenn der Spieler die Konkurrenz vorzeitig beendet (z. B. durch Aufgabe, Disqualifikation).
- 6.4 Bei TTR-relevanten Konkurrenzen werden außerplanmäßig verlaufene Einzel im Individualspielbetrieb für die Berechnung der Tischtennis-Rangliste wie folgt berücksichtigt:
- begonnene Einzel (auch, wenn danach das Turnier aufgegeben wird) werden berücksichtigt
 - nicht begonnene Einzel, wenn danach das Turnier (z. B. in der nächsten Stufe) fortgesetzt wird, werden berücksichtigt
 - nicht begonnene Einzel vor einer Turnieraufgabe (z. B. bei Nichtantreten) werden berücksichtigt
 - nicht begonnene Einzel nach einer Turnieraufgabe werden nicht berücksichtigt
 - gespielte Einzel, die wegen Regelverstößes in dem Einzel umgewertet worden sind (z. B. unzulässiger Belag) werden wie gewertet berücksichtigt
 - gespielte Einzel von Spielern, die später wegen fehlender Startberechtigung für die Turnierklasse aus der Wertung genommen werden, werden wie gespielt berücksichtigt.

- 6.5 Die Berücksichtigung von Einzeln aus außerplanmäßig verlaufenen Mannschaftskämpfen bei TTR-relevanten Konkurrenzen für die Berechnung der Tischtennis-Rangliste erfolgt nach WO-Abschnitt D, Ziffer 2.10.

7 Veranstaltung von Einzelmeisterschaften und Ranglistenturnieren

Die Durchführung aller offiziellen Veranstaltungen gemäß A 11.1 und 11.2 (Einzelmeisterschaften und Ranglistenturniere) untersteht direkt dem zuständigen Kreis oder Bezirk bzw. dem WTTV. Sie unterliegen allen Bestimmungen im Abschnitt C.

Der Oberschiedsrichter bei offiziellen Einzelmeisterschaften ist vier Wochen vor dem Austragungstermin dem Ausschuss für Schiedsrichter des WTTV namentlich bekanntzumachen. Dieser kann – nach Prüfung der betreffenden Schiedsrichterlizenz – beschließen, dass diese Aufgabe einem anderen Schiedsrichter anvertraut wird, und ihn notfalls auch nach eigenem Ermessen selbst einsetzen.

Bei Kreis- und Bezirksmeisterschaften können Rahmenkonkurrenzen ausgetragen werden. Sieger dieser Klassen erhalten jedoch nicht den offiziellen Titel „Kreis-“ oder „Bezirksmeister“. Falls die Kreis- bzw. Bezirksmeisterschaften nicht durchgeführt wurden, ist nur der zuständige Bezirk bzw. der WTTV berechtigt, Teilnehmer für die übergeordneten Meisterschaften nach eigenem Ermessen zu melden.

7.1 Kreismeisterschaften

Die Kreismeisterschaften werden alljährlich an dem vom WTTV festgesetzten Termin ausgetragen. Teilnahmeberechtigt sind alle Verbandsangehörigen, die für einen Mitgliedsverein des WTTV des betreffenden Kreises in der Saison, der die Veranstaltung zugeordnet ist, spielberechtigt sind und durch ihren Verein fristgemäß gemeldet wurden. Spieler, die an den Bezirksmeisterschaften teilnehmen wollen, müssen sich bei den Kreismeisterschaften dafür qualifizieren, es sei denn, sie wären von ihnen freigestellt worden.

7.2 Bezirksmeisterschaften

Die Bezirksmeisterschaften werden alljährlich an dem vom WTTV festgesetzten Termin ausgetragen. Teilnahmeberechtigt sind die von den Kreisen dem zuständigen Bezirk aufgrund der ihnen zugeteilten Teilnehmerquote gemeldeten Spieler. Die Quoten werden vom Bezirk aufgrund der Spielstärkeverhältnisse in den Kreisen festgelegt und müssen den Kreisen mindestens zwei Wochen vor den Kreismeisterschaften bekanntgemacht werden.

Spieler, die an den Westdeutschen Einzelmeisterschaften teilnehmen wollen, müssen sich bei den Bezirksmeisterschaften dafür qualifizieren, es sei denn, sie wären von ihnen freigestellt worden.

7.3 Westdeutsche Meisterschaften

Die Westdeutschen Meisterschaften werden alljährlich an dem vom WTTV festgesetzten Termin ausgetragen. Teilnahmeberechtigt sind

- a) die von den Bezirken dem WTTV aufgrund der ihnen zugeteilten Quoten gemeldeten Spieler
- b) Spieler, die die vom WTTV festgelegten Teilnahmebedingungen erfüllen

Die Teilnehmerquoten werden vom WTTV aufgrund der Spielstärkeverhältnisse in den Bezirken festgelegt und müssen den Bezirken mindestens vier Wochen vor den Bezirksmeisterschaften bekanntgemacht werden.

Spieler, die an den Deutschen Meisterschaften teilnehmen wollen, müssen sich bei den Westdeutschen Meisterschaften hierfür qualifizieren. Freistellungen von den Westdeutschen Meisterschaften sind durch Beschluss des jeweils zuständigen Ausschusses (Erwachsenen-, Jugend- oder Seniorensport) möglich.

8 Turnierablauf

8.1 Streichung

Ein Spieler kann gestrichen werden, wenn er nach dem dritten Aufruf nicht am Tisch erscheint. Zwischen den einzelnen Aufrufen sowie zwischen dem dritten Aufruf und der Streichung müssen mindestens zwei Minuten liegen. Der in einem nach Zeitplan organisierten Turnier bekanntgemachte Spielbeginn gilt in diesem Sinne als erster Aufruf.

8.2 Schiedsrichtertätigkeit

Jeder Spieler ist verpflichtet, das Amt eines Schiedsrichters zu übernehmen. Bei Weigerung kann der Spieler von der weiteren Teilnahme am Turnier ausgeschlossen werden.



1 Allgemeines

- 1.1 Bei Mannschaftskämpfen entscheidet in jedem Spiel der Gewinn von drei Sätzen.
- 1.2 Die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich abweichende Regelungen von D 2 bis D 4 beschließen.

2 Allgemeine Vorschriften für Mannschaftskämpfe

- 2.1 Vor Beginn des Mannschaftskampfes muss feststehen, welche Mannschaft mit A und welche mit B bezeichnet wird.
 - 2.1.1 Die gastgebende Mannschaft wird mit A, die Gastmannschaft mit B bezeichnet.
- 2.2 Die Reihenfolge der Spiele gemäß Spielsystem ist bindend und muss eingehalten werden.
 - 2.2.1 Um den zügigen Ablauf der Spiele zu garantieren, ist an einem frei werdenden Tisch sofort das nächste Spiel anzusetzen, ohne jedoch die vorgeschriebene Reihenfolge innerhalb des Spielsystems zu ändern. Den Mannschaftsführern ist es erlaubt, sich auf das Vorziehen von Spielen zu einigen. Die Wertung solcher vorgezogener Spiele ist so lange auszusetzen, bis die in der Reihenfolge vorangehenden Spiele beendet sind.
- 2.3 Werden versehentlich falsche Einzel- oder Doppelspiele begonnen, so müssen sie zu Ende gespielt werden, sofern sie zum betreffenden System gehören; die Wertung – soweit sie noch für das Endergebnis benötigt wird – erfolgt dann nach der vorgeschriebenen Reihenfolge.

! *In einem Mannschaftskampf treten Spieler falsch gegeneinander an, ohne dass dieser Fehler durch eine Falscheintragung auf dem Spielbericht begründet ist. Wann müssen die richtigen Einzel- oder Doppelspiele ausgetragen werden?*

Die richtigen Einzel- und Doppelspiele müssen so bald wie möglich aufgerufen werden, wobei den betroffenen Spielern eine Pause gem. D 2.4 zusteht.

! *Wie ist der Mannschaftskampf zu werten, wenn sich eine Mannschaft weigert, die richtigen Einzel- oder Doppelspiele nachzuholen?*

Die betreffenden Einzel- oder Doppelspiele sind gegen diese Mannschaft mit jeweils „0:11, 0:11, 0:11“ zu werten und im Spielbericht zu vermerken.

! *Wie ist der Mannschaftskampf zu werten, wenn der Fehler erst nach Beendigung des Mannschaftskampfes festgestellt wird oder beide Mannschaften einvernehmlich auf die richtigen Spiele verzichten?*

Der Mannschaftskampf ist wie ausgetragen zu werten – nach Abzug der nicht zum jeweiligen Spielsystem gehörenden Einzel/Doppel.

- 2.4 Für einen Spieler, der zwei- oder mehrmals hintereinander spielen muss, kann der Mannschaftsführer eine Pause von jeweils maximal fünf Minuten verlangen.



2.5 Jedes gewonnene Spiel wird mit einem Spielpunkt für das Gesamtergebnis gewertet.

2.5.1 Ist ein Spieler zwei Minuten nach Aufruf nicht spielbereit, so geht dieses Spiel kampflos an den Gegner. Bei Fehlen beider Gegner wird der Punkt nicht gewertet und in der Durchführung des Mannschaftskampfes fortgefahren.

2.5.2 Ein Spiel, das mit einem nach den Internationalen Tischtennisregeln beanstandeten Schläger bestritten wird, darf bis zu einer Entscheidung durch den Oberschiedsrichter bzw. die zuständigen Instanzen für das Gesamtergebnis des Mannschaftskampfes und damit zur Ermittlung des Siegpunktes nicht gewertet werden.



Wann muss ggf. spätestens der Schläger eines Spielers beanstandet werden?

Der Schläger eines Spielers muss ggf. spätestens vor Beginn eines jeden Einzel- oder Doppelspiels und immer dann, bevor ein Spieler einen anderen Schläger benutzt (z. B. nach Schlägerbruch), beanstandet werden. Später vorgetragene Einwände bleiben für das laufende Einzel- oder Doppelspiel auch dann ohne Folgen, wenn die Beanstandung zu Recht erfolgt.



Wie ist zu entscheiden, wenn sich eine Mannschaft weigert, den Siegpunkt zu erspielen, obwohl der Schläger eines Spielers rechtzeitig und offiziell beanstandet wurde?

Unter der Voraussetzung, dass die Beanstandung zu Recht erfolgte, sind alle nicht ausgetragenen Spiele, die zum Erreichen des Siegpunktes benötigt werden, für den „Verweigerer“ als verloren zu werten. Es handelt sich jedoch nicht um einen Spielabbruch im Sinne von G 7.1.



Wie ist zu verfahren, wenn beide Mannschaften – trotz Beanstandung eines Schlägers – nicht bis zum Erreichen des Siegpunktes weiterspielen und die Beanstandung zu Recht erfolgte?

Die zu Recht beanstandeten Einzel- oder Doppelspiele sind als verloren, der Mannschaftskampf jedoch wie ausgetragen zu werten, obwohl möglicherweise der Siegpunkt nicht erreicht wurde.

2.6 Jeder Mannschaftskampf ist beendet, wenn der zum Sieg notwendige Spielpunkt erreicht ist oder alle zum System gehörenden Spiele ausgetragen sind.

2.7 Für einen Sieg erhält die Mannschaft zwei Pluspunkte, die unterlegene Mannschaft zwei Minuspunkte. Bei unentschiedenem Ausgang erhält jede Mannschaft einen Plus- und einen Minuspunkt. Die Kreise und Bezirke dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich abweichende Regelungen beschließen.

2.8 Gibt eine Mannschaft einen ihrer Mannschaftskämpfe vorzeitig auf, so werden alle Spiele, Sätze und Bälle bis zur Beendigung des Mannschaftskampfes gewertet. Kampflos verlorene Mannschaftskämpfe werden mit 2:0 Punkten, X:0 Spielpunkten und 3 mal X:0 Sätzen für den spielbereiten Gegner als gewonnen gewertet, wobei X der Zahl der im jeweiligen Spielsystem zum Sieg notwendigen Spielpunkte entspricht.

Im Falle einer abweichenden Regelung im Sinne von D 2.7 wird entsprechend verfahren.

2.9 Gibt ein Spieler oder ein Paar ein Spiel vorzeitig auf, so werden alle Sätze und Bälle bis zur Beendigung des Spiels gewertet. Der nicht beendete Satz wird mit x:11 (x entspricht der Anzahl Bälle, die der aufgebende Spieler/das aufgebende Paar bis zur Aufgabe erzielt hat, wobei der Sieger des Satzes mind. x+2 Bälle erhält) und die ggf. noch erforderlichen Sätze werden mit 0:11 gewertet. Ein kampflos abgegebenes Spiel wird mit 0:11 für jeden erforderlichen Satz gewertet.

2.10 Bei TTR-relevanten Spielklassen und Konkurrenzen werden Einzel aus außerplanmäßig verlaufenen Mannschaftskämpfen bzw. Spielen im Mannschaftsspielbetrieb für die Berechnung der Tischtennis-Rangliste wie folgt behandelt:

- Einzel aus Mannschaftskämpfen zurückgezogener Mannschaften werden berücksichtigt
- Einzel aus Mannschaftskämpfen gestrichener Mannschaften werden berücksichtigt
- Einzel aus wegen Nichtantretens kampflös gewerteten Mannschaftskämpfen werden nicht berücksichtigt
- Einzel aus wegen Regelverstoßes umgewerteten Mannschaftskämpfen werden wie gespielt berücksichtigt
- Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich benannt) aufgegeben hat, werden berücksichtigt
- Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich nicht benannt) nicht angetreten ist, werden nicht berücksichtigt
- Einzel, die wegen Regelverstoßes umgewertet worden sind, werden wie gewertet berücksichtigt

2.11 Für das Bundessystem (D 7.1), das Braunschweiger System (D 7.3) und das Schwedische Ligasystem (D 8.4) kann abweichend von D 2.6 und D 2.7 festgelegt werden, dass in jedem Fall alle 10 Spiele ausgetragen werden. Die Wertung erfolgt bei vier zu vergebenden Punkte dann

- mit 4:0 Punkten, wenn die Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen mehr als 4 beträgt,
- mit 3:1 Punkten, wenn die Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen mindestens 1 und höchstens 4 beträgt,
- mit 2:2 Punkten, wenn beide Mannschaften gleich viele Spiele gewonnen haben.

Kampflös verlorene Mannschaftskämpfe werden hierbei mit 4:0 Punkten, 10:0 Spielpunkten und 30:0 Sätzen für den Gegner gewertet.

3 Einzelaufstellung

3.1 Die einzelnen Spieler müssen im Schwedischen Ligasystem und im Corbillon-Cup-System nicht nach Spielstärke aufgestellt werden. Das modifizierte Swaythling-Cup-System wird nach WO D 8 ausgetragen. In den übrigen Spielsystemen werden die Spieler nach Spielstärke (A1 bis A6, B1 bis B6 bzw. A1 bis A4, B1 bis B4) aufgestellt. Fallen Spieler aus, so haben die übrigen Spieler geschlossen aufzurücken und die Ersatzspieler treten an die letzten Plätze. Ein Spieler gilt als ausgefallen, wenn er bis zum Ende des Mannschaftskampfes überhaupt nicht mitgewirkt hat.

3.2 Die endgültige Einzelaufstellung erfolgt spätestens nach Beendigung des letzten Eingangsdoppels (bei Spielsystemen, die mit Doppel beginnen) und vor Beginn des ersten Einzels. Die Änderung einer vorher abgegebenen Einzelaufstellung ist bei allen Spielsystemen, die mit Doppel beginnen, noch möglich.



Im Doppel verletzt sich ein Spieler so, dass er seine Einzel nicht bestreiten kann. Muss in der Einzelaufstellung aufgerückt werden?

Es kann aufgerückt werden, da die endgültige Einzelaufstellung erst nach den Anfangsdoppeln erfolgen muss. In diesem Fall entgeht der Spieler einem möglichen Verlust an TTR-Punkten, hat aber im Sinne von G 5.2.1 nicht am Spiel teilgenommen. Ein Aufrücken ist aber nicht zwingend erforderlich.

 *Darf eine falsche Einzelaufstellung (Abweichung von der Reihenfolge in der Mannschaftsmeldung) bei Meisterschaftsspielen noch korrigiert werden, wenn die Einzel bereits begonnen wurden?*

Die Korrektur eines Fehlers in der Mannschaftsaufstellung ist nicht gleichzusetzen mit einer Aufstellungsänderung, die grundsätzlich nur vor Beginn des Wettkampfes, spätestens vor Beginn des ersten Einzels vorgenommen werden darf (D 3.2). Sie kann also so lange noch erfolgen, wie dies die Durchführung des Mannschaftskampfes nach der verbindlich vorgeschriebenen Reihenfolge der einzelnen Spiele nicht stört.

 *Darf eine Einzelaufstellung noch abgeändert werden, wenn das erste Einzel bereits begonnen hat, während ein Doppel noch läuft?*

Eine Mannschaft, die es zulässt, dass das erste Einzel beginnt, während noch ein Doppel läuft, verzichtet damit auf das ihr zustehende Recht einer Aufstellungsänderung. Ein Spiel beginnt im Sinne dieser Bestimmung mit dem ersten Aufschlag.

3.3 Der Einsatz eines Spielers in einem Meisterschafts- oder Pokalspiel ist dann regelgerecht, wenn er bei mindestens einem Einzel oder Doppel mitwirkt und dieses auch in die Wertung eingeht. Dies gilt auch für verspätet eintreffende Spieler (unter Beachtung von D 4.3).

Sofern mindestens ein Spiel des im Einzel oder Doppel aufgestellten Spielers in die Wertung eingeht, ist eine Mitwirkung schon dann gegeben, wenn dieser Spieler bei der Begrüßung anwesend ist oder andernfalls sein Einzel oder Doppel frühestens nach dem ersten Aufschlag, selbst ohne Angabe von Gründen, beendet.

Spieler, die im Einzel mitwirken sollen, aber anlässlich der endgültigen Aufstellung gemäß D 3.2 noch nicht anwesend sind, müssen dennoch namentlich benannt und an der für sie vorgesehenen Position im Spielbericht eingetragen werden. Falls der Spieler nicht oder nicht rechtzeitig erscheint, ist der Spielleiter – nach erfolgter Spielwertung gemäß D 3.3 und G 7.1 sowie Archivierung des Spielberichts – verpflichtet, den Spielernamen aus dem Spielbericht in *click-TT* zu entfernen („nicht angetreten/ anwesend“), um den ordnungsgemäßen Verlauf der Spielrunde mit Blick auf mehrmaliges Fehlen und Ersatzgestellungen sicherzustellen.

3.4 Ein Spieler darf nicht zur selben Zeit in zwei Mannschaftskämpfen eingesetzt werden. Falls ein Spieler in zwei aufeinander folgenden Mannschaftskämpfen eingesetzt werden soll, so muss der früher angesetzte Mannschaftskampf beendet sein, und der später angesetzte Mannschaftskampf darf zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen haben. Maßgebend sind die Bestimmungen von G 6.2 (Beginn des Mannschaftskampfes: Begrüßung; Ende des Mannschaftskampfes: Verabschiedung).

Bei Verstößen gegen diese Regelung ist der später begonnene Mannschaftskampf als verloren zu werten. Bei gleichzeitigem Spielbeginn ist der Mannschaftskampf für die untere Mannschaft als verloren zu werten, bei verschiedenen Altersklassen für die jüngere Mannschaft gemäß der Reihenfolge der Altersklassen in A 8.

4 Doppelaufstellung

- 4.1 In den Doppeln können andere Spieler als in den Einzeln eingesetzt werden. Es ist auch zulässig, dass Spieler nur im Doppel mitwirken (die aber beim Modifizierten Swaythling-Cup-System zu den höchstens fünf, beim Corbillon-Cup-System zu den höchstens vier Spielern der Mannschaft gehören müssen). Die Zusammensetzung und die Aufstellungsreihenfolge der Doppel sind frei wählbar.
- 4.2 Lediglich im Paarkreuz-System (D 6) erfolgt die Aufstellung der Doppelpaare nach Platzziffern. Diese errechnen sich aus der Summe der Plätze der an den Doppeln beteiligten Spieler, nachdem diese entsprechend der Spielstärkenreihenfolge innerhalb des Vereins den Plätzen 1-6 zugeordnet worden sind. Dabei ist das Doppel 1 frei wählbar; bei den restlichen Doppeln erhält das Doppel mit der geringeren Platzziffer den Platz 2. Bei gleichen Platzziffern wird das Doppel, dessen Spieler am höchsten eingestuft ist, auf Platz 2 gesetzt.
- 4.3 Können wegen des Ausfalls oder verspäteten Erscheinens von Spielern im Paarkreuzsystem (D 6) nicht alle drei Doppel gebildet werden, so werden die möglichen zwei Doppel unabhängig von der Platzziffer auf Platz 1 und 2 gesetzt; Platz 3 bleibt frei.
- 4.4 Können wegen des Ausfalls oder verspäteten Erscheinens von Spielern beider Mannschaften bei Vierer-Mannschaften (D 7.1, D 7.2) nicht beide Doppel gebildet werden, so wird das mögliche Doppel jeweils auf Platz 1 gesetzt; Platz 2 bleibt frei.
- 4.5 Jeder Mannschaftsführer muss (außer im Modifizierten Swaythling- und im Corbillon-Cup-System) vor Beginn des ersten Doppelspiels und ohne Kenntnis der Doppelaufstellungen des Gegners aus seinen Stamm- und/oder Ersatzspielern die Doppelpaare benennen. Jedes Doppel muss seine Spiele in der gleichen Aufstellung bestreiten, und kein Spieler darf in mehreren Paaren aufgestellt werden.

 *Darf eine falsche Doppelaufstellung korrigiert werden, wenn der Fehler noch vor Beginn der Doppel entdeckt wird, und ist dann eine neue Zusammensetzung der Doppel erlaubt?*

Werden bei der Doppelaufstellung die Vorschriften von D 4.2 (Platzziffern) nicht beachtet, also Doppel 2 mit Doppel 3 vertauscht, so ist vor Beginn der Spiele eine Korrektur der Reihenfolge nur dieser Doppel zulässig. Die Bildung neuer Doppel ist nicht erlaubt.

5 Spielsysteme

Bei Bundesveranstaltungen mit Mannschaftswettbewerben dürfen nur die unter WO D 6, D 7, D 8 und D 9 definierten Spielsysteme angewendet werden. Die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich weitere Spielsysteme definieren und anwenden.

6 Sechser-Mannschaften

Paarkreuz-System (4 Doppel, 12 Einzel)

1.	DA1 - DB2	9.	A6 - B5
2.	DA2 - DB1	10.	A1 - B1
3.	DA3 - DB3	11.	A2 - B2
4.	A1 - B2	12.	A3 - B3
5.	A2 - B1	13.	A4 - B4
6.	A3 - B4	14.	A5 - B5
7.	A4 - B3	15.	A6 - B6
8.	A5 - B6	16.	DA1 - DB1

7 Vierer-Mannschaften

7.1 Bundessystem (2 Doppel, 8 Einzel)

1.	DA1 - DB1	6.	A4 - B3
2.	DA2 - DB2	7.	A1 - B1
3.	A1 - B2	8.	A2 - B2
4.	A2 - B1	9.	A3 - B3
5.	A3 - B4	10.	A4 - B4

7.2 „Werner-Scheffler-System“ (2 Doppel, 12 Einzel)

1.	DA1 - DB1	8.	A2 - B2
2.	DA2 - DB2	9.	A3 - B3
3.	A1 - B2	10.	A4 - B4
4.	A2 - B1	11.	A3 - B1
5.	A3 - B4	12.	A1 - B3
6.	A4 - B3	13.	A2 - B4
7.	A1 - B1	14.	A4 - B2

7.3 Braunschweiger System (Dreier-/Vierermannschaften)

Vierermannschaft – Vierermannschaft

1.	DA1 - DB1	6.	A4 - B4
2.	DA2 - DB2	7.	A1 - B2
3.	A1 - B1	8.	A2 - B1
4.	A2 - B2	9.	A3 - B4
5.	A3 - B3	10.	A4 - B3

Vierermannschaft – Dreiermannschaft

1.	DA1 - DB1	6.	A1 - B1
2.	A3 - B3	7.	A4 - B3
3.	A1 - B2	8.	A2 - B2
4.	A2 - B1	9.	A1 - B3
5.	A4 - B2	10.	A3 - B1

Dreiermannschaft – Vierermannschaft

1.	DA1 - DB1	6.	A1 - B1
2.	A3 - B3	7.	A3 - B4
3.	A2 - B1	8.	A2 - B2
4.	A1 - B2	9.	A3 - B1
5.	A2 - B4	10.	A1 - B3

Dreiermannschaft – Dreiermannschaft

1.	DA1 - DB1	6.	A1 - B1
2.	A1 - B2	7.	A3 - B3
3.	A2 - B1	8.	A2 - B2
4.	A3 - B2	9.	A3 - B1
5.	A2 - B3	10.	A1 - B3

Beide Mannschaften entscheiden sich mit der Angabe der Einzelspieler vor jedem Spiel, ob sie in den Einzelspielen als Dreier- oder als Vierer-Mannschaft antreten. Vor Beginn eines Spiels sind daher sowohl die Doppel- als auch die Einzelspieler zu benennen. Für die Einzel werden die Spieler nach Spielstärke aufgestellt. In den Doppeln können andere Spieler als in den Einzel eingesetzt werden.

Ist eine der beiden Mannschaften eine Dreier-Mannschaft, wird nur ein Doppel ausgetragen. Die Summe aller Einzel- und Doppelspiele beträgt immer zehn.

Die Spielreihenfolge (7.3 a-d) ergibt sich aus der Anzahl der Einzelspieler der Heimmannschaft und der Gastmannschaft.

Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt drei Spieler.

8 Dreier-Mannschaften

8.1 Modifiziertes Swaythling-Cup-System

1.	A1 - B2	5.	A1 - B1
2.	A2 - B1	6.	A3 - B2
3.	A3 - B3	7.	A2 - B3
4.	DA - DB		

Eine Mannschaft besteht aus drei bis fünf Spielern, von denen jeweils drei in den Einzeln eingesetzt werden dürfen. Der auf der gültigen Mannschaftsaufstellung bestplatzierte Spieler einer Mannschaft ist an Platz 1 aufzustellen. Die weitere Aufstellung der Plätze 2 und 3 ist frei wählbar. Das Doppelpaar braucht der Mannschaftsführer jedoch erst nach den ersten drei Einzelspielen zu benennen.

8.1.1 Spiele im Modifizierten Swaythling-Cup-System sollen nach Möglichkeit an zwei Tischen durchgeführt werden, bei Anwesenheit eines Oberschiedsrichters auch ohne Einvernehmen der beteiligten Mannschaften.

8.2 TTBL-Spielsystem

1.	A1 - B2
2.	A2 - B1
3.	A3 - B3
4.	A1 - B1
5.	A2 - B2

Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar. Nach dem zweiten Einzel des Mannschaftskampfes kann ein vierter Spieler den Spieler A1 oder A2 bzw. B1 oder B2 ersetzen. Ein solcher Tausch muss dem Oberschiedsrichter des Mannschaftskampfes vor Beginn des dritten Einzels des Mannschaftskampfes vom jeweiligen Mannschaftsführer mitgeteilt werden. Der Mannschaftskampf ist beendet, sobald eine Mannschaft drei Spiele gewonnen hat. Nach dem zweiten Spiel tritt eine Pause von 15 Minuten ein.

8.3 Für diese Spielsysteme gilt:

Bei offiziellen Veranstaltungen, die in Hin- und Rückspiel ausgetragen werden, ist der Heimverein stets als Mannschaft A und der Gastverein stets als Mannschaft B zu bezeichnen.

Vor Beginn eines Mannschaftskampfes oder einer Veranstaltung, die nicht in Hin- und Rückspiel ausgetragen wird, wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und B hat. Findet der Mannschaftskampf an neutralem Ort statt, legt der Oberschiedsrichter bzw. der jeweilige Durchführer die Reihenfolge der Wahl fest; ansonsten zieht der Gastverein das erste Los. Anschließend stellen die Mannschaftsführer wegen der vorgeschriebenen Reihenfolge der Abwicklung ohne Kenntnis der Mannschaftsaufstellung des Gegners ihre Mannschaft nach den o. a. Bestimmungen auf.

In Pokalspielen, bei denen diese Systeme angewendet wird, entscheidet bei einem durch Unterbesetzung der Mannschaften möglichen Unentschieden die Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen und ggf. Bällen.

8.4 Schwedisches Ligasystem (1 Doppel, 9 Einzel)

1.	A1 - B1	6.	A1 - B3
2.	A2 - B2	7.	A3 - B2
3.	A3 - B3	8.	A2 - B3
4.	DA - DB	9.	A3 - B1
5.	A2 - B1	10.	A1 - B2

Eine Mannschaft besteht aus drei bis fünf Spielern, von denen jeweils drei in den Einzeln eingesetzt werden dürfen. Die Aufstellung auf den Plätzen 1 bis 3 ist frei wählbar. Das Doppel kann nach den ersten drei Einzelspielen namentlich benannt werden.

9 Zweier-Mannschaften

Corbillon-Cup-System (1 Doppel, 4 Einzel)

1.	A1 - B1
2.	A2 - B2
3.	DA - DB
4.	A1 - B2
5.	A2 - B1

Eine Mannschaft besteht aus zwei bis vier Spielern, von denen jeweils nur zwei in den Einzelspielen eingesetzt werden. Vor Beginn des Spiels wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und B hat. Findet das Spiel an neutralem Ort statt, legt der Oberschiedsrichter bzw. der jeweilige Durchführer die Reihenfolge der Wahl fest; ansonsten zieht der Gastverein das erste Los.

Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar. Nominiert werden die zwei Spieler in der vorgeschriebenen Reihenfolge für alle vier Einzelspiele. Der Mannschaftsführer braucht aber das Doppelpaar erst nach den beiden Einzelspielen zu benennen.

9.1 Spiele im Corbillon-Cup-System sollen nach Möglichkeit an zwei Tischen durchgeführt werden, bei Anwesenheit eines Oberschiedsrichters auch ohne Einvernehmen der beteiligten Mannschaften.

10 Mannschaftsstärke (Sollstärke) bei Punktspielen und Mannschaftsmeisterschaften

10.1 In allen Spielklassen der Damen wird mit Vierer-Mannschaften gespielt.

10.2 In allen Spielklassen der Herren wird mit Ausnahme der TTBL/Bundesligen mit Sechser-Mannschaften gespielt.

10.3 Abweichende Regelungen von 10.1 und 10.2 dürfen die Mitgliedsverbände für die untersten Spielklassen (gemäß WO A 1) beschließen.

11 Vereinsmannschaften

11.1 Vereinsmannschaften eines Vereins dürfen nur aus Spielern gebildet werden, die alle für diesen Verein spielberechtigt sind. An Punktspielen und Mannschaftsmeisterschaften sowie an Pokalmeisterschaften dürfen ausschließlich Vereinsmannschaften teilnehmen.

11.2 Abweichend von 11.1 dürfen die Mitgliedsverbände bei Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften im Damen- und Herrenbereich in den untersten Spielklassen (gemäß WO A 1) Mannschaften zulassen, bei denen der eine Teil der Spieler für einen Verein und der andere Teil der Spieler für genau einen anderen Verein spielberechtigt ist. Solche Mannschaften mit Spielern zweier Vereine werden „Spielgemeinschaften“ genannt. Bei Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften im Jugend- und Schülerbereich dürfen die Mitgliedsverbände Spielgemeinschaften in den Spielklassen ihrer untersten Gliederung (Kreisverbände o. ä.) zulassen.

11.3 Spielgemeinschaften dürfen an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften auf der Ebene des DTTB nicht teilnehmen.

12 Vereinsübergreifende Mannschaften

Vereinsübergreifende Mannschaften dürfen aus Spielern gebildet werden, die nicht alle für denselben Verein spielberechtigt sind. Solche Mannschaften dürfen ausschließlich an nicht weiterführenden Veranstaltungen (siehe A 11.3) teilnehmen. Sie werden insbesondere für offene Turniere für Zweiermannschaften gebildet. Der Unterschied zu Auswahlmannschaften besteht darin, dass die Spieler einer vereinsübergreifenden Mannschaft nicht für den DTTB, einen Regional- oder Mitgliedsverband bzw. dessen Gliederung starten, sondern für die Kombination ihrer Vereine.

13 Auswahlmannschaften

Auswahlmannschaften dürfen aus Spielern gebildet werden, die nicht alle für denselben Verein spielberechtigt sind. Solche Mannschaften dürfen ausschließlich an nicht weiterführenden Veranstaltungen (siehe A 11.3) teilnehmen. Sie werden insbesondere für Einladungsturniere oder Freundschaftsspiele gebildet. Der Unterschied zu vereinsübergreifenden Mannschaften besteht darin, dass die Spieler einer Auswahlmannschaft nicht für die Kombination ihrer Vereine, sondern für den DTTB, einen Regional- oder Mitgliedsverband bzw. dessen Gliederung starten.

14 Ergebnis-Meldung

- 14.1 Im Spielbetrieb der obersten fünf Ligen ist der Heimverein verpflichtet, den Spielbericht (Mannschaftsergebnis, Einzelergebnisse, Spielende sowie Anzahl der Zuschauer) termingerecht, d. h. bis 60 Minuten nach Spielende, in die vom DTTB genutzte Onlineplattform einzugeben. Bei Abweichungen vom Original-Spielbericht ist Beschwerde zulässig, die innerhalb von 7 Tagen beim Spielleiter einzureichen ist.
- 14.2 Die Strukturen und Ergebnisse des Mannschaftsspielbetriebs aller Mitgliedsverbände sind – beginnend mit der Spielzeit 2013/14 – mitsamt des kompletten Spielklassenaufbaus, aller Gruppeneinteilungen, aller Mannschaftsmeldungen, aller Spielpläne und aller Ergebnisse aller Mannschaftswettkämpfe einschließlich aller dazugehörenden Spiele durch den Mitgliedsverband entweder auf eigene Kosten permanent zeitnah in der vom DTTB genutzten Onlineplattform zu verwalten oder kostenlos einmal jährlich bis spätestens einen Monat nach Beendigung einer Spielzeit (31.7.) dem DTTB in den dafür vom DTTB bekanntgegebenen Datenformaten – gesammelt pro Mitgliedsverband – zur Verfügung zu stellen, der dann für den Import in die vom DTTB genutzte Onlineplattform verantwortlich ist.
- 14.3 Die Mitgliedsverbände erhalten die Möglichkeit, die obengenannten Strukturen und Ergebnisse ihres Mannschaftsspielbetriebs rückwirkend auch für die Spielzeiten 2006/07 bis 2012/13 dem DTTB in den dafür vom DTTB bekanntgegebenen Datenformaten – gesammelt pro Mitgliedsverband – bis zum 31.7.2014 zur Verfügung zu stellen, der dann für den Import in die vom DTTB genutzte Onlineplattform verantwortlich ist.

15 Mannschaftsmeldung

Sofern der DTTB oder ein Mitgliedsverband für seinen Mannschaftsspielbetrieb beschlossen hat, dass dieser TTR-bezogen durchgeführt wird, gilt für die Mannschaftsmeldung:

15.1 Spielstärke-Reihenfolge

In der Mannschaftsmeldung eines Vereins sind alle Spieler aller Mannschaften der jeweiligen Altersklasse entsprechend ihrer Spielstärke-Reihenfolge (Rangfolge vom stärksten Spieler der ersten Mannschaft bis zum schwächsten Spieler der untersten Mannschaft – Ausnahmen: 15.3 und verbandsindividuelle Regelungen für Nachwuchsspieler) aufzuführen. Dabei darf mit geringen Toleranzen von diesem Grundsatz abgewichen werden. Die Toleranzen können mannschaftsintern geringer als mannschaftsübergreifend sein.

Die Spielstärke-Reihenfolge wird mittels der vergleichbaren Quartals-TTR-Werte der jeweiligen Quartals-Tischtennis-Rangliste ermittelt. Für die Mannschaftsmeldung der Vorrunde werden die Q-TTR-Werte vom 11.5. und für die der Rückrunde die Q-TTR-Werte vom 11.12. verwendet. Hat ein Spieler keinen vergleichbaren Q-TTR-Wert, legt der Spielleiter die Einstufung nach eigenem Ermessen fest.

15.2 Toleranzen für die Spielstärke-Reihenfolge

Innerhalb der gesamten Mannschaftsmeldung einer Altersklasse darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 50 TTR-Punkte kleiner ist. Bei einer größeren Differenz als 50 TTR-Punkte liegt eine Abweichung von der Spielstärke-Reihenfolge vor, die gemäß Ziffer 15.3 zu behandeln ist.

Innerhalb einer Mannschaft darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 35 TTR-Punkte kleiner ist. Dabei ist jeweils die Mannschaftszugehörigkeit zu Beginn der Halbserie ausschlaggebend.

15.3 Abweichungen von der Spielstärke-Reihenfolge

Abweichend von der tatsächlichen Spielstärke dürfen Spieler nur

- zu Beginn der Vorrunde für die gesamte Spielzeit, oder
- zu Beginn der Rückrunde, damit sie in ihrer bisherigen Mannschaft verbleiben können, wenn sie ansonsten aufgrund von Veränderungen in der Spielstärke oder zur Wiederherstellung der Sollstärke in eine obere Mannschaft des Vereins aufrücken müssten, oder
- nach weiteren Regelungen, die der DTTB oder ein Mitgliedsverband erlässt

auf Wunsch des Vereins in einer unteren Mannschaft des Vereins gemeldet werden.

Diese Spieler erhalten vom Spielleiter einen Sperrvermerk und verlieren das Recht, während der Dauer des Sperrvermerks in einer oberen Mannschaft des Vereins eingesetzt zu werden, auch nicht als Ersatzspieler. Ein Aufrücken solcher Spieler während der Halbserie oder zur Rückrunde ist nicht erlaubt. Die Erteilung des Sperrvermerks wird von der zuständigen Stelle durch entsprechende Kennzeichnung des Spielers in der Mannschaftsmeldung der offiziellen Online-Plattform dokumentiert.

Die Dauer des Sperrvermerks reicht bis zum Ende der Spielzeit, sofern der DTTB oder ein Mitgliedsverband für seinen Mannschaftsspielbetrieb keine anderslautenden Regelungen beschlossen hat.

15.4 Für den WTTV gelten – in Ergänzung der Bestimmungen zu 15.1-15.3 - nachfolgende Regelungen:

15.4.1 Jugendlichen/Schülern in Meldungen der Erwachsenen (auch: Schülern in Jungmannschaften usw.) kann in besonderen Fällen ein Bonus eingeräumt werden, sofern die bisherige überaus positive sportliche Entwicklung des Spielers unter Berücksichtigung seines Alters eine weitere Steigerung erwarten lässt. Die Entscheidung hierüber liegt beim zuständigen Spielleiter.

15.4.2 Der im Punkt 15.4.1 genannte Bonus gilt – unter Hinweis auf die dort genannten Voraussetzungen – für die betreffenden Spieler auch für die Vorrunde der Spielzeit, unmittelbar nachdem sie ihrer bisherigen Altersklasse entwachsen sind.

15.4.3 Ein Sperrvermerk wird auch dann auf Antrag des Vereins vor Beginn einer Halbserie erteilt, wenn Spieler, die nach D 15.2 korrekt eingestuft sind, lediglich nicht als Ersatzspieler bzw. zur Vervollständigung höherer Mannschaften zur Verfügung stehen wollen. Diese Spieler können – unter Beachtung von D 15.2 – zur Rückrunde auch anderen Mannschaften zugeordnet werden und erneut einen Sperrvermerk erhalten.

Der Ausschuss für Erwachsenensport kann Spielern in allen Spiel- und Altersklassen des WTTV auch dann einen Sperrvermerk zuweisen, wenn dies auf Grund der Bestimmungen in D 15.2 nicht zwingend erforderlich ist, ggf. für die gesamte Spielzeit, auch bei einer Nachmeldung und – abweichend von D 15.4.4 – auch zur Rückrunde nach einem Wechsel der Spielberechtigung. Die Befugnis des Ausschusses für Erwachsenensport bezieht sich dabei auf einen Q-TTR-Wert, welcher so deutlich unter der tatsächlichen Spielstärke liegt, dass eine Meldung ohne Sperrvermerk im Falle von Ersatzgestellungen zu einer drastischen Benachteiligung anderer Vereine und Mannschaften der betroffenen Spielgrupp(en) führen würde.

- 15.4.4 Ein Sperrvermerk zur Rückrunde wird auch dann auf Antrag des Vereins erteilt, wenn die Überschreitung des Grenzwertes von 50 TTR-Punkten durch den Verein selbst im Zuge einer vorgenommenen Änderung der Spielerreihenfolge veranlasst wurde. Der betreffende Spieler muss hierbei in der Mannschaft verbleiben, der er zu Beginn der Vorrunde zugeordnet war.

Spieler, die in der Vorrunde in keiner Mannschaft des Vereins gemeldet waren, und Spieler, die nach der Vorrunde die Altersklasse wechseln, können zur Rückrunde keinen Sperrvermerk erhalten.

- 15.4.5 Ein Sperrvermerk, der vor Beginn der Vorrunde erteilt wurde, kann vor Beginn der Rückrunde auf Antrag des Vereins gelöscht werden. Der Spieler ist dann entsprechend den Bestimmungen von D 15.2 einzustufen. Wenn der Sperrvermerk nicht gelöscht wird, verbleibt der Spieler in der Mannschaft, der er zu Beginn der Vorrunde zugeordnet war.

- 15.4.6 Ein Sperrvermerk gilt bei der Jugend nur im Rahmen der Mannschaftsmeldung einer Altersklasse. Ersatzgestellungen in anderen Altersklassen der Jugend sind zulässig, soweit die Bestimmungen von G 5 eingehalten werden und der zuständige Bezirk oder Kreis die Einsatzmöglichkeiten nicht einschränkt.



Eine Mannschaft, der ein Spieler mit einem Sperrvermerk angehört, wird vor Abschluss der Meisterschaftsrunde zurückgezogen. Darf der Spieler noch bei Meisterschaftsspielen mitwirken?

Der Sperrvermerk muss aufgehoben werden. Eine Einsatzberechtigung besteht bis zum Ende der Halbserie nur noch ab der rangniedrigsten Mannschaft, in der der Spieler zu Beginn der Halbserie entsprechend seines maßgeblichen Q-TTR-Wertes hätte eingestuft werden können. Bei einer eventuell noch folgenden Mannschaftsmeldung in der Rückrunde gelten vorrangig die Bestimmungen von G 8.5.

1 Vereinszugehörigkeit

Ein Jugendlicher/Schüler kann nur mit Genehmigung des/der Erziehungsberechtigten einem Verein beitreten oder den Verein wechseln.

2 Veranstaltungsende

Offizielle Veranstaltungen in den Jugend- und Schülerklassen müssen spätestens um 22.00 Uhr beendet sein. Die Mitgliedsverbände können für ihren Bereich frühere Schlusszeiten festlegen.

3 Vorschriften zur uneingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenpielbetrieb

3.1 Für die uneingeschränkte Teilnahme von Schülern/Jugendlichen an offiziellen Veranstaltungen (gemäß WO A 11) in der Herren- und Damenklasse müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Erlaubnis des/der Erziehungsberechtigten
- b) Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenenpielbetrieb durch die zuständige Instanz des Mitgliedsverbands
- c) Die Mitgliedsverbände können für ihren Bereich zusätzliche Voraussetzungen (z.B. ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) festlegen.

3.2 Schüler/Jugendliche mit der Spielberechtigung für den Erwachsenenpielbetrieb behalten uneingeschränkt die Teilnahmeberechtigung für offizielle Veranstaltungen in der Schüler-/Jugendklasse.

3.3 Abweichende Regelungen von E 3.2 dürfen Mitgliedsverbände für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 in den Altersklassen der Jugend und Schüler für ihre Spielklassen beschließen

3.4 Die Spielberechtigung für den Erwachsenenpielbetrieb kann von der zuständigen Instanz widerrufen werden.

3.5 Die für eine Spielberechtigung für den Erwachsenenpielbetrieb (SBE) erforderliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten fällt in die Verantwortlichkeit des Vereins, ist von diesem aufzubewahren und kann ohne Angabe von Gründen zum Zwecke der Kontrolle eingefordert werden.

3.6 Eine Spielberechtigung für den Erwachsenenpielbetrieb wird dokumentiert durch die Einstufung eines Jugendlichen/Schülers in eine Mannschaft der Erwachsenen durch den Verein.

3.7 Jugendliche/Schüler dürfen nur dann in einer Mannschaft der Erwachsenen mitwirken, wenn sie über eine Spielberechtigung für den Erwachsenenpielbetrieb verfügen (E 3.5) und in der Mannschaftsmeldung der Erwachsenen namentlich aufgeführt sind (E 3.6).

Ansonsten gelten für sie alle Bestimmungen der Abschnitte G und H, sofern dort nicht Änderungen oder Ergänzungen ausdrücklich für diesen Personenkreis aufgeführt sind.

Die Reihenfolge von Jugendlichen/Schülern in Mannschaften der Erwachsenen muss nicht mit der Spielstärkenreihenfolge innerhalb der Nachwuchsmannschaften übereinstimmen.



4 Vorschriften zur eingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb

- 4.1 Die Mitgliedsverbände dürfen für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 bis einschließlich zur Verbandsebene eine eingeschränkte Teilnahme von Schülern/Jugendlichen als Ersatzspieler (nicht als Stammspieler) in einer Herren- oder Damenmannschaft in eigener Zuständigkeit regeln.
- 4.2 Die Mitgliedsverbände dürfen für weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 und für nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 eine eingeschränkte Teilnahme von Schülern/Jugendlichen in einer Herren- oder Damen-Turnierklasse in eigener Zuständigkeit regeln.

5 Regelung für Auswahlspiele

Schüler/Jugendliche können in Auswahlmannschaften der Herren- bzw. Damenklasse auch ohne Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb berufen werden.

6 Regelungen für Jugendliche/Schüler ohne Spielberechtigung für Erwachsene

Jugendliche/Schüler, die keine Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb haben, dürfen an Einzel- und Mannschaftsturnieren der Erwachsenen teilnehmen.

Diese Regelung gilt als Freigabe, sofern sie bei Turnierstarts in anderen Verbänden erforderlich ist.

7 Mannschaftsmeisterschaften

In jeder Spielzeit werden Mannschaftsmeister der Jungen, Mädchen, Schüler, Schülerinnen, B-Schüler und B-Schülerinnen ermittelt.

Der Ausschuss für Jugendsport entscheidet für alle vorgenannten Wettbewerbe über Durchführungsbestimmungen.

8 Ausnahmen, Sonderregelungen

Durch den Ausschuss für Jugendsport können Ausnahmen für den Spielbetrieb auf Kreis- und Bezirksebene der Schülerinnen und Mädchen zugelassen werden.

Pflichtveranstaltungen auf Bundes- und Verbandsebene gehen dem Meisterschaftsspielbetrieb der Jugendklassen und Pflichtveranstaltungen auf Bezirks- und Kreisebene vor.

Pflichtveranstaltungen auf Bezirksebene gehen dem Meisterschaftsspielbetrieb der Jugendklassen und Pflichtveranstaltungen der Kreise vor.



1 Geltungsbereich / Allgemeines

- 1.1 Mit diesen Werbebestimmungen wird die Zulässigkeit der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereins-/Verbandszeichen (Wappen und Namen) einschließlich ihrer Farbgebung, der Spielernamen und der Rückennummern auf der Spielkleidung/Schiedsrichterkleidung und den Materialien geregelt. Sie gelten mit Ausnahme der 1. Bundesliga Herren (Tischtennis Bundesliga – TTBL) sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft Herren (ab der 1. Hauptrunde) für alle Bundesveranstaltungen, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen sind oder sich aus den zwischen Fernsehanstalten und dem DTTB für Fernsehübertragungen getroffenen Vereinbarungen etwas anderes ergibt. Im internationalen Spielverkehr gelten die Bestimmungen der ITTF (2.2 und 2.4 der Internationalen Tischtennis-Regeln B) ohne Einschränkungen.
- 1.2 Alle Werbeflächen auf der Spielkleidung und den Materialien müssen deutlich voneinander getrennt sein und dürfen nur für jeweils einen Werbenden verwendet werden.
- 1.3 Alle von der ITTF zugelassenen Materialien dürfen das Logo der ITTF tragen. Im Bereich der Lizenzligen darf zusätzlich ein Logo der Lizenzliga in einer Fläche von 64 cm² getragen werden.

2 Spielkleidung

Werbung, Herstellerzeichen, Vereins-/Verbandszeichen, Spielernamen, Städtenamen und Rückennummern sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

2.1 Grundsatz

Werbung für Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist nicht gestattet. Darüber hinaus ist Werbung für alkoholische Getränke im Jugendspielbetrieb nicht erlaubt.

2.2 Vorderseite Hemd

Für die Werbung auf Vorderseite, Schulter oder Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind – Herstellerzeichen unberücksichtigt – maximal 600 cm² (in nicht mehr als acht Flächen aufgeteilt) freigegeben.

2.3 Rückseite Hemd

2.3.1 Allgemeines

Für die Werbung auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind maximal 400 cm² in bis zu zwei einzelnen Flächen freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen. Zusätzlich ist in Verbindung mit der Rückennummer eine weitere Werbefläche von maximal 100 cm² (ohne die Nummer selbst) zugelassen, die – wenn sie auf das Hemd bzw. den einteiligen Sportdress geflockt, gedruckt oder gestickt ist – unterhalb der Nummer angebracht und direkt an sie angeschlossen sein muss. Aufgeflockte, aufgedruckte und aufgestickte Rückennummern dürfen bis zu 10 cm hoch sein.

Darüber hinaus ist das Aufflocken, Aufdrucken oder Aufsticken

- des aus der Vereinsbezeichnung hervorgehenden Städtenamens, dessen Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume 4 cm nicht überschreiten darf, gleich ob der Städtenamen ein- oder mehrzeilig aufgebracht ist; oder
- des Namens des Vereins; oder
- des Namens des Verbandes; und/oder
- des Namens des Spielers

freigegeben. Die Fläche mit dem Namen des Vereins/Verbandes/Spielers ist jeweils auf 200 cm² beschränkt.

- 2.3.2 Sonderregelung in den Bundesligen
Im Spielbetrieb der BL gelten mit Ausnahme der 1. Bundesliga Herren (Tischtennis Bundesliga – TTBL) sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft Herren (ab der 1. Hauptrunde) die unter 2.3.1 aufgeführten Bestimmungen für den Namenszug des Spielers anstelle der Rückennummer.
- 2.4 Shorts/Röckchen
Für die Werbung auf Shorts, Röckchen oder dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses sind – das Herstellerzeichen unberücksichtigt – maximal 120 cm² in bis zu zwei einzelnen Flächen vorne und/oder an den Seiten freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen.
- 2.5 Herstellerzeichen
Auf Hemden und dem oberen Teil eines einteiligen Sportdresses sind höchstens zwei deutlich voneinander getrennte Herstellerzeichen, auf Shorts, Röckchen und dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses ist höchstens ein Herstellerzeichen zulässig, wobei die maximale Größe jedes einzelnen Zeichens 24 cm² nicht überschreiten darf.
- 2.6 Wappen
Außer der nach F 2.1 - F 2.4 erlaubten Werbung, den Herstellerzeichen und einer eventuellen Rückennummer darf die Spielkleidung auf ihrer Vorderseite oder dem Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses insgesamt nur ein maximal 64 cm² großes Wappen des Vereins/Verbandes tragen.
- 2.7 Farbgebung
Die Farbe der Werbung, der Herstellerzeichen und der Vereins-/Verbandswappen auf der Vorderseite von Hemd, Shorts/Röckchen, einteiligem Sportdress und Trainingsanzügen dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie den Gegner stören könnten.
- 2.8 Trainingsanzüge
Die Beschränkungen nach F 2.1 - F 2.7 gelten für Trainingsanzüge nur dann, wenn sie nach 2.2.1 der Internationalen Tischtennis-Regeln B mit Genehmigung des Oberschiedsrichters als Spielkleidung getragen werden.
- 2.9 Schiedsrichterkleidung
Werbung auf der Schiedsrichterkleidung ist nichtgestattet, über Ausnahmen im Rahmen der Int. TT-Regeln B 2.5.12 entscheidet der Schiedsrichterausschuss.
- 2.10 Definitionen
- 2.10.1 Als Werbung (Werbefläche) gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden gezogen werden kann.
- 2.10.2 Als Herstellerzeichen gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um die Symbole, Buchstaben und Linien des Herstellers gezogen werden kann.
- 2.10.3 Als Vereins-/Verbandswappen gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um das offizielle Zeichen des Vereines/Verbandes gezogen werden kann. Ein Wappen, das Buchstaben, Symbole und Linien von Firmen und Institutionen beinhaltet, ist nur zulässig, wenn insoweit eine Verbindung (ein Bezug) zum Vereinsnamen besteht und einer Verwendung gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

2.10.4 Als Vereins-/Verbands- und Spielernamen gilt das kleinstmögliche Rechteck, das um die den entsprechenden Namen bildenden Buchstaben gezogen werden kann. Dem Vereinsnamen können Ergänzungen zum Zwecke der Werbung dann hinzugefügt werden, wenn sie Bestandteil des Namens sind und der Name in dieser Form in das Vereinsregister eingetragen oder durch den zuständigen Landessportbund anerkannt ist.

2.10.5 Als Rückennummer gilt das kleinstmögliche Rechteck, das um die auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses aufgeflockte, aufgedruckte, aufgestickte oder aufgesteckte Nummer, die der Platzziffer der Einzelaufstellung bzw. der zugeteilten Startziffer des betreffenden Spielers entspricht, gezogen werden kann.

2.11 Genehmigung

2.11.1 Das Anbringen der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereinszeichen (Wappen und Namen) sowie der Spielernamen ist für die Bundesligen genehmigungspflichtig. Über einen solchen Antrag auf Erteilung der Genehmigung entscheidet mit Ausnahme der 1. Bundesliga Herren (Tischtennis Bundesliga – TTBL) sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft Herren (ab der 1. Hauptrunde) der DTTB. Die Genehmigung gilt für jeweils ein Spieljahr.

Bundesliga-Vereine haben dem Antrag die Original-Spielkleidung, für die die Genehmigung eingeholt werden soll, beizufügen. Die Verweigerung der Genehmigung durch den DTTB ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 57.1 der Satzung, gegen den ein Einspruchsrecht des antragstellenden Vereins besteht.

2.11.2 Vorlagepflicht

Kopien der Genehmigung sind mit den Mannschaftsmeldungen bei jedem Meisterschafts- und Pokalspiel mitzuführen und dem Oberschiedsrichter vorzulegen.

2.11.3 Im Bereich des WTTV ist für die Spielklassen unterhalb der Oberliga keine Genehmigung erforderlich.

3 Materialien

Werbung und Herstellerzeichen sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

3.1 Grundsatz

Werbung für Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist nicht gestattet.

3.2 Tische

An Tischen sind nur an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte das Warenzeichen, das Symbol oder der Name ihrer Hersteller erlaubt, und zwar auf jeder Hälfte einer Längsseite und auf jeder Schmalseite nur einmal, wobei jedes Zeichen, jedes Symbol oder jeder Name auf eine Gesamtfläche von 200 cm² beschränkt ist.

Für weitere Werbung an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte ist pro Tischhälfte jeweils eine Fläche freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden darf. Diese Werbung muss jeweils klar von der ständigen Werbung getrennt sein, darf nicht für andere Hersteller/Händler von Tischtennismaterialien sein und jeweils eine Gesamtlänge von je 60 cm nicht überschreiten.

Jegliche andere Werbung auf irgendeinem anderen Teil des Tisches außer der Netzgarnitur ist unzulässig. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von A 6.4 (Satz 1) beliebig.

3.3 Netzgarnituren

Netzgarnituren dürfen an ihren beiden Pfosten oder ihren beiden Gestellen mit Werbung ihrer Hersteller (Markenzeichen, Typ, etc.) in unbeschränkter Größe und beliebiger Farbe versehen werden, wenn dies dem Grundsatz entspricht, dass Materialien jedweder Art nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Darüber hinaus dürfen pro Netzseite Werbeflächen in einem Mindestabstand von 3 cm zur oberen Netzkante aufgebracht werden.

Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten (siehe A 6.4).

3.4 Schiedsrichtertische

Schiedsrichtertische innerhalb der Spielbox gelten als Bestandteil der Umrandung. Auf maximal drei konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen des Tisches dürfen jeweils maximal zwei Werbeflächen aufgebracht werden, deren Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume 40 cm nicht überschreiten darf, gleich ob die Werbung ein- oder mehrzeilig ist. Die Grund- und die Werbefarben müssen mit denen der Umrandung identisch oder schwarz sein. Auf den zu den Tischen gehörigen Stühlen ist Werbung nicht gestattet.

3.5 Zählgeräte

Auf Vorder- und Rückseite der Zählgeräte darf je eine Werbung mit einer Fläche von maximal 350 cm² aufgebracht werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Zählgeräte, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

3.6 Handtuchbehälter

Handtuchbehälter dürfen auf höchstens vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit je einer Werbung von maximal 750 cm², deren Gesamthöhe 40 cm nicht überschreiten darf, versehen werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Handtuchbehälter, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

3.7 Ballboxen

Ballboxen dürfen auf höchstens vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit je einer Werbung von maximal 750 cm², deren Gesamthöhe 40 cm nicht überschreiten darf, versehen werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Ballboxen, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

3.8 Umrandungen

Je Seite eines Umrandungselements ist eine Werbung zulässig. Die Werbung darf eine Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume von 60 cm nicht überschreiten, gleich ob sie ein- oder mehrzeilig ist. Die Werbung auf den Innenseiten der Umrandung darf nicht mehr als zwei Farben aufweisen. Es wird empfohlen, die Farbgestaltung dieser Werbung in einem dunkleren Ton der Grundfarbe oder in Schwarz zu halten. Die Umrandungen einzelner Spielräume und Mannschaftsboxen innerhalb einer Spielhalle müssen auf der Innenseite sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen, die weder weiß noch orange sein darf.

Die farbliche Gestaltung der Außenseite der Umrandungen darf von der Gestaltung der Innenseite abweichen.

3.9 Boden

Der Boden darf nicht hellfarbig sein. Zudem gilt der in den Punkten F 3.6 und F 3.7 genannte Grundsatz (siehe auch A 6.4). Die Grund- und Werbefarben sind mit Ausnahme von Weiß und Orange beliebig. Innerhalb eines Spielraumes sind insgesamt vier Werbeflächen (in jeder Hälfte zwei, davon je eine zwischen der Schmalseite des Tisches und der hinteren Umrandung sowie zwischen der Längsseite des Tisches und der seitlichen Umrandung) in einer Größe von jeweils maximal 2,5 m² gestattet. Sie dürfen nicht weniger als 1 m, an den Schmalseiten jedoch höchstens 2 m, von der Umrandung entfernt sein.

Es wird empfohlen, die Farbgestaltung der Werbung und des Herstellerzeichens in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe des Bodens oder in schwarz zu halten. Lose Zusatzböden, wie z.B. Auslegware, dürfen zusätzlich den Namen ihres Herstellers in einer maximalen Größe von 750 cm² tragen, ebenfalls in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe oder schwarz gehalten. Die Spieleigenschaften der Werbeflächen (Rutschfestigkeit, etc.) müssen identisch sein mit denen der übrigen Bodenfläche.

3.10 Namensschilder

Auf Namensschildern ist die Werbung nicht gestattet. Die Farbgebung des Schildes ist unter Beachtung des in den Punkten F 3.6 und F 3.7 genannten Grundsatzes beliebig.

3.11 Tischnummern

Anstelle herkömmlicher Nummerierung der Spieltische (am Tischgestell oder am Schiedsrichtertisch) darf in jedem Spielraum ein Tischnummernschild in einer Größe von maximal 30 cm x 42 cm an einem separaten Gestell angebracht und aufgestellt werden. Auf diesem Nummernschild ist Werbung in einer Größe von 50% der Gesamtfläche gestattet. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von A 6.4 beliebig.

3.12 Umfeld der Spielbox

3.12.1 Um den Spielraum herum darf innerhalb eines Abstandes von 2 Metern zur Umrandung (2-Meter-Zone) nur auf Schiedsrichtertischen, Zählgeräten, Spielergebnisanzeigen, auf den Außenseiten der Umrandungen, den Getränkeboxen und mit an der Hallenwand ständig angebrachter, zur Halle gehöriger Werbung geworben werden.

3.12.2 Für die Schiedsrichtertische gilt die Regelung zu F 3.4, für die Zählgeräte und die Spielergebnisanzeigen die zu F 3.5, für die Getränkeboxen und die Außenseiten der Umrandung die zu F 3.8 entsprechend. Die Werbung an der Hallenwand (F 3.12.1) darf nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnte. Die Getränkeboxen dürfen auf maximal vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit Werbung versehen werden.

3.12.3 Jede andere Werbung in der 2-Meter-Zone ist unzulässig.

3.13 Definitionen

3.13.1 Für die Werbung/Herstellerzeichen auf Materialien gelten F 2.10.1 und F 2.10.2.

3.13.2 Grundfarben sind die Farben, die – mit Ausnahme der Werbefarben – auf den Materialien aufgebracht sind.

3.13.3 Werbefarben sind die Farben, in denen die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden gestaltet sind.

1 Allgemeines

- 1.1 Meisterschaftsspiele (Punktspiele) sind Pflichtspiele mit dem sportlichen Zweck der Ermittlung der leistungsstärksten bzw. leistungsschwächsten Mannschaften in den verschiedenen Alters- und Leistungsklassen des WTTV.

Jeder Mitgliedsverein des WTTV hat das Recht, an den Meisterschaftsspielen mit einer beliebigen Anzahl von Mannschaften teilzunehmen, sofern er seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist. Die Meldung einer jeden Mannschaft verpflichtet den Verein zur regelmäßigen Teilnahme an den Meisterschaftsspielen.

- 1.2 Das Antreten zum Meisterschaftsspiel ist oberstes Gebot. Spielabsagen oder Spielverzicht sind unzulässig.
- 1.3 Für die Durchführung der Meisterschaftsspiele gelten die Bestimmungen des Abschnitts G in Verbindung mit den Bestimmungen der Abschnitte A bis I der Wettspielordnung des DTTB und der entsprechenden Zusatzanordnungen des WTTV, soweit sie sich auf den Mannschaftsspielbetrieb beziehen. Für den Erlass zusätzlicher Anordnungen und Ergänzungen einzelner Bezirke oder Kreise des WTTV gelten, soweit es sich nicht um reine Durchführungsbestimmungen handelt, die Zusatzanordnungen zu Punkt A 1.2.
- 1.4 Nachfolgend genannte Spielsysteme sind vorgeschrieben bzw. erlaubt:

Herren	Paarkreuzsystem (D 6) Bundessystem (D 7.1)*, Werner-Scheffler-System (D 7.2)* * nur zulässig unterhalb der 1. Kreisklasse Im Falle abweichender Spielklassenbezeichnungen liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit des Spielsystems beim Vorstand für Sport. Braunschweiger System (D 7.3, nur unterhalb der 2. Kreisklasse zulässig)
Damen	Werner-Scheffler-System (D 7.2) Braunschweiger System (D 7.3*; nur unterhalb der Bezirksliga zulässig) * ggf. in Verbindung mit D 2.11 Schwedisches-Liga-System (D 8.4; nur auf Bezirks- und Kreisebene zulässig) * ggf. in Verbindung mit D 2.11 Corbillon-Cup-System (D 9; nur auf Bezirks- und Kreisebene zulässig)
Senioren	Bundessystem (D 7.1)* * auf Bezirks- und Kreisebene nur dann zulässig, wenn die ordnungsgemäße Qualifikation zu den Westdeutschen Meisterschaften gewährleistet ist Modifiziertes Swaythling-Cup-System (D 8.1)
Seniorinnen	Corbillon-Cup-System (D 9)
Jugend	Bundessystem (D 7.1)*, Werner-Scheffler-System (D 7.2) * ggf. in Verbindung mit D 2.11 Schwedisches-Liga-System (D 8.4)*, Braunschweiger System (D 7.3*; Jungen/Schüler: nur auf Kreisebene zulässig; Mädchen/Schülerinnen: auf Bezirks- und Kreisebene zulässig) * ggf. in Verbindung mit D 2.11 Corbillon-Cup-System (D 9)

- 1.5 Befristete Ausnahmen zum Punkt 1.4 für Bezirke/Kreise oder einzelne Gruppen im WTTV kann nur der Vorstand für Sport auf Antrag genehmigen.

- 1.6 Die Bezirke und Kreise entscheiden alleinverantwortlich über die Verwendung von Spielsystemen in ihren jeweiligen Spiel- und Altersklassen nach Maßgabe des Punktes G 1.4 sowie im Rahmen der Bestimmungen ihrer Satzung und Spielordnung.

Den Spielklassen der Jugend auf Verbandsebene sind folgende Spielsysteme zugeordnet:

- Jungen-NRW-Liga: Werner-Scheffler-System (D 7.2)
- Mädchen-NRW-Liga: Werner-Scheffler-System (D 7.2)

- 1.7 Bezirke und Kreise sind berechtigt, für den Spielbetrieb der Mädchen-/Schülerinnenklassen auf ihrer jeweiligen Spielebene eigene Regelungen zu beschließen. Diese können von den einschlägigen Vorschriften in den zusätzlichen Anordnungen des WTTV zur Wettspielordnung in nachfolgenden Punkten abweichen:

- Meldung und Einsatz von Jungen, A-, B- und C-Schülern (evtl. bei gleichzeitiger Meldung in einer Spielklasse der männlichen Jugend)
- Meldung unabhängig der Q-TTR-Werte
- Genehmigung kurzfristiger Nachverlegungen ohne Berücksichtigung sowohl der Drei-Tage-Frist als auch des 21-tägigen-Verlegungszeitraumes, auch über das Ende der Halbserie hinaus
- Keine Anwendung der Vorschriften bezüglich fünfmaligen Fehlens oder längerer Inaktivität (G5)

Weitere bezirks- und kreisinterne Regelungen zum Spielbetrieb der Mädchen/Schülerinnen sind zulässig, soweit die Satzung des WTTV mitsamt ihren Ordnungen, der Spielbetrieb der Mädchen-NRW-Liga und die Wettspielordnung des DTTB nicht betroffen sind.

2 Meisterschaftsspielzeit

Die Vorrunde der Meisterschaftsspiele im WTTV muss bis zum 31. 12. eines jeden Jahres in allen Klassen und Gruppen abgeschlossen sein. Die Rückrunde der Meisterschaftsspiele darf in allen Klassen und Gruppen nicht vor dem 1.1. eines jeden Jahres beginnen.

Die bis zum 31.12. absolvierten Spiele gelten auch dann als Vorrunde, wenn hierbei Mannschaften für einen halbjährlichen Auf- und Abstieg ermittelt werden. Die Spiele ab dem 1.1. sind demnach alle der Rückrunde zuzuordnen.

- 2.1 Der Vorstand für Sport kann für bestimmte Tage der Meisterschaftsspielzeit ein Spielverbot aussprechen. Dieses kann verbandsweit uneingeschränkt gelten, aber auch regional oder bezogen auf Altersklassen oder Wettbewerbe begrenzt sein.

Meisterschafts- oder Pokalspiele, die in dieser Zeit ausgetragen werden, werden für beide Mannschaften als verloren gewertet.

3 Leistungsklassen

Die Zahl aller Spielgruppen unterhalb der Verbandsebene, deren Sollstärke und alljährliche Einteilung obliegt den zuständigen Bezirken und Kreisen nach Maßgabe der dort jeweils geltenden Bestimmungen.

Die Leistungsklassen bauen sich wie folgt auf (in Klammern: Zahl der Gruppen):

Herren	Damen	Jugend
NRW-Liga (3)	NRW-Liga (2)	NRW-Liga (Jungen=4; Mädchen=je nach Meldeergebnis)
Verbandsliga (6)	Verbandsliga (4)	
Landesliga (12)		
Bezirksliga	Bezirksliga	Bezirksliga
Bezirksklasse	Bezirksklasse	Bezirksklasse
Kreisliga	Kreisliga	Kreisliga
1. Kreisklasse	1. Kreisklasse	1. Kreisklasse
2. Kreisklasse	2. Kreisklasse	2. Kreisklasse
3. Kreisklasse	3. Kreisklasse	3. Kreisklasse

Neu in den Verband aufgenommene Vereine müssen mit allen ihren Mannschaften der untersten Leistungsklasse ihres Kreises zugeordnet werden. Ebenso ist zu verfahren, wenn bereits gemeldete Vereine zusätzliche Mannschaften zum Spielbetrieb anmelden. Jungen, Mädchen, Schüler und Schülerinnen spielen ihre Meisterschaftsspiele in eigenen Klassen, bei Schülern ist eine weitere Unterteilung gem. A 8 möglich. In den Jugendklassen können die zuständigen Organe auch in höheren Leistungsklassen eine freie Meldung zulassen und – je nach Meldeergebnis – über die Zahl der Spielgruppen entscheiden.

Mehrere Mannschaften derselben Altersklasse eines Vereins werden in der Reihenfolge als „1. Mannschaft“, „2. Mannschaft“ usw. bezeichnet.

3.1 Erhalt der Klassenzugehörigkeit

Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Leistungsklasse kann erhalten bleiben:

- bei Anschluss eines ganzen Vereins oder der Tischtennisabteilung eines Hauptvereins nach Freigabe durch den Hauptverein an einen anderen Mitgliedsverein,
- bei Fusion mehrerer Vereine für alle Mannschaften für den neuen Verein.

Die Genehmigung erteilt die Verbands-Geschäftsstelle.

4 Durchführungsbestimmungen und Spielansetzungen

Die spielleitenden Stellen haben rechtzeitig vor Beginn der Vorrunde (bzw. vor Beginn der Rückrunde nach einem halbjährlichen Auf- und Abstieg) Bestimmungen zu veröffentlichen, soweit das die ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebes erfordert und diese nicht bereits Gegenstand bezirks- oder kreiseigener Spielordnungen sind.

Zu veröffentlichen sind:

- Meldetermine bzw. -zeiträume in *click-TT*
- Rahmenterminpläne (ggf. mehrere für verschiedene Altersklassen)

In Rahmenterminplänen sind alle vollständig spielfreien Wochenenden als Reservespieltage auszuweisen. Als Reservespieltage gelten außerdem – auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Rahmenterminplan – alle spielfreien Tage einer Mannschaft, im Notfall auch Wochentage.

- Einladungsfristen für Wettbewerbe mit variabler Terminzuordnung
- Hinweise auf kürzlich erfolgte Änderungen der Wettspielordnung oder der jeweiligen bezirks-/ kreiseigenen Spielordnung

4.1 Spielpläne und Spieltage

4.1.1 Die Aufstellung der Spielpläne erfolgt für die NRW- bis Landesliga durch den WTTV, für die übrigen Leistungsklassen und Spielgruppen durch die zuständigen Amtsträger. Sie sollen den Vereinen für jede Vorrunde mindestens vier Wochen und für jede Rückrunde mindestens zwei Wochen vor Beginn der Spiele bekanntgegeben werden.

4.1.2 Spielpläne sind innerhalb eines vom Spielleiter zu bestimmenden Zeitraums, welcher vor dem 1. Spieltag enden muss, vorläufig, um Fehler zu korrigieren oder zwischen den Vereinen einvernehmliche Änderungen im Rahmen der Bestimmungen des Punktes G 4.2 einzuarbeiten.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Spielpläne verbindlich – mit Ausnahme von bezirks-/kreisseitigen Regelungen gemäß 4.1.4 – und können nur noch dann geändert werden, wenn die Voraussetzungen gemäß G 4.2 erfüllt sind.

Die Spiele von Mannschaften eines Vereins, die in derselben Gruppe spielen, müssen spätestens am 3. Spieltag einer Halbserie der jeweiligen Spielgruppe durchgeführt werden. Sieht der Spielplan mehrere Durchgänge innerhalb einer Halbserie vor, in denen jeweils jede Mannschaft einmal auf jede andere trifft, so gilt die Regelung entsprechend für jeden einzelnen Durchgang.

4.1.3 Als verbindliche Spieltage gelten Samstage, Sonn- und Feiertage. Zusätzlich kann der Freitag als Spieltag gewählt werden, wenn der Gastverein dem zustimmt. Bei der Meldung des Spieltages ist für den Fall der fehlenden Zustimmung der Gastmannschaft ein Ersatzspieltag anzugeben.

Wochentage können zusätzlich zur Austragung von Meisterschaftsspielen in den Leistungsklassen unterhalb der Landesliga von den spielleitenden Stellen als verbindliche Termine angesetzt werden, wenn die zuständigen Bezirks- bzw. Kreisversammlungen dies mit 2/3-Mehrheit beschließen. Die Gastgeber bestimmen dabei ihre Heimspieltage.

4.1.4 Bezirke und Kreise dürfen vereinsseitigen Änderungen von Heimspieltagen und Anfangszeiten zustimmen, sofern die Regelungen hierfür im Rahmen der zuständigen Bezirks- oder Kreisversammlung beschlossen wurden.

 Die WO äußert sich im Punkt G 4.1.3 zur erforderlichen Mehrheit bei einem Antrag, Wochenspieltage auf Bezirks- oder Kreisebene verbindlich einzuführen. Gilt die Erfordernis einer 2/3-Mehrheit auch für einen Antrag, der die Abschaffung der verbindlichen Wochenspieltage fordert?

Die Hinzunahme von Wochentagen zum verbindlichen Spielplan eines Bezirkes oder Kreises ist eine Maßnahme von grundlegender Bedeutung mit teilweise erheblichen Auswirkungen auf alle betreffenden Vereine. Die WO sieht für diesen Beschluss aus gutem Grund eine 2/3-Mehrheit vor. Es spricht überhaupt nichts gegen die Annahme, dass die Rücknahme oder jedwede Änderung dieses Beschlusses eine Entscheidung von gleich großer Tragweite ist. Insofern ist auch in diesem Fall eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

4.2 Verlegung von Spielterminen

4.2.1 Für Spielverlegungen gelten nachfolgende Bestimmungen:

Vorverlegungen sind zulässig, wenn diese einvernehmlich zwischen den beteiligten Vereinen erfolgen.

Nachverlegungen sind nur zulässig, wenn die Bedingungen a) und b) erfüllt sind:

- a) Die Verlegung erfolgt einvernehmlich zwischen den beteiligten Vereinen.
- b) Der Spielleiter wird spätestens drei Tage vor dem Spiel über die Verlegung und über einen von beiden Mannschaften bestätigten neuen Austragungstermin informiert. Eine Nachverlegung über den Zeitraum von 21 Tagen nach dem ursprünglich angesetzten Spieltermin hinaus ist nicht zulässig, ebenso wenig eine Austragung nach der letzten Spielwoche der Halbserie der jeweiligen Spielgruppe.

Auf die Einhaltung der genannten Drei-Tage-Frist kann seitens des Spielleiters verzichtet werden, wenn Umstände eintreten, die die terminplangemäße Austragung des Mannschaftskampfes aller Voraussicht nach verhindern. Hierzu zählen Ereignisse im Sinne des Punktes G 6.5.2 („Höhere Gewalt“), nicht aber Personalprobleme im weitesten Sinne.

Nicht als Nachverlegung gilt die Austragung des Mannschaftskampfes bis zum Ende der jeweiligen Spielwoche (Sonntag). Dies gilt auch für nach a) und b) bereits nachverlegte Spiele, wenn der Austragungstermin nicht später als 21 Tage nach dem ursprünglich angesetzten Spieltermin liegt.

Nachverlegungen von Spielen zweier Mannschaften desselben Vereins über den 3. Spieltag der Halbserie der jeweiligen Spielgruppe hinaus sind nicht zulässig.

Nachverlegungen von Relegationsspielen sind nicht zulässig.

Bei Nachverlegungen ohne rechtzeitige und vollständige Information an den Spielleiter im Sinne von b) wird der Mannschaftskampf für beide Mannschaften als nicht angetreten gewertet.

 Die WO schreibt für Nachverlegungen die Information des Spielleiters „drei Tage“ vorher vor. Wie ist diese Frist im konkreten Fall zu errechnen?

Die Formulierung „drei Tage“ meint weder 72 Stunden noch drei ganze Tage. Wenn ein Spiel vom Samstag verlegt werden soll, dann muss die Mitteilung den Spielleiter am Mittwoch erreichen (Samstag minus 3 = Mittwoch). Die Uhrzeit ist hierbei völlig unerheblich.

4.2.2 Die Absetzung eines Spieles kann nur dann bei der Spielleitung beantragt werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Teilnahme als Spieler an Deutschen oder Westdeutschen Meisterschaften, an Ranglistenspielen, Sichtungsturnieren oder Lehrgängen des WTTV oder des DTTB
- Teilnahme als Spieler an einer internationalen Veranstaltung nach Nominierung durch den DTTB
- Einsatz als Schiedsrichter im Auftrag des WTTV oder des DTTB nach Maßgabe des vor der jeweiligen Halbserie veröffentlichten Einsatzplanes (ohne Berücksichtigung der benannten Stellvertreter)
- Teilnahme an Aus- oder Fortbildungslehrgängen des WTTV oder DTTB für Trainer oder Schiedsrichter
- Teilnahme an Veranstaltungen im Auftrag des WTTV-Präsidiums

Einem gleichlautend begründeten Antrag eines behinderten Spielers sollte ebenfalls entsprochen werden.

Betroffene Personen im Sinne dieser Bestimmung sind alle, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Stammspieler der betreffenden Mannschaft sind.

Die Absetzung eines Spieles zweier Mannschaften desselben Vereins ist nur unter Beachtung von G 4.1.2 (letzter Absatz) zulässig.

4.2.3 Der Anspruch auf Spielabsetzung erlischt, wenn er nicht spätestens drei Wochen vor dem betreffenden Spiel geltend gemacht wird. Über Ausnahmen (z. B. bei Nachnominierungen) entscheidet die spielleitende Stelle.

Bei Spielabsetzungen ist das betreffende Spiel seitens der Spielleitung an einem Reservespieltag neu anzusetzen. In der Rückrunde muss das Spiel spätestens 7 Tage nach Ende der letzten Spielwoche ausgetragen werden, wofür die Spielleitung auch Wochentage heranziehen darf.

Wenn

- ein Jugendlicher/Schüler sowohl in einer Damen- bzw. Herren- als auch in einer Nachwuchsmannschaft gemeldet ist, und
 - beide Mannschaften am selben Tag ein Spiel zu bestreiten haben, und
 - ein Absetzungsgrund im Sinne von G 4.2.2 vorliegt,
- hat die Spielleitung genau eines dieser Spiele gemäß dem Wunsch des betreffenden Vereins abzusetzen.

Den Bezirken und Kreisen ist es freigestellt, für die Punkte G 4.2.2 und G 4.2.3 eigene Regelungen zu beschließen.

Unter Beachtung aller Bestimmungen des Punktes G 4 ist eine von beiden Vereinen vereinbarte Nachverlegung des neu angesetzten Spieles zulässig. Grundlage hierfür ist der vom Spielleiter festgelegte neue Austragungstermin.

Auch Relegationsspiele dürfen im Rahmen der vorgenannten Bestimmungen abgesetzt werden, aber nur, wenn der weitere Verlauf der Spielrunden zur Ermittlung von Aufstiegegnern, Absteigern oder Anwartschaften, die Chancengleichheit anderer Relegationsteilnehmer sowie die Organisation der Saisonvorbereitung in keiner Weise beeinträchtigt werden.

4.2.4 Einmal getätigte Zusagen zur Durchführung von Meisterschaftsspielen sind verbindlich.

4.2.5 Aufstellungsschwierigkeiten sind kein Verlegungsgrund.

- 4.2.6 Bei Ausfall des Spiellokals kann ein anderes benutzt werden, das sich in einer zumutbaren Entfernung befindet. In diesem Falle ist die Gastmannschaft vom Gastgeber rechtzeitig zu benachrichtigen, ggf. erst bei Ankunft am ursprünglichen Spiellokal.

Steht kein Spiellokal zur Verfügung, so muss der Gastgeber seiner Spielverpflichtung im Spiellokal der Gastmannschaft nachkommen. Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung und ggf. ein Heimspiel in der Rückrunde entsteht dadurch nicht.

Hat auch der Gastverein kein Spiellokal zur Verfügung, muss der Mannschaftskampf für den Gastgeber als kampflos verloren gewertet werden.

 Was ist zu beachten, wenn ein Gastgeber sein Heimspiel im Spiellokal des Gegners austrägt?

Beim Heimrechtsverzicht handelt es sich meist um eine einseitige Maßnahme des Gastgebers, dessen Spiellokal zum gewünschten Zeitpunkt nicht zur Verfügung steht. Es ist in diesem Fall zweckmäßig, den Tausch des Gastgebers und des Gastes auch in click-TT durch den Spielleiter zu veranlassen. Hierbei gehen Rechte und Pflichten des Gastgebers vollständig auf die bisherige Gastmannschaft über. Diese inzwischen landläufig übliche Vorgehensweise ist aus der Sicht der Wettspielordnung nicht zu beanstanden. Ein Recht auf ein Heimspiel in der Rückrunde entsteht dadurch nicht.

- 4.2.7 Bei Meisterschaftsspielen gelten ausschließlich die von den spielleitenden Stellen festgesetzten Anfangszeiten.
- 4.3 Auf- und Abstieg
- 4.3.1 Aus jeder Leistungsklasse (siehe G 3) steigt der Sieger auf (außer Jugend).
- 4.3.2 Für die NRW- bis Landesliga gelten die von den Ausschüssen für Erwachsenen- und für Jugendsport beschlossenen Regelungen. Die den Bezirken dabei zugeteilte Zahl von Aufsteigern und Qualifikanten ist alljährlich auf ihre Übereinstimmung mit den Stärkeverhältnissen in den einzelnen Bezirken hin zu überprüfen und ggf. zu ändern.
- 4.3.3 Die zuständigen Bezirks- bzw. Kreisorgane sind verpflichtet, unter Beachtung von G 4.3.1 eine eindeutige Auf- und Abstiegsregelung vor dem 1. Spieltag der Spielzeit bekanntzugeben. Dabei ist insbesondere der Austragungsmodus für Qualifikations- und Aufstiegs-spiele in allen Einzelheiten festzulegen. Die Spiele müssen so angesetzt werden, dass sie spätestens vor Weihnachten (bei einem halbjährlichen Auf- und Abstieg) bzw. vor Ende der Wechselfrist am 31.5. (nach Abschluss der Rückrunde) stattfinden.



4.4 Schiedsrichtereinsatz

Ein Verein, der mit Mannschaften in der NRW-, Verbands- oder Landesliga (Damen und Herren) vertreten ist, muss für jede dieser Mannschaften zu Beginn der Spielzeit einen Schiedsrichter benennen.

Ein Verein, der mit Mannschaften in der Oberliga oder einer höheren Spielklasse vertreten ist, muss für jede dieser Mannschaften zu Beginn der Spielzeit zwei Schiedsrichter benennen.

Die Zahl der zu meldenden Schiedsrichter ist auf drei pro Verein begrenzt.

Wenn ein Schiedsrichter vom Verein namentlich benannt wird, kann die Meldung des zweiten und ggf. dritten Schiedsrichters ersatzweise gemäß nachstehender Liste der Amtsträger auf Verbands-, Bezirks- oder Kreisebene erfolgen.

- Präsidiumsmitglied im WTTV
- Vorstandsmitglied im WTTV
- Ausschussvorsitzender im WTTV (ohne Rechtsprechungs- und Kontrollorgane)
- Vorstandsmitglied im Bezirk/Kreis (nur: 1. und 2. Vorsitzender, Kassenwart, Sportwart, Damenwart, Seniorenwart, Jugendwart)

Ein Schiedsrichter, der gleichzeitig auch Amtsträger gemäß der vorgenannten Liste ist, kann nur einmal gemeldet werden. Der Schiedsrichter kann nur von dem Verein gemeldet werden, für den er eine Spielberechtigung besitzt. Schiedsrichter ohne Spielberechtigung können mit deren Zustimmung von einem einzigen beliebigen Verein gemeldet werden.

Der Ausschuss für Schiedsrichter entscheidet abschließend über die Zuordnung zu einem bestimmten Verein, die Anerkennung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und darüber, ob der gemeldete Schiedsrichter die erforderliche Mindestzahl an Einsätzen gemäß SR-Ordnung absolviert hat. Die Abrechnung gemäß den Bestimmungen von A 17.2 erfolgt jeweils im Nachgang zu einer Spielzeit.



5 Mannschaftsmeldungen/Mannschaftsaufstellungen

Ein **Stammspieler** trägt zur Sollstärke der Mannschaften des Vereins in der betreffenden Altersklasse bei.

Ein **Reservespieler** trägt nicht zur Sollstärke der Mannschaften des Vereins in der betreffenden Altersklasse bei. Der Status eines Reservespielers wird erst nach dem Ende einer Halbserie gelöscht, sofern in den nachfolgenden Regelungen in besonderen Fällen keine andere Vorgehensweise beschrieben ist.

- 5.1 Sämtliche Spieler aller Mannschaften einer Altersklasse sind bei der Meldung in der Reihenfolge ihrer Spielstärke von der ersten bis zur letzten Mannschaft durchgehend aufzuführen. Die Meldungen sind innerhalb des bekannt gegebenen Zeitraumes in *click-TT* einzutragen und dadurch dem zuständigen Spielleiter zur Genehmigung vorzulegen.

Kein Spieler darf gleichzeitig in zwei oder mehr Jugend- oder Seniorenmannschaften und auch nicht in zwei oder mehr Mannschaften derselben Altersklasse gemeldet werden. Ausnahme: Mädchen/Schülerinnen, die in einer Spielklasse der Mädchen/Schülerinnen gemeldet sind, dürfen zusätzlich in einer Mannschaft der Jungen/Schüler gemeldet werden.

Änderungen der Mannschaftsmeldungen im Rahmen der Bestimmungen von D 15 sind nur möglich jeweils nach Abschluss der Meldephase in *click-TT*, wenn die betreffende(n) Mannschaft(en) noch kein Meisterschaftsspiel der Halbserie ausgetragen hat (haben).

- 5.2 Stammspieler/Reservespieler

Die Anzahl der Stammspieler einer Mannschaft muss ständig mindestens ihrer Sollstärke entsprechen.

Die Anzahl der Stammspieler einer Mannschaft, die nicht Ausländer gemäß der für ihre Spielklasse geltenden Definition in B 9.3 sind, muss ständig mindestens der Sollstärke minus 1 entsprechen.

- 5.2.1 Wirkt ein Stammspieler in einer Halbserie fünf Mal in ununterbrochener Reihenfolge im Einzel nicht an Meisterschaftsspielen seiner Mannschaft mit, so wird er vom Anfang des Folgetages nach dem Beginn des fünften Spieles an zum Reservespieler in dieser Altersklasse. Wenn hierdurch die Sollstärke der Mannschaft nicht mehr gegeben ist, muss der nächste zur Sollstärke beitragende Spieler – ggf. unter Einbeziehung vor ihm rangierender Spieler – zum vorgenannten Zeitpunkt im Rahmen der Gesamtreihenfolge des Vereins aufrücken. Er verliert damit die Einsatzberechtigung für seine untere Mannschaft für die Dauer der jeweiligen Halbserie.

So ist auch zu verfahren, wenn eine Mannschaft aus anderen Gründen nicht mehr die nach dem jeweiligen Spielsystem erforderliche Zahl von Stammspielern umfasst.

Fehlzeiten im Sinne dieser Bestimmung in mehr als einer Mannschaft, z. B. nach einem Aufrücken zum Erhalt der Sollstärke der oberen Mannschaft(en), sind zu addieren.



Eine Mannschaft besteht aus mehr Stammspielern, als es ihre Sollstärke vorschreibt. Wann scheidet ein überzähliger Stammspieler nach G 5.2.1 aus?

Die Bestimmungen des Punktes G 5.2.1 gelten für alle Stammspieler einer Mannschaft ungeachtet ihrer Position. Spieler der untersten Mannschaft können durchaus Reservespieler werden. Es handelt sich in diesem Falle jedoch um einen rein persönlichen Status, der sich nicht auf ihre Mannschaft, sondern ggf. nur auf höhere Mannschaften auswirkt.

 Am letzten Spieltag fehlt ein Stammspieler zum 5. Mal in ununterbrochener Reihenfolge im Einzel seiner Mannschaft. Ist danach noch das Aufrücken des Spielers Nr. 1 der unteren Mannschaft erforderlich?

Nach G 5.2 muss die Anzahl der Stammspieler einer Mannschaft ständig mindestens ihrer Sollstärke entsprechen. Der Begriff „ständig“ meint den Zeitraum einer Halbserie, die nach G 2 und A 7 bis zum 31.12. bzw. 30.6. dauert. Innerhalb dieses Zeitraumes gibt es keinen Spielraum für einen Verzicht auf die vollständige Anzahl der Stammspieler. Insofern ist das Aufrücken von Spielern der unteren Mannschaft unvermeidbar, auch wenn sich sofort oder erst später herausstellen sollte, dass die obere kein Spiel mehr zu bestreiten hat.

5.2.2 Bei der Ermittlung fünfmaligen Fehlens in ununterbrochener Reihenfolge innerhalb der Bereiche

- Damen/Herren
- Jungen/Mädchen/Schüler/Schülerinnen
- Seniorinnen/Senioren

bleiben Einsätze in den jeweils anderen Bereichen unberücksichtigt.

5.2.3 Der Wechsel eines überzähligen Spielers in die untere Mannschaft oder der Wechsel eines Spielers in eine tiefere Altersklasse ist nur möglich, wenn die betreffenden Mannschaften noch kein Meisterschaftsspiel der betreffenden Halbserie ausgetragen haben.

5.2.4 Nachmeldungen von Spielern sind jederzeit möglich. Wenn die betreffende Mannschaft noch kein Meisterschaftsspiel der Halbserie ausgetragen hat, sind sie sofort Stammspieler, andernfalls Reservespieler bis zum Anfang des Folgetages nach dem Beginn ihres vierten Einsatz innerhalb dieser Halbserie.

Nachgemeldete Spieler der untersten Mannschaft sind sofort Stammspieler, nach einem evtl. Aufrücken in die obere Mannschaft aber erst vom Anfang des Folgetages nach dem Beginn ihres insgesamt vierten Einsatzes an innerhalb der laufenden Halbserie.

Davon abweichend sind Spieler mit dem Vermerk G5 anlässlich einer Nachmeldung immer Reservespieler.

 Welcher Q-TTR-Wert ist bei einer Nachmeldung gem. G 5.2.4 maßgebend?

Im Punkt D 15.1 heißt es: „Für die Mannschaftsmeldung der Vorrunde werden die Q-TTR-Werte vom 11.5. ... verwendet.“ Der zum fraglichen Zeitpunkt möglicherweise aktuellere Q-TTR-Wert vom 15.8. kommt also nicht zum Zuge. Gleiches gilt für die Rückrunde.

- 5.2.5 Spieler, die in einer Halbserie an keinem Meisterschaftsspiel ihres Vereins teilgenommen haben, verlieren die Fähigkeit, zur Sollstärke beizutragen (*click-TT*-Vermerk: G5), bis zum Anfang des Folgetages nach dem Beginn ihres insgesamt vierten Einsatzes innerhalb einer Halbserie.

Zusätzliche Regelungen:

- Der Vermerk G5 wird bei einem Wechsel der Spielberechtigung gelöscht.
- Beim Spieler der untersten Mannschaft handelt es sich um einen rein persönlichen Status, der sich nicht auf seine Mannschaft, sondern nur auf höhere Mannschaften auswirkt (z. B. nach einem Aufrücken gemäß G 5.2.1).
- Der Zeitraum einer ärztlich bescheinigten Schwangerschaft gilt nicht als Fehlzeit im Sinne dieser Vorschrift.
- Der Vermerk G5 wird nicht erteilt, wenn der Spieler in der dem Bewertungszeitraum unmittelbar vorausgehenden Halbserie mindestens vier Mal in Meisterschaftsspielen mitgewirkt hat.
- Die Zeit zwischen Löschung einer Spielberechtigung und dem Wiederaufleben für denselben Verein wird zu weiteren sich jeweils unmittelbar anschließenden oder vorhergehenden Fehlzeiten addiert.

(Die Neufassung von G 5.2.5 gilt ab der Rückrunde 2015/16 inkl. der Mannschaftsmeldung im Dezember 2015 sowie der hierfür notwendigen Prüfung der Vorrunde 2015/16.)

- 5.2.6 Ein Spieler, dem auf Grund eines Disziplinarverfahrens im Rahmen der Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) eine zeitlich begrenzte Sperre auferlegt wurde, wird für die Dauer der Sperre zum Reservespieler.

Alle Spieler, die mit Beginn der Sperre aufrücken müssen, um die Sollstärke der jeweils übergeordneten Mannschaften zu gewährleisten, sind vorläufige Stammspieler. Sie kehren zu Beginn des Folgetages nach Beendigung der Sperre wieder in ihre Mannschaft zurück, sofern es die Sollstärke der oberen Mannschaft erlaubt. Eines Antrags des Vereins bedarf es hierzu nicht. Da eine Sperre sich über das Ende einer Halbserie hinweg erstrecken kann, ist es möglich, dass der Status des vorläufigen Stammspielers auf eine andere Person übertragen wird.

- 5.2.7 Entscheidungs-, Auf- und Abstiegsspiele gelten als Fortsetzung der Halbserie. Spieler, die gemäß 5.2.4 während der laufenden Halbserie vom zuständigen Spielleiter eingestuft wurden, dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn sie für mindestens die letzten drei Spiele der Halbserie (d. h. vor Beginn der Entscheidungs-, Auf- und Abstiegsspiele) einsatzberechtigt waren.

5.3 Ersatzspieler

- 5.3.1 Ersatzspieler werden immer den unteren Mannschaften der betreffenden Altersklasse entnommen bzw. nach Maßgabe der Bestimmungen von G 5.4 (Jugend) und G 5.5 (Senioren). Eine Ersatzgestellung ist weder zwingend erforderlich noch muss hierfür ein bestimmter Spieler einer unteren Mannschaft herangezogen werden. Unvollständiges Antreten unterliegt den Bestimmungen von A 17.1.

Spieler aus unteren Mannschaften dürfen beliebig oft in jeder oberen Mannschaft als Ersatzspieler mitwirken, sofern sie dort einsatzberechtigt sind.

Ersatzgestellungen in Mannschaften der Oberliga oder höher unterliegen den Bestimmungen der Bundesspielordnung.

5.3.2 Der Einsatz eines Spielers ist – unter Beachtung aller übrigen Bestimmungen (hier besonders E 3.7) – grundsätzlich nur dann zulässig, wenn dieser namentlich in der Mannschaftsmeldung der betreffenden Altersklasse des Vereins aufgeführt ist.

Ausnahme für die Nachwuchsklassen: Ein namentlich in einer Meldung aufgeführter Spieler darf als Ersatzspieler mitwirken, wenn der Einsatz in einer höheren Altersklasse nach Maßgabe des Punktes G 5.4 erfolgt.

5.3.3 Kann ein aufgestellter Spieler nicht spielen, weil die gegnerische Mannschaft oder sein Gegenspieler nicht angetreten ist, so ist seine Aufstellung trotzdem nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen als Einsatz zu werten.

5.4 Ersatzspieler (zusätzliche Regelungen für den Nachwuchsbereich)

Für die Ersatzstellung im Nachwuchsbereich gilt – unter Beachtung von A 11.7.2 – folgende Reihenfolge der Altersklassen (→). Eine Ersatzstellung ist möglich in einer höheren Altersklasse gemäß dieser Tabelle.

Jungen	Mädchen
A-Schüler	A-Schülerinnen
B-Schüler	B-Schülerinnen
C-Schüler	C-Schülerinnen

Es gilt die Altersklasse der Mannschaft, nicht die Altersklasse des jeweils betroffenen Spielers.

Für Spielerinnen einer männlichen Nachwuchsmannschaft gilt außerdem: Eine Ersatzstellung in eine Mannschaft des weiblichen Nachwuchses derselben Altersklasse ist nur in einer höheren Spielklasse gemäß G 3 möglich.

Spielerinnen einer weiblichen Nachwuchsklasse sind entsprechend ihres Alters in einer Mannschaft des männlichen Nachwuchses einsatzberechtigt. Sie sind bei einer Ersatzstellung stets hinter allen teilnehmenden männlichen Spielern aufzustellen.

Sofern es die Spielstärke erfordert, können Bezirke und Kreise für einzelne Nachwuchsspieler die Möglichkeit der Ersatzstellung einschränken.

5.5 Ersatzspieler (zusätzliche Regelung für den Spielbetrieb der Senioren)

Eine Ersatzstellung im Spielbetrieb der Senioren ist zulässig nach Maßgabe der nachstehenden Reihenfolge der Altersklassen.

Senioren 40	Seniorinnen 40
Senioren 50	Seniorinnen 50
Senioren 60	Seniorinnen 60
Senioren 65	Seniorinnen 65
Senioren 70	Seniorinnen 70

Es gilt die Spielstärkereihenfolge über die genannten Altersklassen hinweg. Ein Spieler der Altersklasse Senioren 50 (60, usw.) ist demnach hinter allen Spielern der Altersklasse 40 (50, usw.) einzuordnen. Die Spielstärkereihenfolge bei den Damen und Herren bleibt unberücksichtigt.

Spieler der Altersklasse 50 (60, usw.) dürfen nicht als Ersatzspieler in einer Mannschaft einer jüngeren Altersklasse mitwirken, wenn ihr maßgeblicher Q-TTR-Wert mehr als 50 Punkte über dem des punktschwächsten Spielers dieser Mannschaft liegt. Der maßgebliche Unterschied der Q-TTR-Werte bezieht sich stets auf die an dem betreffenden Spiel beteiligten Einzel- und Doppelspieler.



6 Durchführung von Meisterschaftsspielen

- 6.1 Für die Durchführung von Mannschaftskämpfen ist der jeweilige Gastgeber verantwortlich. Stehen keine neutralen Schiedsrichter zur Verfügung, so sind diese von beiden Mannschaften abwechselnd zu stellen.

Jede Mannschaft hat vor dem Kampf einen verantwortlichen Mannschaftsführer zu benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist. Er braucht nicht zu den beteiligten Spielern zu gehören.

- 6.2 Die Mannschaftskämpfe sind in nachstehend aufgeführter Form durchzuführen:

- Aufstellung beider Mannschaften vor dem Spiel in Sportkleidung
- Begrüßung und Bekanntgabe der Mannschaftsaufstellungen durch den Gastgeber
- Aufstellung beider Mannschaften nach dem Spiel in Sportbekleidung
- Bekanntgabe des Spielergebnisses durch den Gastgeber und Verabschiedung

Ein Mannschaftskampf beginnt mit der Begrüßung und endet mit der Verabschiedung, jeweils durch den Gastgeber. Innerhalb dieses Zeitraumes gelten die Strafbestimmungen gemäß A 17.1 j (einheitliche Trikots) und A 17.1 k (Spielfeldabgrenzungen und Zählgeräte) uneingeschränkt.

In *click-TT* sind Spielbeginn und Spielende der Beginn und das Ende des Mannschaftskampfes im Sinne dieser Bestimmung.

- 6.3 Bei allen Mannschaftskämpfen im WTTV ist die genehmigte Mannschaftsmeldung dem gegnerischen Mannschaftsführer unaufgefordert in Papier- oder digitaler Form (*click-TT*) vorzulegen. Liegt die genehmigte Mannschaftsmeldung nicht vor, so ist ein entsprechender Vermerk auf dem Spielbericht anzubringen.

Außer den allgemeinen Kontrollen vor dem Spiel durch die Mannschaftsführer muss zusätzlich vor dem Beginn eines Doppels oder Einzelspieles die Identität der Beteiligten überprüft werden. Für die Durchführung dieser Anordnung sind beide Mannschaften gleichermaßen verantwortlich.



siehe: Auslegung des Vorstands für Sport, S. 31

- 6.4 Besondere Pflichten des Gastgebers

- 6.4.1 Der Gastgeber ist dafür verantwortlich, dass

- a) das Spiellokal 30 Minuten vor der festgesetzten Anfangszeit geöffnet und in spielbereitem Zustand ist, damit der Gast sein ihm zustehendes Recht auf eine halbstündige Einspielzeit wahrnehmen kann. Bei einer Verspätung des Gastes verringert sich dessen Einspielzeit entsprechend.
- b) die von der ITTF zugelassenen Bälle in ausreichender Anzahl vorhanden sind,
- c) Tische, Netze und Zählgeräte in einwandfreiem Zustand sind und den Internationalen Tischtennisregeln entsprechen,
- d) die Beleuchtung des Spielraums durch Tages- oder Kunstlicht blendungsfrei ist und die Lichtstärke, in Tischhöhe gemessen, mindestens 300 Lux beträgt,
- e) das Spiellokal eine Mindesttemperatur von 10 Grad Celsius hat,
- f) für jeden Tisch ein vollständig umrandetes Spielfeld in der erforderlichen Mindestgröße gemäß G 6.4.3 zur Verfügung steht. An Hallenwänden, die das Spielfeld abgrenzen, müssen keine Umrandungen stehen.
- g) das Ausrutschen von Spielern auf den Spielfeldern bei zu glatten Böden verhindert wird,
- h) Spielberichtsformulare vorhanden sind,
- i) für die Gastmannschaft Gelegenheit zum Umkleiden und angemessene Waschgelegenheiten zur Verfügung stehen.

- 6.4.2 Die Kosten für die Überprüfung eines Spiellokals gehen zu Lasten des Antragstellers. Ergibt die Überprüfung, dass Spiellokal und Geräte den Vorschriften nicht entsprechen, können die Kosten dem betreffenden Verein auferlegt werden.
- 6.4.3 Die Mindestmaße für den Spielraum (Box) betragen pro Tisch 10 m Länge, 5 m Breite und 3,50 m Höhe (NRW-, Verbands- und Landesliga: 12 m Länge, 6 m Breite und 4 m Höhe).
- Der Spielraum von 10 m x 5 m bzw. 12 m x 6 m soll durch die Lichtquelle vollständig beleuchtet sein. Bei Kunstlicht muss die Lichtquelle mindestens in 3,50 m bzw. 4 m Höhe vom Boden angebracht sein.
- 6.4.4 Alle Meisterschaftsspiele im WTTV (Ausnahmen: Modifiziertes Swaythling-Cup-System und Corbillon-Cup-System) sind an zwei Tischen auszutragen.
- Die Hinzunahme weiterer Tische bedarf des Einvernehmens beider beteiligten Mannschaften.
- Die Bezirke und Kreise sind berechtigt, für ihren Zuständigkeitsbereich die Hinzunahme weiterer Tische so zu regeln, dass es hierzu des Einvernehmens beider beteiligten Mannschaften nicht bedarf.
- 6.4.5 Wenn ein Verein die Bestimmungen von G 6.4.1 und G 6.4.3 dauerhaft oder vorübergehend nicht einhalten kann, ohne dass ihm ein maßgebliches Verschulden hierfür zuzurechnen ist, kann er für einen befristeten Zeitraum (spätestens jeweils bis zum Ende der laufenden Spielzeit) Ausnahmegenehmigungen erhalten. Diese werden vom Verband, Bezirk und Kreis ausgestellt und gelten ausschließlich für die Meisterschafts- und Pokalspiele der betreffenden Spielebene.
- 6.5 Spielbeginn
- 6.5.1 Das Spiel hat pünktlich zur festgelegten Anfangszeit zu beginnen.
- Ein Spiel, das mit einer Verspätung von höchstens 30 Minuten begonnen werden kann, ist auf jeden Fall durchzuführen. Bringt eine Mannschaft hierüber einen Protestvermerk an, so kann die spielleitende Stelle eine Ordnungsstrafe verhängen. Dem Protestgegner obliegt bei Nichtverschulden die unverzügliche Beweisführung gegenüber der spielleitenden Stelle.

 *Muss eine mit zunächst nur vier Spielern anwesende Sechsermannschaft ein Meisterschaftsspiel pünktlich zur festgesetzten Anfangszeit beginnen, oder darf auch sie die erwähnte Karenzzeit von bis zu 30 Minuten in Anspruch nehmen?*

Die Karenzzeit darf in Anspruch genommen werden – natürlich auch vom Gastgeber.



- 6.5.2 Fällt ein Spiel wegen Nichtantretens einer Mannschaft aus, so kann es neu angesetzt werden, wenn das Nichtantreten durch höhere Gewalt verursacht wurde. In diesem Falle obliegt der nicht angetretenen Mannschaft eine unverzügliche Beweispflicht gegenüber der spielleitenden Stelle. Wird der Beweis nicht oder zu spät geführt, so wird die Mannschaft wie nicht angetreten behandelt.

 *Wie ist zu entscheiden, wenn während eines Meisterschaftskampfes im Sechser-Paarkreuzsystem die Lichtanlage seitens der Hausverwaltung ausgeschaltet wird, ausfällt oder auf Notbeleuchtung umschaltet?*

Die zum Erreichen des Siegpunktes notwendigen Spiele bzw. alle Spiele bis zu einem 8:8 sind dem Gast zuzusprechen. Diese Handhabung entspricht der üblichen Wertung bei einem vollständigen Ausfall des Spiellokals und damit des gesamten Meisterschaftskampfes, bei dem ja auch nicht zur Austragung kommende Spiele dem jeweiligen Gast bis zum 0:9 zuerkannt werden. „Höhere Gewalt“ im Sinne von G 6.5.2 scheidet hier aus, weil die Wettspielordnung an mehreren Stellen (G 4.2, G 6.4, G 7.2) die Verantwortlichkeit für das Spiellokal eindeutig dem Gastgeber zuweist und eine andere Sichtweise sich verbietet durch die Möglichkeit, dass ein Ausfall des Spiellokals auch durch andere als zufällige Ereignisse eintreten kann. Diese Auslegung gilt in gleicher Weise für Mannschaftskämpfe in anderen Spielsystemen.

6.6 Spielberichte

- 6.6.1 Die Ausfüllung des Spielberichtsformulars (vor Beginn des Spiels) sowie die laufenden Eintragungen während des Spiels liegen in der Verantwortlichkeit des gastgebenden Vereins. Die Mannschaftsführer sind jeweils für die richtige Eintragung der Aufstellung ihrer Mannschaft (Einzel und Doppel) im Kopf des Spielberichtsformulars verantwortlich.

 *Ein Spielleiter stellt fest, dass sich „falsche“ Doppel- bzw. Einzelspieler gegenüber gestanden haben. Wie ist zu entscheiden, wenn diese Unkorrektheit durch einen Übertragungsfehler des Gastgebers entstanden ist?*

Der gesamte Mannschaftskampf ist für den Gastgeber auch dann als verloren zu werten, wenn sich dadurch lediglich eine Veränderung der Spielreihenfolge ergeben hat.

- 6.6.2 Der Spielbericht ist von beiden Mannschaftsführern und ggf. dem Oberschiedsrichter zu unterschreiben.

Die im Terminplan als Gastgeber ausgewiesenen Vereine sind verpflichtet, die Ergebnisse aller Meisterschaftsspiele innerhalb von 48 Stunden in *click-TT* zu übertragen. Die Frist für alle Spiele, die am Freitag, Samstag oder Sonntag stattfinden, endet am Sonntag um 15.30 Uhr. Bei einer späteren Anfangszeit am Sonntag endet die Frist spätestens 60 Minuten nach Spielende, sofern das Spiel erst nach 14.30 Uhr zu Ende geht.

Die im Terminplan als Gastgeber ausgewiesenen Vereine sind verpflichtet, Spielberichte innerhalb von 48 Stunden nach Spielende in *click-TT* zu übertragen, spätestens am Montag um 18.00 Uhr für die Spiele des vorangegangenen Wochenendes.

Die Verpflichtung zur Ergebnismeldung und zur Spielberichtseingabe bleibt auch dann bestehen, wenn das Spiel beim Gegner oder in einem neutralen Spiellokal stattfindet. Die genannten Fristen gelten in gleicher Weise für Spiele, die vorgezogen oder nachgeholt werden.

Die Originale der Spielberichte sind seitens des Gastgebers bis zum Abschluss der Saison (30.6.) aufzubewahren und können jederzeit ohne Angabe von Gründen eingefordert werden.

Die Bezirke und Kreise sind berechtigt, für ihren Zuständigkeitsbereich die Fragen bzgl. der termingerechten Eingabe des Ergebnisses und des Spielberichts in *click-TT* eigenständig zu regeln.

- 6.6.3 Vorsätzliche Falscheintragungen auf Spielberichten (z. B. Eintragungen nicht anwesender Spieler, Vortäuschen eines Spiels bei nicht angetretener Mannschaft, Eintragung von nicht erspielten Satzergebnissen etc.) sind Verstöße, die eine strenge Bestrafung nach sich ziehen (siehe G 8.6 und A 17.1).

Einträge in *click-TT* gelten in der Regel dann als vorsätzlich falsch, wenn Regelverstöße, die zu Spielwertungen führen (z. B. falsche Einzel- oder Doppelaufstellung), nicht aufgeführt werden, obwohl sie dem Original-Spielbericht zweifelsfrei zu entnehmen sind.

 *Welche Spielwertung muss erfolgen, wenn die Austragung eines Meisterschaftskampfes durch vorsätzliche Falscheintragung im Spielbericht vorgetäuscht wurde?*

Davon ausgehend, dass beide Mannschaftsführer die Fälschung einvernehmlich ausgeführt oder gebilligt haben, sind auch beide Mannschaften zu bestrafen. Dies kann – neben der automatischen Mindeststrafe gem. A 17.1 m) – nur eine 0:9-Wertung gegen beide Mannschaften sein. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Sätze bei Einzeln oder Doppeln eingetragen wurden, die mangels Anwesenheit gar nicht stattgefunden haben.

- 6.6.4 Alle Eintragungen auf dem Spielbericht (einschließlich der Vermerke über einheitliche Trikots, Spielfeldabgrenzungen, Zählgeräte sowie die Uhrzeit des Beginns und des Endes des Mannschaftskampfes) müssen sich wahrheitsgemäß und vollständig in *click-TT* wiederfinden.

Bei Abweichungen vom Original-Spielbericht ist Beschwerde zulässig, die innerhalb von 7 Tagen nach der Genehmigung in *click-TT* beim Spielleiter einzureichen ist.



7 Wertung von Meisterschaftsspielen

7.1 Ein Spiel wird einer Mannschaft als verloren gewertet, wenn sie

- einen Spieler ohne Spielberechtigung für den betreffenden Verein oder ohne Einsatzberechtigung für die Mannschaft oder für den betreffenden Platz innerhalb der Mannschaft (Verschiebung der gemeldeten Reihenfolge) hat teilnehmen lassen
- gegen die Vorschriften der Punkte D 3.1 - 3.4 und/oder 4 verstößt (falsche Einzel- und/oder Doppelaufstellung)
- Spiele eigenmächtig verlegt hat (siehe G 4.2)
- nicht rechtzeitig zum festgesetzten Zeitpunkt antritt, außer in begründeten Fällen (siehe G 6.5.2)
- nicht mit mehr als der Hälfte der Mannschaftsstärke das Spiel beginnt und bestreitet (was einem Nichtantreten entspricht)
- als Gastgeber gegen die Vorschriften des Punktes A 6.2 (Zulassung und Verwendung von Tischen, Netzen und Bällen) verstößt
- ein Spiel abbricht oder den Abbruch verschuldet
- vom Verband oder von einer Instanz des Verbandes an den festgesetzten Spielterminen gesperrt ist

 *Eine Mannschaft tritt zu einem Spiel im Sechser-Paarkreuzsystem nur mit drei Spielern an und bestreitet dieses Spiel sogar (bis zu einem hier irrelevanten Endstand). Wie ist der Mannschaftskampf zu werten, und welche sind die Folgen für die teilnehmenden Spieler der betreffenden Mannschaft?*

Gemäß G 7.1 entspricht das Antreten mit weniger als vier Spielern einem Nichtantreten. Insofern ist der Mannschaftskampf mit 0:9 als verloren zu werten und eine Ordnungsstrafe wegen Nichtantretens auszusprechen – auch wenn Spieler anwesend oder gar aktiv waren. Nichtantreten ist aber auch gleichzusetzen mit einem völligen Ausfall der Mannschaft. Deshalb sind die Spieler dieser Mannschaft und ihre ggf. absolvierten Doppel/Einzel aus dem Spielbericht zu streichen.

7.2 Ein Spiel wird für die gastgebende Mannschaft als verloren gewertet, wenn unzulängliche Spielmöglichkeiten (z. B. Fehlen von Tischen, Netzen oder Bällen) die Austragung eines Spieles verhindern. Ebenso ist zu entscheiden, wenn sich nach dem Spiel und einem zeitgerecht eingetragenen Protestvermerk der Gastmannschaft auf dem Spielbericht herausstellt, dass die Schuld für unzumutbare Spielverhältnisse (z. B. unzureichende Beleuchtung oder zu kleine Spielfelder) allein dem Gastgeber zugerechnet werden muss.

7.3 Der mit seiner Mannschaft nicht angetretene und für den Ausfall des Spieles verantwortliche Verein wird mit einer Ordnungsstrafe (siehe A 17.1) belegt.

Abweichend hiervon gilt für Relegationsspiele (zur Ermittlung von Aufsteigern, Absteigern oder Anwartschaften zum Aufstieg/Klassenerhalt):

Der Verzicht auf die Teilnahme an den Spielen einer Relegationsrunde ist jederzeit möglich, sofern noch kein Spiel dieser Runde begonnen hat. Es handelt sich nur dann um ein Nichtantreten im Sinne der Bestimmungen von A 17.1, wenn der Verzicht erst am Veranstaltungstag oder am Tag vorher erklärt wird und darüber hinaus keine Mannschaft als Ersatz zur Verfügung steht, die die Berechtigung hat, an diesen Spielen teilzunehmen.

- 7.4 Im Falle von Nichtantreten einer Mannschaft ist von der anwesenden Mannschaft ein Spielbericht mit einem entsprechenden Vermerk auszufüllen. Auf dem Spielbericht muss die genaue Aufstellung der anwesenden Mannschaft eingetragen werden.

Die Ergebnismeldung und die Erfassung des Spielberichts in *click-TT* durch den Gastgeber unterliegen den Fristsetzungen des Punktes G 6.6.2 auch dann, wenn der Gastgeber selbst nicht angetreten ist. In diesem Fall obliegt die Eintragung der Aufstellung des anwesenden Gastes dem zuständigen Spielleiter. Für die im Sinne des Punktes G 6.6.2 rechtzeitige Übermittlung der erforderlichen Informationen ist die Gastmannschaft zuständig.

Falls es sich um ein Spiel der Vorrunde handelt, ist das Spiel der Rückrunde bei der angetretenen Mannschaft anzusetzen. Handelt es sich um ein Spiel der Rückrunde, so sind der angetretenen Mannschaft auf Antrag Fahrtkosten gemäß Satzung des WTTV durch den Gegner zu erstatten.

8 Streichung, Zurückziehung

- 8.1 Bei Streichung oder Zurückziehung einer Mannschaft wird keines der von dieser Mannschaft ausgetragenen Spiele in der Tabelle gewertet. Die Mannschaft reduziert die Zahl der Absteiger aus der betreffenden Klasse, darf aber selbst keinen Platz in einer der nachgeordneten Klassen einnehmen. Es erfolgt keine Umnummerierung der übrigen Mannschaften des betreffenden Vereins.

Nicht gestrichen werden in diesem Zusammenhang Einsätze oder Fehlen in dieser Mannschaft oder der des jeweiligen Gegners und alle hieraus entstehenden Konsequenzen gemäß den Bestimmungen des Punktes G 5. Die Bestimmungen des Punktes G 8.5 gelten vorrangig.

- 8.2 Eine Mannschaft, die während der Spielzeit insgesamt drei Mal ein Meisterschaftsspiel kampflos abgibt, wird aus der betreffenden Klasse gestrichen.

Erfolgt das dritte Nichtantreten beim zweitletzten oder letzten Spiel der Rückrunde, so erfolgt die Streichung erst, nachdem das Spiel/die Spiele wie nicht angetreten gewertet und in die Tabelle aufgenommen wurde(n).

Wird eine Mannschaft zu einem Zeitpunkt zurückgezogen, zu dem sie lediglich noch ein oder zwei Spiel(e) der Rückrunde auszutragen hat, so wird das Spiel/werden die Spiele wie nicht angetreten gewertet und in die Tabelle aufgenommen.

- 8.3 Zurückziehungen bzw. Streichungen gemäß G 8.2 Abs. 2 und 3 führen nur dann zu einer Reduzierung der Absteiger aus der betreffenden Klasse, wenn die zurückgezogene/gestrichene Mannschaft selbst einen Abstiegsplatz in der Tabelle belegt. Die Zuordnung der zurückgezogenen/gestrichenen Mannschaft zu einer unteren Klasse ist in beiden Fällen ausgeschlossen.

- 8.4 Bei Streichung oder Zurückziehung einer Mannschaft kann der betreffende Verein durch Anordnung der spielleitenden Stelle zur Erstattung der den Mannschaften seiner Spielgruppe entstandenen Fahrtkosten verpflichtet werden.

Die spielleitende Stelle wird nur auf Antrag eines betroffenen Vereins tätig und entscheidet abschließend bezüglich der Höhe der Forderung.

- 8.5 Spieler zurückgezogener oder gestrichener Mannschaften können während der laufenden Spielzeit nur in höheren Mannschaften des Vereins eingesetzt werden. Sie verbleiben bis zum Ende der betreffenden Halbserie in der zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft und können von dort aus Einsätze in höheren Mannschaften wahrnehmen, soweit weitere Bestimmungen der WO dies zulassen.

In diesem Sinn nicht zur Mannschaft gehören

- „vorläufige Stammspieler“ (G 5.2.7)
- Spieler, die während der laufenden Halbserie aus der/den nachgeordneten Mannschaft(en) im Rahmen der Spielstärkenreihenfolge aufrücken mussten, weil die Sollstärke nicht mehr gegeben war

Spieler zurückgezogener oder gestrichener Mannschaften dürfen zur Rückrunde unteren Mannschaften zugeordnet werden, soweit dies auf Grund der maßgebenden Q-TTR-Werte möglich ist. Die Spieler sind dort jedoch nicht einsatzberechtigt und tragen auch nicht zur Sollstärke der Mannschaft bei.

Überzählige Spieler, die nicht zur Sollstärke der zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft beitragen mussten, können spätestens am 31.12. der unteren Mannschaft für die Spiele der Rückrunde zugeordnet werden und sind dort auch einsatzberechtigt.

Höhere Mannschaften im Sinne der vorgenannten Bestimmungen sind nur Mannschaften derselben Altersklasse. Die Einstufung von Spielern einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft in einer anderen Altersklasse ist deshalb spätestens am 31.12. für die Spiele der Rückrunde möglich.

Für Spieler zurückgezogener oder gestrichener, aber bereits namentlich gemeldeter Mannschaften, gilt: Sie dürfen entsprechend ihrer Spielstärke anderen Mannschaften des Vereins zugeordnet werden, wenn alle hierbei betroffenen Mannschaften noch kein Meisterschaftsspiel ausgetragen haben. In diesem Fall ist auch ein Wechsel der Altersklasse zulässig.

- 8.6 Eine Mannschaft, die nachweislich ein Spielergebnis zum Zwecke der Begünstigung und/oder Benachteiligung anderer Mannschaften in nicht korrekter Weise beeinflusst hat, kann von der zuständigen Stelle aus der Spielklasse gestrichen werden.

9 Abschluss der Meisterschaftsspielzeit

- 9.1 Die Tabellenplätze aller Mannschaften ergeben sich durch

- die größere Zahl der Pluspunkte
- die kleinere Zahl der Minuspunkte
- die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen (Einzel und Doppel)
- die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen
- die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Bällen
- den direkten Vergleich aller ausgetragenen Spiele der betreffenden Mannschaften unter Berücksichtigung aller vorgenannten Entscheidungskriterien

Sobald ein Kriterium zur eindeutigen Zuweisung zu einem Tabellenplatz ausreicht, bricht das Verfahren ab, sofern es nicht für weitere Mannschaften fortgeführt werden muss.

- 9.2 Wenn Platzierungen nach Maßgabe der Bestimmungen von G 9.1 nicht eindeutig zu ermitteln sind, erfolgt ein Losentscheid. Diesem Losentscheid können sich alle betroffenen Mannschaften einvernehmlich entziehen, wenn sie die zur Entscheidung notwendigen Spiele innerhalb einer vom Spielleiter zu bestimmenden Frist austragen und danach die Platzierungen im Sinne von G 9.1 eindeutig feststellbar sind.

1 Allgemeines

- 1.1 Innerhalb des Verbandsgebietes des WTTV werden in jeder Spielzeit Spiele um die Westdeutsche Pokalmeisterschaft, bei den Damen und Herren getrennt nach Leistungsklassen, durchgeführt. Diese Pokalspiele sind Pflichtspiele mit dem sportlichen Zweck, die leistungsstärkste Dreier-Mannschaft im Pokalsystem (absolutes KO-System) innerhalb der einzelnen Leistungs- bzw. Altersklassen des WTTV zu ermitteln.
- 1.2 Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, in allen Leistungs- und Altersklassen eine beliebige Anzahl von Mannschaften zu melden. Mit der Meldung von Pokalmannschaften ist die namentliche Nennung von Spielern nicht erforderlich. Die für die Durchführung verantwortlichen Instanzen können für die Abwicklung der Spiele eine besondere Pokalspielgebühr von den in ihrem Zuständigkeitsbereich spielberechtigten Mannschaften (siehe H 3) erheben.
- 1.3 Für die Durchführung der Pokalspiele gelten die Bestimmungen der Abschnitte A bis G, soweit der Spielmodus (H 1.1), das Spielsystem (H 1.4), die vom Spielleiter geplante und veröffentlichte Abfolge der einzelnen Spielrunden dies zulassen, und soweit diesem Abschnitt nicht besondere Regelungen zu entnehmen sind.

Spielverlegungen und Spielabsetzungen sind unter Beachtung von G 4.2.1 bis G 4.2.3 nur dann zulässig, wenn sie den geplanten Ablauf der weiteren Spielrunden und die Chancengleichheit aller übrigen noch am Wettbewerb beteiligten Mannschaften nicht beeinträchtigen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Spielleiter.

Für Spielabsetzungen gilt zusätzlich, dass der betreffende Spieler schon in mindestens einer vorher ausgetragenen Spielrunde in dieser Mannschaft mitgewirkt haben muss.

- 1.4 Alle Pokalspiele im WTTV werden nach dem Dreier-Mannschaftssystem (Modifiziertes Swaythling-Cup-System) gemäß Punkt D 8.1 der Wettspielordnung des DTTB durchgeführt.

2 Pokalspielklassen

Die Pokalmannschaften spielen in folgenden Konkurrenzen um die Westdeutsche Pokalmeisterschaft der jeweiligen Leistungsklasse:

Herren

männliche und weibliche Spieler, die einer Herrenmannschaft angehören oder dort einsatzberechtigt sind	NRW-Liga/Verbandsliga/Landesliga
	Bezirksliga/Bezirksklasse
	Kreisliga/Kreisklasse

Damen

weibliche Spieler, die einer Herren- oder Damenmannschaft angehören oder dort einsatzberechtigt sind. Hierzu zählen auch Spielerinnen, deren Einsatz lediglich auf Grund der Bestimmungen von A 11.7.3 nicht zulässig ist.	NRW-Liga/Verbandsliga
	Bezirksliga/Bezirksklasse
	Kreisliga/Kreisklasse

Jugend

Jungen-/Mädchen-Klasse für Spieler, die am Stichtag (1.1. der laufenden Spielzeit) 18 Jahre alt werden oder jünger sind.
A-Schüler-Klasse für Spieler, die am Stichtag (1.1. der laufenden Spielzeit) 15 Jahre alt werden oder jünger sind.
B-Schüler-Klasse für Spieler, die am Stichtag (1.1. der laufenden Spielzeit) 13 Jahre alt werden oder jünger sind.

Dem Ausschuss für Erwachsenensport bzw. dem Ausschuss für Jugendsport sowie den Bezirken und Kreisen ist es gestattet, zusätzliche Pokalwettbewerbe auszuschreiben. Diese können spiel- oder altersklassenbezogen sein und ggf. der Qualifikation für einen weiteren Pokalwettbewerb dienen.

3 Spielberechtigung

3.1 Innerhalb der einzelnen Leistungsklassen sind in den Konkurrenzen „Herren“ und „Damen“ nur Mannschaften zugelassen, deren Spieler bei den Punktspielen für Mannschaften der entsprechenden Leistungsklasse einsatzberechtigt sind.

3.2 Jugendliche/Schüler können in den Pokalmannschaften eingesetzt werden, sofern sie gemäß H 3.1 für die betreffende Leistungsklasse einsatzberechtigt sind.

In den Jugendklassen können auch Spieler eingesetzt werden, die in den Meisterschaftsspielen in einer anderen Altersklasse der Jugend gemeldet sind, sofern sie nach H 2 einsatzberechtigt sind.

Spielerinnen, die nach A 11.7.2 am Spielbetrieb der männlichen Jugend teilnehmen, sind nur einsatzberechtigt für Pokalmannschaften der weiblichen Jugend.

3.3 Jeder Spieler bei den Damen und Herren darf nur in einer einzigen Pokalmannschaft seines Vereins eingesetzt werden. Damen dürfen nur an einer der für sie möglichen Konkurrenzen gemäß H 2 (Herren oder Damen) teilnehmen. Jeder Spieler im Nachwuchsbereich darf pro Spielebene (Kreis, Bezirk, Verband) in einer einzigen beliebigen Pokalmannschaft eingesetzt werden. Auf einer höheren Spielebene ist auch ein Wechsel der Altersklasse erlaubt.

3.4 Abweichend von 3.3 gilt für Spieler ausgeschiedener, zurückgezogener oder gestrichener Damen- oder Herrenmannschaften: Sie dürfen in weiteren Pokalmannschaften des Vereins eingesetzt werden, sofern deren Meldung in einer höheren Leistungsklasse erfolgte.



Gilt der einem Spieler erteilte Sperrvermerk auch für Pokalspiele?

Der Einsatz eines Spielers mit einem Sperrvermerk in einer Pokalmannschaft ist zulässig, sofern die Bestimmungen von H 3.1 beachtet werden. Sollte die Mannschaft sich für weitere Spielrunden qualifizieren, gilt die Einsatzberechtigung auch dann weiterhin, wenn Mannschaften höherer Spielklassen beteiligt sind (z. B., wenn ein Kreis für jede der Kreisklassen Pokalspiele ausschreibt und den Sieger am Wettbewerb der jeweils höheren Spielklasse teilnehmen lässt oder für nachfolgende Spiele auf Bezirksebene).

4 Bezeichnung der Sieger

Für die Bezeichnung der Sieger in den einzelnen Runden und Klassen sind die nachstehend ausgeführten offiziellen Bezeichnungen festgelegt.

4.1 NRW-Liga/Verbandsliga/Landesliga

Westdeutscher Pokalmeister der NRW-Liga	Sieger der Endrundenspiele auf Verbandsebene
---	--

4.2 Bezirksliga/Bezirkssklasse

Bezirks-Pokalsieger	Sieger der Vorrundenspiele auf Bezirksebene
Westdeutscher Pokalmeister der Bezirksliga	Sieger der Endrundenspiele auf Verbandsebene

4.3 Kreisliga/Kreisklasse

Kreis-Pokalsieger	Sieger der Vorrundenspiele auf Kreisebene
Bezirks-Vorrundensieger	Sieger der Vorrundenspiele auf Bezirksebene
Westdeutscher Pokalmeister der Kreisliga	Sieger der Endrundenspiele auf Verbandsebene

4.4 Jugend-Mannschaften

Kreis-Pokalsieger	Sieger der Pokalspiele auf Kreisebene in den jeweiligen Altersklassen
Bezirks-Pokalsieger	Sieger der Pokalspiele auf Bezirksebene in den jeweiligen Altersklassen
Westdeutscher Pokalmeister	Sieger der Pokalspiele auf Verbandsebene in den jeweiligen Altersklassen

Die Bezeichnungen von 4.1 bis 4.4 gelten in gleicher Weise für die Konkurrenzen bei den Damen und Mädchen.

5 Meldung der Mannschaften

5.1 Die Mannschaften sind den spielleitenden Stellen (siehe H 5.4) zu den von diesen festgesetzten Terminen zu melden.

5.2 Mit der Meldung der Mannschaft verpflichtet sich der Verein zur regelmäßigen Teilnahme an den für seine Mannschaft im jeweiligen Spieljahr angesetzten Pokalspielen, solange diese Mannschaft sich noch im Wettbewerb befindet.

5.3 Das Antreten zum Pokalspiel ist oberstes Gebot. Spielabsagen oder Spielverzicht sind unzulässig. Die Zurückziehung einer gemeldeten Mannschaft unterliegt den Bestimmungen des Punktes A 17.1 f (automatische Strafen) nur dann, wenn sie vor Veröffentlichung des ersten Pokalspielplanes bzw. der Auslosung erfolgt. Danach sind Zurückziehungen oder Spielabsagen wie Nichtantreten zu bestrafen.

5.4 Für die Organisation der Pokalspiele der Damen und Herren sind zuständig:

- der Kreis für alle Kreisliga- und Kreisklassen-Mannschaften
- der Bezirk für alle Bezirksliga- und Bezirksklassen-Mannschaften sowie für die Spiele der Kreis-Pokalsieger auf Bezirksebene
- der Ausschuss für Erwachsenensport für alle NRW-, Verbands- und Landesliga-Mannschaften sowie für die Spiele der Bezirks- und Kreispokalsieger auf Verbandsebene

Für die Spieldurchführung und Entgegennahme der Meldungen der Jugendklassen sind zuständig:

- der Kreisjugendwart für alle Mannschaften
- der Bezirksjugendwart für die Spiele der Kreis-Pokalsieger auf Bezirksebene
- der Ressortleiter Mannschaftssport im Ausschuss für Jugendsport für die Spiele der Bezirkspokalsieger auf Verbandsebene

Diese Instanzen setzen die jeweiligen Meldetermine für die Abgabe der Mannschaftsmeldungen selbstverantwortlich fest.

6 Spielansetzung

6.1 Die den Kreisen gemeldeten Kreisklassen-Pokalmannschaften werden von diesen in einer oder in mehreren Gruppen an einem oder an mehreren Spieltagen ausgelost und spielen den Kreis-Pokalsieger aus (siehe H 4.1). Der Kreis-Pokalsieger (Herren und Damen) ist dem zuständigen Bezirk vom Kreis bis zum festgesetzten Termin zu melden.

6.2 Die den Bezirken gemeldeten Bezirksklassen-Pokalmannschaften (Sammelmeldung der Kreise) spielen in gleicher Weise wie in H 6.1 festgelegt, den Bezirks-Pokalsieger auf Bezirksebene aus. Ferner führt der Bezirk in gleicher Weise die Spiele der ihm gemeldeten Kreis-Pokalsieger (Kreisklassen-Mannschaften) zur Ermittlung des Bezirks-Vorrundensiegers durch. Der Bezirks-Pokalsieger (Bezirksklassen-Mannschaft) und der Bezirks-Vorrundensieger (Kreisklassen-Mannschaft) sind dem Ausschuss für Spielleitung vom Bezirk zum festgesetzten Termin zu melden.

- 6.3 Die von den Bezirken gemeldeten Bezirks-Pokalsieger und Bezirks-Vorrundensieger spielen die Westdeutschen Pokalmeister der Kreisklassen- und Bezirksklassen-Mannschaften aus (siehe H 4.1 und 4.2).
- 6.4 Die gemeldeten Mannschaften aus der NRW-, Verbands- und Landesliga spielen den Westdeutschen Pokalmeister der NRW-Liga aus.
- 6.5 Die Auslosung der unter H 6.1 – 6.4 genannten Spiele kann – auch bei der Zusammenfassung von mehr als zwei Mannschaften in einer Gruppe – so vollständig erfolgen, dass bei der Veranstaltung vor Ort lediglich noch die Bestimmungen des Abschnitts D, Punkt 8.3, zu beachten sind. H 6.1 – 6.4 gelten sinngemäß jeweils für die Damen-, Herren- und Jugend-Konkurrenzen.
- 6.6 Die für die Weitermeldung der Mannschaften erforderlichen Termine sind von den verantwortlichen Instanzen vor Beginn einer Saison bekanntzugeben.

7 Durchführungsbestimmungen

- 7.1 Die spielleitenden Stellen (siehe H 5.4) haben mindestens zwei Wochen vor Beginn der Pokalspiele durch die Veröffentlichung in *click-TT* oder einem Rundschreiben Gruppeneinteilungen sowie die verbindlichen Spieltermine, evtl. Gebühren (siehe H 1.2) und besondere Richtlinien bekanntzugeben.
- 7.2 Bei allen Pokalspielen im WTTV ist die genehmigte Mannschaftsmeldung aus dem Punktspielbetrieb dem gegnerischen Mannschaftsführer unaufgefordert in Papier- oder digitaler Form (*click-TT*) vorzulegen. Liegt die genehmigte Mannschaftsmeldung nicht vor, so ist ein entsprechender Vermerk auf dem Spielbericht anzubringen.
- 7.3 Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, Spiellokal, Spielberichtsformulare und Bälle für die Durchführung des Spiels oder der Spiele zur Verfügung zu stellen. Sie tragen auch die Kosten für den Oberschiedsrichter. Bei Austragung in einem neutralen Spiellokal entfallen die Kosten für den Oberschiedsrichter zu gleichen Teilen auf alle Mannschaften.

Nicht angetretene Mannschaften sind verpflichtet, sich an den Kosten für den Oberschiedsrichter zu beteiligen und den auf sie entfallenden Anteil innerhalb von zehn Tagen an den Veranstalter (Verband, Bezirk oder Kreis) zwecks Weiterleitung an den Oberschiedsrichter zu zahlen.
- 7.4 Dem in *click-TT* vermerkten Gastgeber („Heimmannschaft“ bzw. Mannschaft A) obliegt in jedem Fall die Eintragung des Spielberichts. Dies gilt auch dann, wenn eine Auslosung gem. H 6.5 einen Tausch der Mannschaften auf dem Spielbericht bestimmt.

Wenn in *click-TT* mangels vorher bekannter Teilnehmer nur Platzhalter vermerkt sind (z. B. „Sieger Viertelfinale 1“), hat die Mannschaft A auf dem Spielbericht die Pflicht, den Spielleiter über die Besetzung des Spieles und das Spielergebnis (falls schon bekannt) unverzüglich zu informieren.

Die Frist für die Eingabe des Spielberichts endet 24 Stunden nach Beendigung des jeweiligen Spieles.

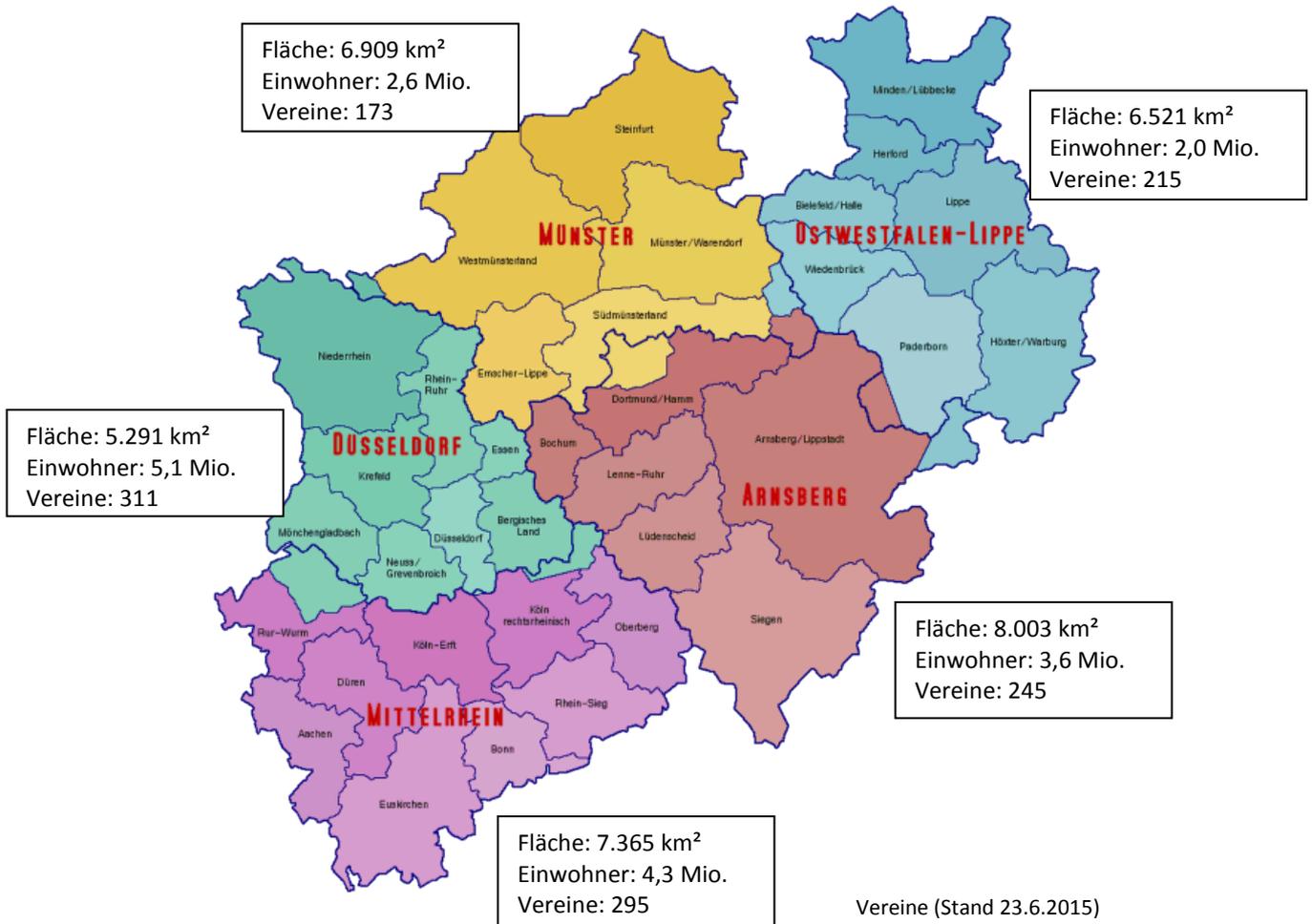
Die Bezirke und Kreise des WTTV sind berechtigt, für ihren Zuständigkeitsbereich die Fragen bzgl. der termingerechten Eingabe des Ergebnisses und des Spielberichts in *click-TT* eigenständig zu regeln.



I Schlussbestimmungen

Diese Fassung der Wettspielordnung ist vom Bundestag des DTTB am 22.11.2014 verabschiedet worden und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

Die zusätzlichen Anordnungen des WTTV zur WO des DTTB treten ab 15.6.2015 in Kraft. Gleichzeitig sind alle früheren zusätzlichen Anordnungen aufgehoben.



Klasse \ Spielzeit	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
C-Schüler	ab 1.1.2005	ab 1.1.2006	ab 1.1.2007	ab 1.1.2008	ab 1.1.2009	ab 1.1.2010
B-Schüler	ab 1.1.2003	ab 1.1.2004	ab 1.1.2005	ab 1.1.2006	ab 1.1.2007	ab 1.1.2008
A-Schüler	ab 1.1.2001	ab 1.1.2002	ab 1.1.2003	ab 1.1.2004	ab 1.1.2005	ab 1.1.2006
Jugend	ab 1.1.1998	ab 1.1.1999	ab 1.1.2000	ab 1.1.2001	ab 1.1.2002	ab 1.1.2003
Junioren	1.1.1994 bis 31.12.1997	1.1.1995 bis 31.12.1998	1.1.1996 bis 31.12.1999	1.1.1997 bis 31.12.2000	1.1.1998 bis 31.12.2001	1.1.1999 bis 31.12.2002
Unter 22-Klasse	1.1.1994 bis 31.12.2000	1.1.1995 bis 31.12.2001	1.1.1996 bis 31.12.2002	1.1.1997 bis 31.12.2003	1.1.1998 bis 31.12.2004	1.1.1999 bis 31.12.2005
Damen/Herren	bis 31.12.1997	bis 31.12.1998	bis 31.12.1999	bis 31.12.2000	bis 31.12.2001	bis 31.12.2002
Senioren 40	bis 31.12.1976	bis 31.12.1977	bis 31.12.1978	bis 31.12.1979	bis 31.12.1980	bis 31.12.1981
Senioren 50	bis 31.12.1966	bis 31.12.1967	bis 31.12.1968	bis 31.12.1969	bis 31.12.1970	bis 31.12.1971
Senioren 60	bis 31.12.1956	bis 31.12.1957	bis 31.12.1958	bis 31.12.1959	bis 31.12.1960	bis 31.12.1961
Senioren 65	bis 31.12.1951	bis 31.12.1952	bis 31.12.1953	bis 31.12.1954	bis 31.12.1955	bis 31.12.1956
Senioren 70	bis 31.12.1946	bis 31.12.1947	bis 31.12.1948	bis 31.12.1949	bis 31.12.1950	bis 31.12.1951
Senioren 75	bis 31.12.1941	bis 31.12.1942	bis 31.12.1943	bis 31.12.1944	bis 31.12.1945	bis 31.12.1946
Senioren 80	bis 31.12.1936	bis 31.12.1937	bis 31.12.1938	bis 31.12.1939	bis 31.12.1940	bis 31.12.1941

Termine in der Saison ...	Kreismeisterschaften	Bezirksmeisterschaften
2015/16	12./13.9.2015	17./18.10.2015
2016/17	10./11.9.2016	22./23.10.2016
2017/18	16./17.9.2017	4./5.11.2017
2018/19	15./16.9.2018	27./28.10.2018
2019/20	14./15.9.2019	26./27.10.2019
2020/21	12./13.9.2020	24./25.10.2020
2021/22	11./12.9.2021	23./24.10.2021
2022/23	10./11.9.2022	15./16.10.2022
2023/24	9./10.9.2023	14./15.10.2023
2024/25	14./15.9.2024	Herbstferien noch nicht terminiert

Ausländerstatus

Erste Spiel- berechtigung ...	Nationalität	Status	Einsatzmöglichkeit in Mannschaftswettbewerben/ Einzelwettbewerben
in Deutschland	beliebig	gleichgestellter Ausländer (gA)	ja / ja
im Ausland	Mitglied der ETTU	europäischer Ausländer (eA)	ja / nein (Ausnahme: WO B 9.2.2)
im Ausland	kein Mitglied der ETTU	Ausländer (A)	ja (max. 1 pro Mannschaft) / nein (Ausnahme: WO B 9.2.2)

Sie müssen wissen, wo die erste Spielberechtigung erteilt wurde, und – falls im Ausland – die Nationalität des Spielers kennen. Danach können Sie den Status und die Einsatzmöglichkeiten in den Spalten 3 und 4 ablesen.